

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

recht@babs.admin.ch

18. Februar 2026

### **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

#### **1. Ablehnung der Zusammenführung von Zivilschutz und Zivildienst**

Der Regierungsrat lehnt die in der Verordnungsänderung vorgeschlagene Zusammenführung von Zivilschutz und Zivildienst weiterhin ab. Er hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 23. April 2023 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) und des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) gegen eine Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz ausgesprochen. Diese Zusammenführung erachtet der Regierungsrat zusammenfassend aus folgenden Gründen weiterhin als unzweckmässig und nicht sinnvoll.

- Die Verweigerer des Militärdiensts werden sich in einer Katastrophenschutzorganisation kaum engagiert zeigen. Damit wird der Zivilschutz in seiner heutigen Form nicht gestärkt, sondern in seiner Einsatzbereitschaft gehemmt.
- Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht erläutert, um welche Voraussetzungen es sich handelt. Es bleibt somit unklar, wie diese Einsätze von Zivildienstleistenden mit

den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden, was die Vorlage als zu wenig konkretisiert erscheinen lässt.

- Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind zu ungenau definiert, was das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste birgt.
- Der Regierungsrat bezweifelt, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle bis zum geplanten Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitgestellt ist, womit eine rechts- und betriebssichere Umsetzung kaum gewährleistet sein dürfte. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone lehnt der Regierungsrat im Übrigen ab.
- Die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden sind zu wenig transparent dargestellt. Die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, lehnt der Regierungsrat ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen. Wir rechnen damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind. Insbesondere dürften zusätzliche administrative Stellen nötig sein.

## **2. Vorschläge zur Überarbeitung der Zivilschutzverordnung**

Sollten die zivildienstpflichtige Personen trotz der vorstehend geäusserten Bedenken des Regierungsrats verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, ist die vorgelegte Version der Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) (inklusive der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst [Zivildienstverordnung, ZDV], der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS [MIV]) gemäss den untenstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

### **2.1 Zivilschutzverordnung (ZSV)**

#### **Zu Art. 32a**

Die Festlegung eines Sollbestands erfordert eine verbindliche, messbare, überprüfbare und nachvollziehbare Grundlage. Dafür ist eine Vorgabe zwingend nötig. Die aktuell vorgeschlagenen Kriterien enthalten viele Variablen, die grossen Interpretationsspielraum zulassen. Dies kann dazu führen, dass die Kantone die Soll-Bestände sehr unterschiedlich definieren oder die Soll-Bestände gar auf die Ist-Bestände absenken. Nur verbindliche Mindeststandards können solchen Überlegungen vorbeugen und trotzdem kantonale Besonderheiten berücksichtigen. Allenfalls könnte ein definierter Prozentsatz von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) pro Einwohner des Kantons als Richtwert dienen, wie es in anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes der Fall ist.

Für die Fachbereiche Führungsunterstützung, Technische Hilfe und Betreuung ist eine einheitliche Definition der Anzahl AdZS pro Gruppe sowie der Anzahl Gruppen pro Zug sinnvoll. Die Anzahl Züge pro Kompanie sowie die Anzahl Kompanien pro Bataillon müssen hingegen frei definierbar sein.

**Antrag 1:** Die Berechnungen der Soll-Bestände werden zwingend auf der Basis des nationalen Fähigkeitsprofils vorgenommen. Zusätzliche kantonale Grundlagen können beigezogen werden.

#### **Zu Art. 32c Abs. 3**

Die Funktionszuteilung der Zivildienstleistenden soll nicht durch das BABS, sondern zwingend durch die betroffenen Kantone erfolgen. Es ist grundsätzlich unklar, ob das vorhandene Fachwissen der Zivildienstleistenden (aufgrund eines Studiums oder einer Lehre) für die Ausübung der Funktion im



Zivilschutz ausreichend ist. Es kann sein, dass die Zivildienstleistenden nicht mehr auf dem angegebenen Beruf arbeiten. Die Funktionszuteilung muss daher zwingend durch den Kanton geschehen. Der Kanton muss bei den Zivildienstleistenden ihr Vorwissen und ihre Kenntnisse konkret abfragen. Dies bedeutet jedoch einen grossen Mehraufwand für die Kantone.

Der Regierungsrat schlägt ein Vorgehen analog der Rekrutierung für die Armee und den Zivilschutz vor, bei der die Stellungspflichtigen je nach Fähigkeiten direkt einer passenden Funktion zugeteilt werden. Der Regierungsrat befürwortet Art. 32c Abs. 1 und 5 explizit.

**Antrag 2:** Art. 32c Abs. 2, 3 und 4 werden angepasst.

#### **Zu Art. 61a**

Die Zivilschutzausbildung liegt in der Kompetenz der Kantone. Der vorliegende Art. 61a schränkt die Handlungsfreiheit der Kantone jedoch massiv ein.

**Antrag 3:** Der letzte Halbsatz "[...] die entsprechenden Inhalte sind zwingend zu vermitteln" ist zu streichen.

#### **Zu Art. 64a**

Bei Absatz 2 "Als gleichwertige Ausbildungen gelten insbesondere", ist das Wort "insbesondere" mit der offeneren Formulierung "unter anderem" zu ersetzen.

**Antrag 4:** Ersetzung des Worts "insbesondere" durch "unter anderem".

### **2.2 Zivildienstverordnung (ZDV)**

#### **Zu Art. 8c<sup>ter</sup>**

Dem Regierungsrat erschliesst sich nicht, warum das ZIVI das Aufgebot der Zivildienstleistenden in den Zivilschutz übernehmen soll. Mit dieser Praxis müsste eine Schnittstelle zwischen den Kantonen und dem ZIVI geschaffen werden, die einerseits sehr aufwändig ist und andererseits zu Unklarheiten führen kann. Das Aufgebot der Zivildienstleistenden in den Zivilschutz muss aus diesem Grund analog zum Aufgebot der AdZS erfolgen. Es ist zwingend, dass die Kantone die Zivildienstleistenden aufbieten und nicht das ZIVI.

**Antrag 5:** Das Aufgebot der Zivildienstleistenden im Zivilschutz wird von den Kantonen übernommen.

#### **Zu Art. 8<sup>quater</sup>**

Die Massnahmen bei einer Pflichtverletzung einer im Zivilschutz eingeteilten zivildienstleistenden Person sowie allfällige Disziplinarverfahren müssen analog zu den AdZS zwingend durch den Kanton und nicht das ZIVI erfolgen.

**Antrag 6:** Massnahmen bei Pflichtverletzungen sowie die Durchführung allfälliger Disziplinarverfahren werden vom Kanton übernommen.

#### **Zu Art. 18a**

Anders als in Absatz 6 festgehalten, soll die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt nicht das ZIVI darüber informieren, ob die aufgebote Person die konkrete Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbringen kann, sondern die zuständigen Stellen bei den Kantonen.

**Antrag 7:** Die zuständigen Stellen bei den Kantonen sind anstelle des ZIVI über die Tauglichkeit der aufgebottenen Personen zu informieren.

#### **Zu Art. 26a**

Wenn Zivildienstleistende zukünftig auch für den Zivilschutz aufgeboten werden können, muss das BABS zwingend am Einführungstag des ZIVI mitwirken.

**Antrag 8:** Der Einführungstag des ZIVI findet unter Mitwirkung des BABS statt.

#### **Zu Art. 28**

Nicht das ZIVI, sondern die zuständigen Stellen bei den Kantonen legen die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage im Zulassungsentscheid fest. Ebenso muss die Verpflichtung der Zivildienstleistenden zur Erbringung von ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Festlegung des Zeitpunkts der Grundausbildung im Zivilschutz zwingend bei den Kantonen liegen.

**Antrag 9:** Art. 28 wird dahingehend angepasst, dass die Festlegung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage sowie die Verpflichtung zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation und der Zeitpunkt der Grundausbildung im Zivilschutz durch die Kantone erfolgt.

#### **Zu Art. 35 Abs. 2**

Absatz 2 hält fest, dass das ZIVI die zivildienstpflichtigen Personen für Einsätze aufbietet. Es ist zwingend notwendig, dass das Aufgebot, analog zum Aufgebot der AdZS, über die Kantone erfolgt.

**Antrag 10:** Absatz 2 wird dahingehend umformuliert, dass das Aufgebot der Zivildienstleistenden bei den Kantonen liegt.

#### **Zu Art. 40**

Für die Zivildienstleistenden sollen dieselben Regelungen wie für die Angehörigen der Armee (AdA) und die AdZS gelten. Art. 40 ist deshalb zu streichen.

**Antrag 11:** Art. 40 ist zu streichen.

#### **Zu Art. 40b Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 5 und 7**

Nicht das ZIVI soll die zivildienstpflichtige Person zu einem der genannten Einsätze aufbieten können, sondern die zuständigen Stellen der Kantone.

**Antrag 12:** Das ZIVI ist durch die zuständigen Stellen der Kantone zu ersetzen.

#### **Zu Art. 76a**

Die zivildienstpflichtige Person soll nicht dem Einsatzbetrieb und dem ZIVI, sondern dem Einsatzbetrieb und der zuständigen kantonalen Stelle allfällige Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes melden, soweit sie sich auf das Erbringen der Zivildienstleistung auswirken könnten.

**Antrag 13:** Das ZIVI ist mit der zuständigen kantonalen Stelle zu ersetzen.

#### **Zu Art. 92a**

Es erschliesst sich dem Regierungsrat nicht, wieso das ZIVI die Stammdaten der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren benötigt. Art. 92a ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**Antrag 14:** Art. 92a ist zu streichen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin



## Per E-Mail

recht@babs.admin.ch (Word und PDF)

**Katrin Alder**  
Regierungsrätin

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport  
3003 Bern

Herisau, 4. Februar 2026

## **Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Zivilschutzverordnung (und weitere Verordnungen); Stellungnahme Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Das Departement Inneres und Sicherheit (DIS) wurde mit der direkten Erledigung betraut und lässt sich wie folgt vernehmen:

Das DIS begrüsst, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden sollen, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um so die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Diese Massnahme ist aber lediglich als Übergangslösung zu verstehen. Erst mit der Einführung einer Sicherheitsdienstpflicht können die im Zivilschutz seit Jahren bestehenden Bestandesprobleme nachhaltig gelöst werden (vgl. die in der Sommersession der eidgenössischen Räte gutgeheissenen Motionen der beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen betreffend die Einführung einer Sicherheitsdienstpflicht).

Die vorgesehene Zusammenarbeit der Akteure Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und Kantone birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste. Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen BABS, ZIVI und Kantonen sind nach Auffassung des DIS deshalb klarer zu definieren. Die im erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle ist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitzustellen.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen die vorliegenden Verordnungsänderungen per 1. Januar 2027, zusammen mit der «Vorlage A» genannten Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1), in Kraft treten. Das DIS ersucht um Präzisierung, ob somit bereits per 1. Januar 2027 Zivildienstleistende für den Schutzdienst disponiert werden könnten.

Das DIS ersucht weiter um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige,





komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Zudem ersucht das DIS um eine Darlegung, wie solche Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

Die Zunahme an Aufgaben wird entsprechende Aufwände in Kantonen und Gemeinden zur Folge haben, insbesondere dürfte Bedarf an zusätzlichen administrativen Stellen entstehen. Das DIS hinterfragt die Aussage, die Kosten könnten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden und erwartet deshalb, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden transparent und übersichtlich dargestellt werden.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

*Art. 32b Abs. 1 Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11):*

Um die Arbeit aller betroffenen Akteure zu vereinfachen, schlagen wir vor, diese Bestimmung dahingehend umzuformulieren, dass die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Personalbestand der Kantone und dem tatsächlichen Personalbestand den Personalmangel bestimmt. Diese Differenz ermöglichte es den Kantonen, den Personalausgleich «automatisch» zu aktivieren.

*Art. 8c<sup>bis</sup> Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01):*

Das DIS ersucht um eine Klarstellung der finanziellen Aspekte, um sicherzustellen, dass die Zivilschutzorganisationen nicht verpflichtet sind, die gleichen Kosten wie die derzeitigen Einsatzstätten zu tragen.

Darüber hinaus schlägt das DIS vor, dass die finanziellen Folgen für die Kantone ausschliesslich auf folgende Elemente beschränkt werden: Sold, Verpflegung, Unterkunft (falls erforderlich und/oder gewünscht) und Transport (öffentlicher Verkehr).

Das DIS bedankt für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
recht@babs.admin.ch

Appenzell, 5. Februar 2026

### **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Zivilschutzverordnung, der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes sowie der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS übermittelt.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, ersucht jedoch um zwei Präzisierungen.

Die Standeskommission begrüsst insbesondere, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden sollen, einen Teil ihrer Dienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die bestehenden Herausforderungen bei den Beständen zu entschärfen. Sie teilt die Einschätzung der Regierungskonferenz für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), wonach die Einführung der «Sicherheitsdienstpflicht» die seit Jahren bestehenden Personalprobleme des Zivilschutzes grundsätzlich zu lösen vermag.

Aus Sicht der Standeskommission sind die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone noch transparenter darzustellen. Die Verwendung unterschiedlicher Varianten mit verschiedenen Annahmen würde nicht nur die Kostentransparenz erhöhen, sondern auch verhindern, dass während des laufenden Gesetzgebungsprozesses weitere Grundsatzdiskussionen zur Finanzierung entstehen.

Die Verordnung soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Aus den vorliegenden Unterlagen ist für die Standeskommission jedoch nicht ersichtlich, ob Zivildienstleistende bereits ab diesem Datum für Schutzdiensteinsätze eingeplant werden könnten. Sie ersucht daher um eine Ergänzung in Form einer Übergangsbestimmung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

*Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),  
Bern

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Liestal, 13. Januar 2026

**Vernehmlassung betreffend Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorliegenden Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Aus unserer Sicht bedarf es jedoch noch einiger Präzisierungen beziehungsweise Ergänzungen im Verordnungstext bzw. den Erläuterungen, um für die ausführenden Stellen in den Kantonen eine praktikable Umsetzung sicherzustellen.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

*1. Definition der Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe des Zivildiensts:*

Antrag:

In der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen muss klargestellt werden, dass die einzelnen (kommunalen oder regionalen) Zivilschutzorganisationen eines Kantons als Einsatzbetriebe des Zivildiensts gelten und direkt mit den zuständigen Bundesbehörden kommunizieren können.

Begründung:

Es ist zu begrüssen, dass Zivilschutzorganisationen als Einsatzorganisationen des Zivildienstes gelten (Art. 41 Abs. 3 Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst [ZDG; SR 824.0]) und als solche grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie andere Einsatzbetriebe. Im 3. Abschnitt der ZDV wird indes nicht konkret erläutert, wie der Begriff der Zivilschutzorganisation zu verstehen ist. Dies ist insbesondere in Kantonen relevant, in denen der Zivilschutz eine Gemeindeaufgabe ist und es somit regionale bzw. kommunale Zivilschutzorganisationen gibt. Es ist zwingend notwendig, dass diese (und nicht nur die jeweilige kantonale Zivilschutzorganisation oder die zuständige kantonale Amtsstelle) als Einsatzbetriebe gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie direkt mit dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) korrespondieren können (etwa betreffend administrative Belange wie Aufgebot oder der Anzeige von Pflichtverletzungen). Eine Korrespondenz ledig-

lich über die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtsstellen wird als nicht zielführend und ineffizient erachtet.

## 2. *Ausnahmebestimmung zur Flexibilisierung der Absolvierung der Grundausbildung für Zivildienstleistende*

### Antrag:

Es sei eine Möglichkeit vorzusehen, um Zivildienstleistende bei Nicht-Absolvierung der Grundausbildung im selben oder im folgenden Jahr erneut aufbieten zu können (z.B. durch eine Ausnahmebestimmung zu Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> oder Art. 46a Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1).

### Begründung

Gemäss Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> BZG müssen zivildienstpflichtige Personen, welche Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, die Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach ihrer Zuweisung zum Zivilschutz beginnen. Diese Regelung und die Begründung (kürzere Verweilzeit der Zivildienstleistenden im Zivilschutz) sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie führen jedoch zu praktischen Problemen im Zusammenhang mit Art. 46a BZG, welcher vorsieht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Einsatzplanung und Dienstvoranzeigen dem ZIVI jeweils für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste für die Erstellung des Aufgebots bekanntgeben müssen. Einerseits ist aufgrund der Fristvorgaben an die Zulassung und die Dienstvoranzeige im Zusammenhang mit der in Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> BZG statuierten Jahresfrist, eine Durchführung von Grundausbildungen für Zivildienstleistende nach dem Wortlaut der Bestimmungen grundsätzlich nur in einem eng gesteckten Zeitraum des jeweiligen Folgejahrs (voraussichtlich März-Juli) überhaupt möglich.

Andererseits verunmöglicht die Bestimmung faktisch ein erneutes Aufgebot eines Zivildienstleistenden, welcher nicht in eine Grundausbildung einrückt, aus medizinischen Gründen aus dem Kurs entlassen wird oder generell die 90% Anwesenheitspflicht nicht erreicht und den Kurs somit nicht besteht. Ein erneutes Aufgebot im selben Jahr ist mangels erfolgter Dienstvoranzeige nicht zulässig. Bei einem Aufgebot im Folgejahr kann der Zivildienstleistende die in Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> BZG statuierte Jahresfrist ab Zuweisung zum Zivilschutz nicht mehr erfüllen und aus diesem Grund nicht erneut aufgeboten werden. Diese Probleme werden weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht adressiert. Für diese Fälle ist daher beispielsweise eine Ausnahmebestimmung zu Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> BZG zu schaffen, welche es ermöglicht, dass ein Zivildienstleitender bei Verpassen der Grundausbildung — unter Berücksichtigung der Aufgebotsfristen — für die nächste verfügbare Grundausbildung im selben Jahr (wie dies bei Schutzdienstpflichtigen ebenfalls zulässig ist) oder für eine Grundausbildung im nächsten Jahr wieder aufgeboten werden kann. Eine andere Möglichkeit wäre es, die Grundausbildung für Zivildienstleistende von der in Art. 46a Abs. 1 BZG statuierten Regelung auszunehmen, dass die Dienstvoranzeige bereits jeweils im Vorjahr erfolgen muss. Auf diese Weise könnten Zivildienstleistende nach der erfolgten Zuweisung zum Zivilschutz (unter Einhaltung der restlichen Aufgebotsfristen) über das ganze Jahr in die jeweils nächste Grundausbildung aufgeboten werden. Dadurch könnte auch das oben skizzierte Problem des engen Zeitraums für die Grundausbildungen entschärft werden.

### 3. Anmerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

#### **Art. 32b Abs 2 ZSV**

##### Antrag:

Diese Bestimmung sei hinsichtlich der Beachtung geografischer Kriterien konkreter zu formulieren:

«... nach Massgabe ihres Unter- bzw. Überbestandes zu. **Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anreisezeit zur Zivilschutzorganisation mit Unterbestand und sprachliche Kriterien.**»

##### Begründung:

Gemäss Art. 32b Abs. 2 ZSV sind bei der Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung der Wohnort der Schutzdienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien zu berücksichtigen. Dies ermöglicht die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Kantonen und ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regelung greift indes insofern zu kurz, als unklar bleibt, inwiefern die Anreisezeit zum Ausbildungs- bzw. Einsatzort bei der Zuteilung berücksichtigt wird. Das in den Erläuterungen aufgeführte Extrembeispiel dient nur bedingt der Klärung. In Art. 32b Abs. 2 ZSV ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass für die Einsatzbereitschaft einer Zivilschutzorganisation im Einsatzfall primär die Anreisezeit mit individuellem und öffentlichem Verkehr entscheidend ist. Dies ist auch bei der Ausbildung relevant, da eine zu weite Distanz von Wohnort und Ausbildungs-ort zu Mehrkosten für die Kantone hinsichtlich der Unterbringung führt. Aus diesem Grund ist die Definition eines Einzugsperimeters aufgrund einer maximal definierten Anreisezeit mit individuellem und insbesondere öffentlichem Verkehr (z.B. eine Stunde) unerlässlich.

#### **Art. 32c Abs. 1 ZSV**

##### Antrag:

Art. 32c Abs. 1 ZSV ist analog zu Art. 32b Abs. 2 ZSV anzupassen.

«... nach Massgabe ihrer Unterbestände Zivildienstpflichtige zu. **Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anreisezeit zur Zivilschutzorganisation mit Unterbestand und sprachliche Kriterien.**»

##### Begründung:

Art. 32c Abs. 1 regelt die Zuteilung der Zivildienstpflichtigen an die Zivilschutzorganisationen analog zu Art. 32b Abs. 2 ZSV. Wie bei Art. 32b Abs. 2 ZSV ausgeführt, ist bei der Zuteilung insbesondere auf die Anreisezeit abzustellen und dies entsprechend im Verordnungstext aufzuführen (detaillierte Begründung vgl. oben).

#### **Art. 32c Abs 3 ZSV**

##### Antrag:

«Es teilt den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt **in Absprache mit den Kantonen** Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest.»

Begründung:

Gemäss Art. 32c Abs. 3 ZSV teilt das ZIVI den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest. Es ist wichtig, dass die Festlegung der Grundausbildung in Absprache mit den Kantonen geschieht, da ansonsten die Bestände in den Grundausbildungskursen nicht mehr durch die zuständigen Stellen kontrollierbar und nicht mehr planbar sind (Personalaufwand, Anzahl Klassenzimmer etc.). Dies hat sich im Verordnungstext zu widerspiegeln.

**Artikel 8 c<sup>quater</sup> ZDV**

Antrag:

Die Bestimmung sei dahingehend zu präzisieren, dass die Zivilschutzorganisation als Einsatzbetrieb den Zivildienstpflichtigen selbständig aus dem Kurs entlassen kann und das ZIVI danach zur Ergreifung weiterer Massnahmen (Unterbrechung der Zivildienstleistung) unverzüglich informiert.

Begründung:

Die Sanktionierung von Pflichtverletzungen richtet sich nach den Art. 67 ff. ZDG, welche im Rahmen der Gesetzesrevision nicht angepasst wurden. Gemäss diesen Bestimmungen ist es den Einsatzbetrieben lediglich möglich eine Belehrung und Ermahnung auszusprechen (Art. 67 ZDG). Weitere Sanktionen wie Disziplinar massnahmen und die sofortige Unterbrechung des Einsatzes sind durch die Vollzugsstelle zu verfügen. Art. 8c<sup>quater</sup> ZDV konkretisiert dies dahingehend, dass die zuständige Zivilschutzorganisation dem ZIVI eine Pflichtverletzung, welche die sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, ohne Verzug anzuzeigen hat, damit das ZIVI die weiteren Schritte zeitnah anhand nehmen kann.

Gemäss Art. 71 ZDG kann nur das ZIVI eine Unterbrechung des Einsatzes anordnen. Gerade im Kontext von Ausbildungskursen muss es aber zumindest dem Kommandanten der zuständigen Zivilschutzorganisation möglich sein, eine Person, welche den Unterricht mehrfach und grob stört aus dem Kurs auszuschliessen, ohne dazu langwierig eine Entscheidung des ZIVI abwarten zu müssen. Die verbindliche Unterbrechung des Einsatzes kann und soll weiterhin ausschliesslich durch das ZIVI vorgenommen werden können. Das ZIVI ist zu diesem Zweck von der Zivilschutzorganisation über die Pflichtverletzung und die ergriffenen Massnahmen zu informieren. Nach dem weiter oben Ausgeführten (vgl. Anmerkungen zu Abschnitt 3 ZDV) ist es zudem wichtig, dass die Information des ZIVI durch die kommunale bzw. regionale Zivilschutzorganisation erfolgen kann, welche den Kurs oder Einsatz durchführt und nicht lediglich (wie im erläuternden Bericht ausgeführt) durch die für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Per Mail an:  
recht@babs.admin.ch

Basel, 10. Februar 2026

### **Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2026**

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Unterlagen zu obgenannter Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme mit Frist bis 24. Februar 2026.

Der Regierungsrat nimmt die in Vernehmlassung gebrachten Anpassungen zur Kenntnis und bittet bei dieser Gelegenheit den Bundesrat um ein paar Präzisierungen im Verordnungstext und den Erläuterungen, damit eine bestmögliche Umsetzung des Vorhabens in den Kantonen gewährleistet werden kann, wie auch die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr vom 17. Dezember 2025 festhält.

### **Verordnung über den Zivilschutz Art. 32b Abs 2: Ausgleiche von Unter- und Überbestand**

Gemäss Vorlage des Bundesrates soll das Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung den Kantonen nach Massgabe ihres Unter- beziehungsweise Überbestandes zuteilen. Dabei soll es den Wohnort, die Region und sprachliche Kriterien berücksichtigen, was grundsätzlich auch überkantonale Zuteilungen in unserer Region ermöglichen. Wir begrüssen diese Handhabung, beantragen jedoch eine Präzisierung zur regionalen Zuteilung, denn Anreisewege aus abgelegenen Regionen zu Ausbildungen und Einsätzen wie auch allfällige Unterbringungen verursachen zusätzlichen Aufwand wie auch Kosten bezüglich Administration, Logistik und Transport. Ebenfalls sind bei Spontaneinsätzen die Verfügbarkeiten und damit verbunden die Einsatzbereitschaft zeitlich eingeschränkt. Diesen Umständen ist bei den überregionalen Zuteilungen Rechnung zu tragen.

**Verordnung über den Zivilschutz Art. 32c Abs 3: Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz soll gemäss der Vorlage den Zivildienstpflichtigen eine Funktion zuteilen und Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung festlegen können. Für die Zivilschutzorganisation des Kantons-Basel-Stadt ist es wichtig, dass diese Zuteilung nicht willkürlich erfolgt, sondern in enger Absprache mit der kantonalen Ausbildungsstelle. Wir beantragen eine Präzisierung zur Zuweisung und Zuteilung von Zivildienstpflichtigen bei Grundausbildungsdiensten. Denn nur wenn die Zuteilung zu den Grundausbildungsdiensten über die Ausbildungsstellen der Kantone erfolgt, können die Ausbildungsplätze fundiert geplant werden.

**Zivildienstverordnung Art. 8c<sup>ter</sup>: Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Aufgebot**

Der an dieser Stelle der Vorlage dargestellte Prozess beinhaltet viele Schnittstellen, Kompetenzverteilungen und lange Zeitabläufe. Wir beantragen, dass dieser Prozess vereinfacht wird und die Zuständigkeiten klar geregelt werden, denn mit der Meldung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz an das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI), dass eine Zuteilung im Zivilschutz erfolgt, sollte, um erhebliche administrative Mehraufwände und Zeitverluste zu verhindern, die Zuständigkeit direkt bei den kantonalen Stellen liegen.

**Zivildienstverordnung Art. 8c<sup>quater</sup>: Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe: Anzeige von Pflichtverletzungen**

Gemäss Vorlage des Bundesrates wird verordnet, dass Pflichtverletzungen von Zivildienstleistenden, die eine sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, von den kantonalen Zivilschutzbehörden über das Bundesamt für Zivildienst ohne Verzug gemeldet werden. Der Vollzug einer Disziplinar massnahme müsste durch das jeweilige Kommando oder der Kursleitung unmittelbar, direkt und zu jedem Zeitpunkt vollzogen werden können.

Wir beantragen, diesen Verordnungstext anzupassen, denn gemäss Art. 71 des Zivildienstgesetzes kann nur das Bundesamt für Zivildienst eine Unterbrechung des Einsatzes anordnen. In Ausbildungsdiensten und Einsätzen muss es dem jeweiligen Kommando der Zivilschutzorganisation und der Einsatzleitung möglich sein, Zivildienstleistende auszuschliessen, wenn sie diesen mehrfach störend oder gefährdend auffallen. Die nachfolgende Sanktionierung hat über das Bundesamt für Zivildienst zu erfolgen.

Zuständige Kontaktpersonen für allfällige Rückfragen:

Oberstlt Dieter Aebersold  
Leiter Militär und Zivilschutz BS  
Zeughausstrasse 2  
4052 Basel  
dieter.aebersold@jsd.bs.ch  
+41613167003

Maj Marcel Hänggi  
Ressortleiter Ausbildung/Einsatz MZBS  
Zeughausstrasse 2  
4052 Basel  
marcel.haenggi@jsd.bs.ch  
+41616064010

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungs-  
schutz und Sport VBS

Per E-Mail in Word und pdf:  
recht@recht.admin.ch

RRB Nr.: 91/2026  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

11. Februar 2026

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (ZSV) sowie der weiteren betroffenen Verordnungen Stellung zu nehmen.

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Gemäss Erläuterungen soll die neue Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Nach unserem Verständnis könnten Zivildienstleistende in der Folge frühestens ab 2028 für den Schutzdienst eingeplant werden. Aus den Erläuterungen geht jedoch nicht hervor, ob bereits per 1. Januar 2027 Zivildienstleistende für den Schutzdienst disponiert werden könnten.

Sofern dies möglich und vorgesehen ist, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Unterbestand in den Kantonen bereits bis 30. November 2026 angemeldet werden müsste. Wir ersuchen um eine entsprechende Präzisierung.

## **1.2 Eigenständige Einsätze bei Katastrophen und Notlagen**

Im erläuternden Bericht (S. 3) wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit zivildienstleistende Personen bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht konkretisiert, um welche Voraussetzungen es sich handelt.

Wir ersuchen um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen und wie diese mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

## **1.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen für Kantone und Gemeinden**

In den Erläuterungen (Ziff. 2.2.1 und 2.2.2) ist darzulegen, dass Kantone und Gemeinden von den Änderungen erheblich betroffen sind. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben zusätzliche administrative Stellen geschaffen werden müssen.

Wir beantragen, die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden in den Erläuterungen transparenter darzustellen. Bei einer übermässigen Belastung der Kantone hat der Bund Kompensations- bzw. Abgeltungsmechanismen vorzusehen. Die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, lehnen wir ab, da sie auf blossen Vermutungen beruht.

## **1.4 Zuständigkeiten und Schnittstellen**

Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind klarer zu definieren. Die vorgeschlagene Dreieckskonstellation BABS – ZIVI – Kantone birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten und Reibungsverlusten zwischen den beteiligten Stellen sowie gegenüber den Zivildienstleistenden.

Die in den Erläuterungen unter Ziff. 2.2.2 erwähnte digitale Schnittstelle ist zwingend bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitzustellen. Ohne funktionierende digitale Schnittstelle ist eine rechts- und betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet. Der Regierungsrat geht dabei davon aus, dass der Bund für diese Schnittstelle besorgt sein wird; eine finanzielle Beteiligung des Kantons wird abgelehnt.

## **2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)**

#### **2.1.1 5. Abschnitt: Titel**

Der vorgesehene Titel «Rechte und Pflichten der Schutzdienst- und Zivildienstpflichtigen» ist nochmals zu prüfen.



### Begründung

Im nachfolgenden Abschnitt werden nicht die Rechte und Pflichten der Zivildienstpflichtigen an sich geregelt, sondern einzig die Rechte und Pflichten derjenigen Zivildienstpflichtigen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer ZSO leisten.

## **2.1.2 Art. 26 Abs. 1 Bst. d – Tippfehler**

Statt «Zivildienstleitungen» müsste es «Zivildienstleistungen» heissen.

## **2.1.3 Art. 32b Abs. 2 und Art. 32c Abs. 1 ZSV – Zuweisung von Schutzdienst- oder Zivildienstleistenden**

Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass bei der Zuweisung von Schutzdienstleistenden anderer Kantone und von Zivildienstleistenden darauf Rücksicht genommen wird, dass bei den meisten Schutzdienstleistungen keine Übernachtungsmöglichkeit besteht.

### Begründung

Die ZSO sind regional organisiert und die Schutzdienstleistenden leisten ihre Einsätze in der Regel in der Nähe des Wohnortes, so dass keine Übernachtungsmöglichkeit erforderlich ist. Die Zuweisung von Schutzdienstleistenden aus anderen Kantonen und von Zivildienstleistenden darf nicht dazu führen, dass eine ZSO Übernachtungsmöglichkeiten vorkehren muss.

## **2.1.4 Anhang 1 ZSV – Feldweibel**

Es ist zu vermerken, dass gemäss aktueller Praxis des BABS die Verantwortung für das Führen und Ausbilden von Feldweibel den Kantonen überlassen ist. Das BABS bietet keine entsprechende Ausbildung an. Diese Praxis und die Zuständigkeitsordnung sind im Anhang bzw. in den Erläuterungen klarzustellen.

## **2.2 Zivildienstverordnung (ZDV)**

### **2.2.1 Art. 35 Abs. 1– Mindestdauer einer Zivildienstleistung in einer ZSO**

Der Abs. 1 ist mit einem weiteren Buchstaben zu ergänzen:

*«c. In einer Zivilschutzorganisation können mindestens 60 Einsatztage geleistet werden.»*

### Begründung

Es ist zu verhindern, dass für den Zivilschutz eingeteilte Zivildienstleistende nach der Grundausbildung gar nicht oder nur für sehr wenige Tage zur Verfügung stehen, weil sie ihre Dienstpflicht bereits in einem Einsatzbetrieb ausserhalb der ZSO erfüllt haben. Eine Mindestzahl an Diensttagen zugunsten der ZSO ist erforderlich, um Planungssicherheit und einen wirklichen Nutzen für den Zivilschutz zu gewährleisten. Gemäss Art. 8 Abs. 2 ZDGrev endet die Leistungspflicht einer Zivildienst leistenden Person im Zivilschutz nach 80 Diensttagen oder spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus dem Zivildienst.

## 2.2.2 Art. 75 Abs. 5 ZDV – Mutationsmeldungen

Der bisherige Wortlaut des Artikels ist beizubehalten. Das ZIVI meldet die Mutationen direkt an die PISA-Stelle (Kdo Ausbildung Armee).

### Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist abzulehnen, da sie für die Kantone und ZSO einen erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge hätte. Es erscheint nicht sachgerecht, wenn kantonale Stellen Mutationen erfassen müssten, die effizient und ohne Mehraufwand weiterhin direkt vom ZIVI an das Kommando Ausbildung gemeldet werden können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident

Christoph Auer  
Staatsschreiber

### Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de la défense, de la  
protection de la population et des sports DDPS  
3003 Berne

Courriel : [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

*Fribourg, le 20 janvier 2026*

2026-35

### **Modification de l'ordonnance sur le service civil (incluant la modification de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS) – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 5 novembre 2025, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons sans réserve ce projet. Dans un contexte où la protection civile prend une place toujours plus importante dans le dispositif global de protection de la population, il est extrêmement précieux de pouvoir à l'avenir compléter, si nécessaire, ses effectifs de protection civile par l'apport de personnes astreintes au service civil.

Pour le détail des différentes modifications proposées, nous nous référons à la prise de position de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Philippe Demierre, Président



Philippe Demierre  
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel  
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

### **Annexe**

—  
Prise de position de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers

### **Copie**

—  
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;  
à la Chancellerie d'Etat.





## Modèle de prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral  
Martin Pfister, chef du DDPS  
Palais fédéral Est, Berne  
recht@babs.admin.ch

17 décembre 2025

### Modification de l'ordonnance sur la protection civile<sup>1</sup>

Prise de position relative au projet du 5 novembre 2025

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 5 novembre 2025, vous nous avez invités à prendre position sur le projet mentionné sous rubrique. Nous vous remercions de la possibilité ainsi offerte. Nous prenons position comme suit :

- Nous nous réjouissons du fait que les personnes astreintes au service civil soient tenues d'accomplir une partie de leur service civil dans la protection civile afin d'atténuer la crise du recrutement dans ce domaine. Cette mesure doit toutefois être considérée comme une solution transitoire.

*Motivation : en 2011, les cantons ont encore pu recruter 8350 personnes pour la protection civile. En 2024, ce chiffre n'était plus que de 3401 (40 %). Ce recul s'est opéré de manière constante. Depuis une dizaine d'années, nous attirons de manière de plus en plus insistante l'attention sur cette évolution. Cependant, aucune mesure concrète permettant de résoudre durablement les problèmes d'effectifs n'a encore été prise. Avec le déclenchement de la guerre russo-ukrainienne en février 2022, l'urgence de mettre en œuvre de telles mesures s'est fortement accrue, car le profil de prestations de la protection civile doit être élargi. Selon la CG MPS, seule l'introduction du « service de sécurité obligatoire » permettra de résoudre fondamentalement les problèmes d'effectifs qui existent depuis des années dans la protection civile.*

- Les processus administratifs et les interfaces entre l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP), l'Office fédéral du service civil (ZIVI) et les cantons doivent être définis plus clairement.

*Motivation : la collaboration prévue entre les trois acteurs (OFPP, ZIVI, cantons) comporte le risque d'un manque de clarté dans la répartition des compétences et d'importantes pertes d'efficacité.*

<sup>1</sup> Incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS.



- Nous exigeons que l'interface numérique mentionnée dans le rapport explicatif soit mise à disposition avant l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, au plus tard le 1er janvier 2027. Une participation financière des cantons est rejetée.

*Motivation : sans interface numérique fonctionnelle, une mise en œuvre conforme au droit et sûre sur le plan opérationnel ne peut être garantie.*

- Nous demandons des précisions quant à savoir si les personnes effectuant leur service civil pourraient déjà être affectées au service de protection civile à compter du 1er janvier 2027.

*Motivation : selon le rapport explicatif, la nouvelle ordonnance doit entrer en vigueur le 1er janvier 2027. Les personnes astreintes au service civil pourraient donc être affectées au service de protection civile au plus tôt à partir de 2028.*

- Nous demandons que soient précisées les conditions matérielles et organisationnelles à mettre en place pour que les personnes effectuant leur service civil puissent, en cas de catastrophe ou de situation d'urgence, effectuer davantage d'interventions autonomes et complémentaires auprès d'autres organisations d'intervention. Il convient en outre d'expliquer comment ces interventions seront coordonnées avec les structures de la protection civile.

*Motivation : le rapport explicatif indique que des conditions seront créées pour que les personnes effectuant leur service civil puissent, en cas de catastrophe ou de situation d'urgence, effectuer davantage de missions autonomes et complémentaires auprès d'autres organisations d'intervention. Cependant, ces conditions ne sont pas précisées.*

- Nous demandons que les conséquences financières et en termes de personnel des différentes mesures pour les cantons et les communes soient présentées de manière plus transparente. Nous rejetons l'affirmation générale selon laquelle les coûts peuvent être pris en charge dans le cadre des budgets existants. Celle-ci repose sur de simples suppositions.

*Motivation : Nous estimons que les cantons et les communes seront considérablement touchés par les modifications proposées en raison de l'augmentation des tâches. Il faudra notamment créer des postes administratifs supplémentaires.*

Nous vous remercions de tenir compte de nos réflexions.

Veuillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre plus haute considération.

## **Compléments détaillés**

**Article 32b de l'OPCI :** « Les cantons communiquent chaque année .... leurs sous-effectifs. »

Afin de simplifier le travail de l'ensemble des acteurs concernés, nous proposons de reformuler cette disposition comme suit : « *L'écart entre l'effectif réglementaire des cantons et l'effectif réel détermine le sous-effectif. Cette différence permet aux cantons d'activer la compensation en effectif du CIVI de façon « automatique ».* »



**Article 8c bis de l'OSCi :** « les OPCi qui sont considérées comme des établissements d'affectation...

Nous demandons une clarification des aspects financiers afin de s'assurer que les OPCi ne soient pas tenues de s'acquitter des mêmes frais que les établissements d'affectation actuels.

De plus, nous proposons que les aspects financiers soient limités, à l'instar de celles prévues pour les APCi, exclusivement aux éléments suivants : la solde, la nourriture, le logement (si nécessaire et/ou demandé) et le transport (1 billet aller (au début du service) et un billet retour (à la fin du service) lors d'engagement. »



**Le Conseil d'Etat**  
4779-2025

Département fédéral de la défense, de la  
protection de la population et des sports  
(DDPS)  
Monsieur Martin Pfister  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

**Concerne :** consultation sur la modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 5 novembre 2025 par lequel vous nous avez soumis le projet de modification de l'ordonnance sur la protection civile (OPCi) et d'ordonnances associées a retenu notre meilleure attention.

Après analyse détaillée du dossier, notre Conseil confirme que le diagnostic posé est juste. Les effectifs de la protection civile (PCi) ont chuté durablement, et le cadre normatif actuel du service au sein de cette entité, qu'il soit obligatoire ou volontaire, ne permet pas d'améliorer, ni même de stabiliser la situation.

L'objectif de garantir la capacité d'intervention de la protection civile (PCi) en la dotant des effectifs requis constitue une priorité stratégique que notre canton partage pleinement.

En ce sens, la possibilité offerte par les nouvelles dispositions de l'OPCi et de l'ordonnance sur le service civil (OSCi) de mobiliser des civilistes pour combler des situations de sous-effectifs dans la PCi est une mesure favorable et cohérente avec le caractère subsidiaire de l'engagement du service civil au profit de la protection de la population.

La méthode de mise en œuvre de cette possibilité pose toutefois d'importants problèmes d'application. Il est ainsi prévu que les civilistes intégrés dans une organisation de protection civile relèvent toujours de la législation sur le service civil. Cet état de fait conduit à la coexistence, au sein d'une même organisation, de régimes de traitement différenciés entre les civilistes, soumis à la loi fédérale sur le service civil (LSC), et les miliciens de la protection civile, couverts par la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi).

Devoir composer avec deux régimes juridiques parallèles pour la gestion administrative et opérationnelle de thématiques telles que la durée de service, les modalités de convocation et de libération, les conditions d'instruction, les droits à la solde et aux congés ou encore la planification annuelle des services va relever d'une gageure pour les organisations de protection civile. Il en résulte un risque manifeste d'inégalité de traitement des personnes engagées.



Les cantons vont aussi être confrontés à une augmentation sensible de la charge administrative pour assurer une planification croisée avec l'office fédéral du service civil (CIVI), la gestion des données dans les outils SIPA/Ziviconnect et l'intégration organisationnelle.

Une harmonisation et une uniformisation du traitement des personnes œuvrant au sein de la protection civile sont indispensables. La meilleure manière d'y parvenir est une incorporation pleine et entière comme milicien de la protection civile. Les civilistes mis à disposition de la protection civile doivent être simplement transférés et changer de régime d'obligation de servir.

Cette manière de procéder aurait en outre l'avantage de répondre durablement au besoin de renforcement des effectifs, au lieu de recourir à des affectations temporaires.

Plus largement, la problématique de la disponibilité des effectifs, sur le long terme, nécessite une approche plus globale. En 2023, lors de la consultation relative à la modification de la LPPCi et de la LSC, notre Conseil avait déjà souligné que l'introduction de la possibilité de renforcer la protection civile par des civilistes devait être considérée comme une étape intermédiaire d'un processus plus vaste devant déboucher sur une réforme en profondeur de l'obligation de servir.

Dans ce cadre, il nous paraît opportun de revoir la procédure d'admission aux différentes formes de service, afin de pouvoir adapter, de manière continue, les incorporations aux besoins des entités.

Par ailleurs, pour la PCi spécifiquement, une amélioration de l'attractivité du service en son sein s'avère indispensable, qu'il s'agisse de valoriser les formations dispensées, de clarifier les perspectives offertes ou d'améliorer la reconnaissance par la société de l'engagement fourni et de l'expérience acquise.

Au vu de ces éléments, notre Conseil soutient l'objectif général du projet visant à renforcer les effectifs de la protection civile. En revanche, nous suggérons de simplifier l'affectation des civilistes, en optant par un transfert sous le régime de la LPPCi. Enfin, nous encourageons le Conseil fédéral à poursuivre les réflexions globales sur les formes de l'obligation de servir.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

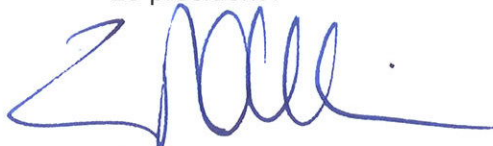
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz



Eidgenössisches Departement  
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport  
3003 Bern

Glarus, 17. Februar 2026  
Unsere Ref: 2025-265 / SKGEKO.5068

**Vernehmlassung i. S. Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung des Bestandes im Zivilschutz, indem zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass aufgrund der eher geringen Fallzahlen in unserem Kanton die bestehenden Bestandesprobleme nicht vollumfänglich gelöst werden können. Weitere Massnahmen des Bundes zur Stärkung des Bestandesaufwuchses erachten wir deshalb als angezeigt. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr vom 17. Dezember 2025, deren Inhalt wir uns anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Kaspar Becker  
Landammann

  
Arpad Baranyi  
Ratsschreiber



Sitzung vom

17. Februar 2026

Mitgeteilt den

17. Februar 2026

Protokoll Nr.

122/2026

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundeshaus Ost  
CH-3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Version) an:

recht@babs.admin.ch

**Vernehmlassung VBS / Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat uns das VBS in rubrizierter Angelegenheit Unterlagen zugestellt und uns die Möglichkeit gegeben, bis am 24. Februar 2026 zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Eine schleichende Abschaffung des Zivildiensts steht für uns jedoch ausser Frage.

Die vorgesehene Zusammenarbeit der drei Akteure (Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Bundesamt für Zivildienst, Kantone) birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten. Daher sind die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen diesen klarer zu definieren.

Die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle ist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitzustellen. Nur so kann eine rechts- und betriebssichere Umsetzung gewährleistet werden. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird abgelehnt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung  
Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Bühler".

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense, de la protection  
de la population et des sports DDPS  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Martin Pfister  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Par email : [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Delémont, le 3 février 2026

## **Modification de l'ordonnance sur la protection civile - consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Rosalie Beuret Siess  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Luzern, 3. Februar 2026

Protokoll-Nr.: 152

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inkl. Änderung Zivildienstverordnung und andere Verordnungen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass der Vorlage zugestimmt wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen stärken den Bevölkerungsschutz nachhaltig und verbessern die Planungs- und Einsatzsicherheit der Kantone. Diese neu eröffnete Flexibilität steigert die Verfügbarkeit von Einsatzkräften und erhöht die Durchhaltefähigkeit der Organisationen. Die Umteilung von zivildienstpflichtigen Personen in den Zivilschutz ist aus Sicht des Kantons als Ausnahmeinstrument zu verstehen und auf Notfallsituationen mit ausgewiesenem Unterbestand zu beschränken.

Die Zusammenführung zweier unterschiedlicher Organisationen (Zivilschutz und Zivildienst) mit ungleichen Voraussetzungen im Bereich der Dienstpflicht ist jedoch herausfordernd. Um den administrativen Mehraufwand wirksam zu begrenzen und einen effizienten Ablauf sicherzustellen, sind die Einrichtung sowie der zuverlässige Betrieb von funktionierenden digitalen Schnittstellen zwingend. Ausserdem erachten wir es als erforderlich, dass sämtliche Rechte und Pflichten von Zivildienstleistenden im Rahmen von Schutzdienstleistungen, sowohl in der Ausbildung als auch in Wiederholungskursen und bei Einsätzen jeglicher Art, einheitlich gehandhabt werden.

Artikel 39 BZG regelt den Anspruch für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft ausschliesslich für Schutzdienstleistende. In der vorliegenden Verordnungsanpassung wird lediglich der Anspruch auf Sold für Zivildienstleistende geregelt, weshalb auch der Anspruch auf Verpflegung, Transport und Unterkunft für Zivildienstleistende analog dem Anspruch von Schutzdienstleistenden definiert werden muss. In herkömmlichen Einsatzbetrieben gelten für Zivildienstleistende abweichende Bestimmungen in Bezug auf Spesen, Verpflegung und Transport.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la  
protection de la population et des sports  
DDPS  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

**Modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS)**

Monsieur le conseiller fédéral,

Par courrier du 5 novembre 2025, vous nous avez invités à prendre position sur le projet mentionné sous rubrique. Nous vous remercions de la possibilité ainsi offerte.

Le rapport explicatif constate un manque d'effectifs généralisé et durable au sein de la protection civile et précise que les modifications proposées visent à garantir sa capacité opérationnelle à court et à moyen termes.

La solution envisagée repose sur un mécanisme combiné prévoyant, à titre principal, une redistribution supracantonale entre cantons disposant d'un sureffectif d'astreint-e-s de la protection civile au profit de cantons en sous-effectif et, à titre subsidiaire, un appui du service civil. Nous émettons toutefois des réserves quant à l'efficacité réelle de ce dispositif pour atteindre l'objectif poursuivi.

D'une part, il est largement admis que les effectifs de la protection civile sont globalement insuffisants. Dans ce contexte, une redistribution supracantonale apparaît davantage comme une mesure de déplacement des ressources existantes que comme une solution permettant de renforcer durablement les effectifs cantonaux. D'autre part, le caractère subsidiaire de l'appui du service civil, conditionné à cette redistribution, ne répond pas au problème structurel initial lié au déséquilibre entre le service civil, l'armée et la protection civile.

Par ailleurs, le mécanisme proposé soulève des questions d'équité entre cantons. Il repose en effet sur la différence entre l'effectif nécessaire défini par chaque canton et l'effectif réel. Compte tenu des marges d'appréciation cantonales et des particularités régionales, cette approche risque de conduire à une hétérogénéité marquée et contreproductive, en permettant notamment à des cantons surestimant leurs besoins de bénéficier de ressources provenant de cantons ayant procédé à une évaluation plus restrictive.

NE

Enfin, ce dispositif impliquant différents acteurs et actrices à multiples niveaux nous paraît administrativement complexe et générateur d'une charge supplémentaire pour les administrations cantonales. Le rapport coût-bénéfice de cette mesure, au regard de l'objectif visé, demeure à ce stade incertain.

En conclusion, si le principe d'un renforcement de la protection civile est indispensable, nous restons réservés quant au mécanisme retenu pour sa mise en œuvre.

Nous vous remercions de tenir compte de nos réflexions et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 février 2026

Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,*  
C. GRAF

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Herr Bundesrat Martin Pfister  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 3. Februar 2026

# **Änderung der Zivilschutzverordnung (inkl. der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS). Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 eröffnete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung der Zivilschutzverordnung und der begleitenden Verordnungsanpassungen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

## **1 Ausgangslage und Grundhaltung**

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Die seit Jahren rückläufigen Bestände im Zivilschutz gefährden zunehmend die Einsatz- und Durchhaltefähigkeit. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. In Nidwalden manifestiert sich die Problematik besonders deutlich: Der kantonale Zivilschutz weist einen akuten Unterbestand auf, welcher die Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags bei Katastrophen und Notlagen substantiell erschwert. Die vorgesehene Möglichkeit, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Dienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, kann kurzfristig einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung leisten. Gleichzeitig teilen wir die Einschätzung, dass diese Massnahme nicht die strukturellen Ursachen der Alimentierungsprobleme im Dienstpflichtsystem behebt und daher als Übergangselement zu verstehen ist; weitergehende Reformdiskussionen bleiben erforderlich.

## **2 Leitplanken für einen wirksamen und föderal tragfähigen Vollzug**

Der Erfolg der Vorlage hängt aus Sicht des Regierungsrates von drei Kernbedingungen ab:

### **2.1 Operative Vollzugshoheit und klare Zuständigkeiten**

Nach der Zuteilung zivildienstpflichtiger Personen zum Zivilschutz muss die operative Verantwortung (Ausbildung, Aufgebot, Einsatz, Führung und Disziplin) bei den Kantonen liegen. Doppelspurigkeiten und parallele Führungs-/Kontrollstrukturen zwischen Zivildienst und Zivilschutz



sind zu vermeiden. Dies erhöht die Rechtssicherheit, reduziert Reibungsverluste und stellt die zeitnahe personelle Wirkung sicher.

## **2.2 Vollständige Integration und Gleichbehandlung**

Zivildienstleistende, die im Zivilschutz eingesetzt werden, sind vollständig in die Strukturen des Zivilschutzes zu integrieren. Eine "Zweikategorien-Struktur" innerhalb einer Zivilschutzorganisation ist operativ nicht tragfähig. Gleichstellung ist namentlich in Ausbildung, Einsatz, Aufgebot, Disziplin, Datenhaltung und Entschädigung sicherzustellen.

## **2.3 Digitale Prozessarchitektur als zwingende Voraussetzung**

Die Umsetzung setzt zwingend voraus, dass die digitalen Schnittstellen zwischen den Systemen des Zivildienstes und dem Personalinformationssystem Armee/Zivilschutz (PISA) bis zum Inkrafttreten produktiv zur Verfügung stehen. Ohne automatisierten Datenaustausch drohen Verzögerungen, Mehrkosten und Vollzugsrisiken, welche die Zielsetzung der Revision gerade in Kantonen mit akutem Unterbestand unterlaufen würden.

## **3 Zeitliche Wirksamkeit, Übergang und Planungssicherheit**

Das im Erläuternden Bericht vorgesehene Inkrafttreten per 1. Januar 2027 ist aus Nidwaldner Sicht nur dann sachgerecht, wenn die Regelung ab diesem Datum auch tatsächlich wirksam wird. Wir ersuchen daher um klare Aussagen dazu,

- ob bereits ab 1. Januar 2027 eine Disposition und Einplanung zivildienstpflichtiger Personen für den Schutzdienst möglich ist, oder
- ob faktisch erst ab 2028 mit Einsätzen gerechnet werden kann.

Ist Letzteres der Fall, sind verbindliche Übergangs- und Implementierungsmechanismen vorzusehen (insbesondere in Bezug auf IT-Schnittstellen und Aufgebotslogik), damit die personelle Wirkung nicht zeitlich entkoppelt wird.

## **4 Finanzielle und personelle Auswirkungen: Transparenz und Konnexität**

Der Regierungsrat begrüsst das Ziel, die Umsetzung ohne zusätzliche Kosten zu realisieren. Die pauschale Annahme, ein allfälliger Mehraufwand könne im Rahmen bestehender Budgets aufgefangen werden, ist jedoch nur haltbar, wenn die Prozesse einfach, digital und ohne Doppelspurigkeiten ausgestaltet werden.

Wir verlangen eine transparentere Darstellung der finanziellen und personellen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden, namentlich für:

- Koordination/Disposition der Zivildienstleistenden im Zivilschutz,
- Aufbau und Betrieb der digitalen Schnittstellen,
- Datenmigration/Datenaustauschprozesse,
- administrativen Mehraufwand in Ausbildung und Aufgebot.

Zusätzliche Kosten, die aus technischen oder organisatorischen Anforderungen des Bundes entstehen, dürfen nicht zulasten der Kantone gehen (Konnexitätsprinzip). Eine finanzielle Beteiligung der Kantone an bundesrechtlich notwendigen IT-Grundlagen wird abgelehnt.

## 5 Katastrophen und Notlagen: komplementäre Einsätze

Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Wir ersuchen um:

- Konkretisierung dieser Voraussetzungen (materiell/organisatorisch),
- Darstellung der Abstimmung solcher Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes und der Einsatzführung,
- Sicherstellung, dass auch im Ereignisfall die kantonale Steuerungsfähigkeit gewahrt bleibt.

## 6 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### 6.1 Zivilschutzverordnung (ZSV)

#### 6.1.1 Art. 1 Abs. 2 Bst. bbis ZSV – Regelungsgegenstand

**Position:** Unterstützung mit Präzisierung

**Antrag/Präzisierung:** Es ist klarzustellen, dass Zivildienstleistende nach ihrer Zuweisung für Ausbildung, Aufgebot, Einsatz, Führung und Disziplin einheitlich nach den Vollzugsstrukturen des Zivilschutzes geführt werden.

**Begründung:** Eine klare Vollzugslogik verhindert Doppelspurigkeiten zwischen Zivildienst und Zivilschutz und erhöht Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit.

#### 6.1.2 Art. 12 Abs. 1 Bst. b/c ZSV – Dispens/Entlassung aus gesundheitlichen Gründen

**Position:** Unterstützung mit Präzisierung

**Antrag/Präzisierung:** Die Zuständigkeit der Vertrauensärztinnen/-ärzte des Zivilschutzes für die medizinische Einsatzfähigkeit ist ausdrücklich auch auf zugewiesene Zivildienstleistende zu erstrecken.

**Begründung:** Einheitliche medizinische Beurteilung stärkt Einsatzsicherheit, Gleichbehandlung und operativen Vollzug.

#### 6.1.3 Art. 32b ZSV – Meldung Unter-/Überbestand

**Position:** Unterstützung mit Anpassung

**Antrag/Präzisierung:** Meldung der Unter-/Überbestände soll alle drei Jahre (statt jährlich) erfolgen, gestützt auf die kantonal festgelegten Soll-Bestände und Leistungsprofile.

**Begründung:** Reduktion administrativer Belastung bei weiterhin ausreichender Steuerungsinformation; Berichtspflichten sind verhältnismässig auszugestalten.

#### 6.1.4 Art. 32c ZSV – Zuweisung/Zuteilung Zivildienstpflichtiger, Grundausbildung

**Position:** Unterstützung mit Anpassungen/Ergänzungen

**Antrag/Präzisierung (1):** Der Zeitpunkt der Grundausbildung ist durch die zuständige kantonale Stelle festzulegen.

**Antrag/Präzisierung (2):** Ergänzung, wonach eine Zuweisung auch möglich ist, wenn der Gesamtbestand einer ZSO den Soll-Bestand erreicht/überschreitet, jedoch in einzelnen Funktionen Unterbestand besteht.

**Begründung:** Ausbildungs- und Einsatzrhythmus sind kantonal zu steuern; operative Engpässe entstehen funktionsspezifisch, weshalb ein rein gesamthafter Soll/Ist-Vergleich die Einsatzfähigkeit verfälschen kann.

#### 6.1.5 Anhang 1 ZSV – Gradstruktur

**Position:** Unterstützung mit Anpassung

**Antrag/Präzisierung:** Für vollamtliche Chefs Zivilschutz der Kantone ist der Grad Oberst vorzusehen.

**Begründung:** Abbildung der gelebten Führungsrealität und Stärkung der Führungsautorität sowie Vergleichbarkeit in der Sicherheitsarchitektur.

### 6.2 Zivildienstverordnung (ZDV)

#### 6.2.1 Art. 4a Abs. 4 ZDV – Unerlaubte Einflussnahme / Schnittstelle

**Position:** Unterstützung mit Präzisierung

**Antrag/Präzisierung:** Es ist festzuhalten, dass die kantonale Zivilschutzstelle die zentrale operative Schnittstelle bildet; staatliche Zivilschutzstrukturen sind nicht wie private Einsatzbetriebe zu behandeln.

**Begründung:** Klare Zuständigkeiten vereinfachen den Vollzug und vermeiden unnötige Schnittstellen und Reibungsverluste.

#### 6.2.2 Art. 8c<sup>bis</sup> ZDV – ZSO als Einsatzbetriebe, Rechte/Pflichten

**Position:** Ablehnung

**Antrag/Präzisierung:** Stattdessen ist die Zuweisung/Abwicklung auf Ebene der zuständigen kantonalen Stelle auszugestalten (eine Schnittstelle pro Kanton).

**Begründung:** Direkte Abwicklung über einzelne ZSO führt zu Zersplitterung, administrativem Mehraufwand und schwächt die kantonale Steuerung von Ausbildung, Aufgebot und Einsatz.

#### 6.2.3 Art. 8c<sup>ter</sup> ZDV – Aufgebot

**Position:** Ablehnung

**Antrag/Präzisierung:** Aufgebote für Zivildienstleistende im Zivilschutz sind operativ durch den Zivilschutz zu erstellen; der Informationsfluss an das ZIVI erfolgt automatisiert.

**Begründung:** Eine einheitliche Aufgebots- und Einsatzlogik ist Voraussetzung für Vollzugstauglichkeit, Planungssicherheit und rasche Wirksamkeit der Vorlage.

#### 6.2.4 Art. 8c<sup>quater</sup> ZDV – Anzeige von Pflichtverletzungen / Disziplin

**Position:** Ablehnung

**Antrag/Präzisierung:** Disziplinarische Zuständigkeit im Einsatz ist primär beim Zivilschutz zu verankern; bundesrechtliche Aufsicht bleibt vorbehalten.

**Begründung:** Parallele Disziplin Zuständigkeiten untergraben die einheitliche Führung, schaffen Rechtsunsicherheit und gefährden die Gleichbehandlung innerhalb der ZSO.

#### 6.2.5 Art. 18a Abs. 5 ZDV – Medizinische Entscheide

**Position:** Unterstützung mit Anpassung

**Antrag/Präzisierung:** Die Entscheide sind terminologisch und systematisch mit dem Zivilschutz zu harmonisieren (insb. „dispensiert“ / „entlassen“).

**Begründung:** Einheitliche Kategorien verhindern Vollzugsbrüche und erhöhen die Einsatz- und Rechtssicherheit.

#### 6.2.6 Art. 28 Abs. 2 Bst. b ZDV – Verfügung/Grundausbildung

**Position:** Unterstützung mit Anpassung

**Antrag/Präzisierung:** In der Verfügung ist die Verpflichtung festzuhalten; der Zeitpunkt der Grundausbildung wird durch die zuständige kantonale Stelle bestimmt.

**Begründung:** Ausbildungsplanung und Einsatzbereitschaft sind kantonal verantwortlich; dies erhöht die Vollzugstauglichkeit und reduziert Koordinationsaufwand.

#### 6.2.7 Art. 35 Abs. 2 ZDV – Aufgebotskompetenz ZIVI

**Position:** Ablehnung

**Antrag/Präzisierung:** Keine operative Aufgebotskompetenz des ZIVI für Einsätze/Ausbildungsdienste im Zivilschutz; Koordination über automatisierten Datenaustausch.

**Begründung:** Operative Doppelzuständigkeiten widersprechen der notwendigen einheitlichen Führungs- und Einsatzlogik im Zivilschutz.

#### 6.2.8 Art. 46 Abs. 4 Bst. d ZDV – Verschiebungsgesuche bei kurzen Einsätzen

**Position:** Ablehnung

**Antrag/Präzisierung:** Gesuche im Zusammenhang mit Einsätzen im Zivilschutz sind durch die zuständige Zivilschutzbehörde zu beurteilen; Informationsübermittlung an das ZIVI erfolgt systemgestützt.

**Begründung:** Entscheide müssen lage- und einsatznah erfolgen; eine zusätzliche ZIVI-Entscheidungsstufe verkompliziert den Vollzug und beeinträchtigt die operative Steuerung.

#### 6.2.9 Art. 75 Abs. 5 / Art. 76 Abs. 1 ZDV – Personalien/Erreichbarkeit

**Position:** Hinweis / Vollzugsempfehlung

**Antrag/Präzisierung:** Personalienänderungen sind automatisiert zwischen den Informationssystemen zu synchronisieren und direkt im PISA zu übernehmen.

**Begründung:** Manuelle Datenflüsse sind fehleranfällig und führen zu Verzögerungen in Einsatzplanung und Erreichbarkeit.

## 6.2.10 Kapitel 8a / Art. 92a ZDV – Registrierung

**Position:** Unterstützung mit Anpassung

**Antrag/Präzisierung:** Registrierung soll sich auf kantonale Zivilschutzstellen und Ausbildungszentren beschränken (nicht einzelne ZSO).

**Begründung:** Eine Schnittstelle pro Kanton reduziert administrative Komplexität und ermöglicht eine gebündelte, effiziente Steuerung.

## 6.3 Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts / MIV

**Position:** Unterstützung im Grundsatz

**Antrag/Präzisierung:** Sicherzustellen ist, dass die vorgesehenen Anpassungen den automatisierten Datenaustausch für die Umsetzung der Zuweisungen ermöglichen und zum Inkrafttreten produktiv verfügbar sind.

**Begründung:** Die Wirksamkeit der Vorlage hängt wesentlich von funktionierenden, datenschutzkonformen Systemkopplungen ab; ohne diese entstehen Verzögerungen und Vollzugsrisiken.

## 7 Schlussbemerkung

Die Revision bietet die Chance, den Zivilschutz kurzfristig zu stabilisieren. Für Nidwalden ist dies von erheblicher sicherheitspolitischer Bedeutung. Voraussetzung für den Erfolg ist jedoch eine konsequente Ausrichtung auf kantonale operative Vollzugshoheit, vollständige Integration der Zivildienstleistenden sowie eine digital gestützte, schlanke Prozessarchitektur ohne Doppelspurigkeiten. Zusätzlich sind Zeitplan und Kostenfolgen so zu klären, dass die personelle Wirkung der Reform ab Inkrafttreten real eintritt und keine verdeckten Belastungen auf Kantone und Gemeinden entstehen.

Der Regierungsrat Nidwalden dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Dr. Othmar Filliger  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- recht@babs.admin.ch





## **MUSTERSTELLUNGNAHME**

Herrn Bundesrat  
Martin Pfister, Chef VBS  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern  
recht@babs.admin.ch

17. Dezember 2025

### **Änderung der Zivilschutzverordnung<sup>1</sup>**

Stellungnahme zum Entwurf vom 5. November 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

- Wir begrüssen, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Diese Massnahme ist aber lediglich als Übergangslösung zu verstehen.

*Begründung: Die Kantone konnten 2011 noch 8350 Personen für den Zivilschutz rekrutieren. Im Jahre 2024 waren es nur mehr 3401 (40%). Dieser Rückgang erfolgte stetig fortschreitend. Gemeinsam mit der RK MZF haben wir seit rund zehn Jahren zunehmend eindringlich auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht. Konkrete Massnahmen, welche die Bestandesprobleme nachhaltig lösen, haben jedoch bisher auf sich warten lassen. Mit dem Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 hat sich die Dringlichkeit zur Umsetzung solcher Massnahmen stark erhöht, denn das Leistungsprofil des Zivilschutzes muss erweitert werden. Nur mit der Einführung der «Sicherheitsdienstpflicht» können aus unserer Sicht die im Zivilschutz seit Jahren bestehenden Bestandesprobleme grundsätzlich gelöst werden.*

- Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind klarer zu definieren.

*Begründung: Die vorgesehene Zusammenarbeit der drei Akteure (BABS, ZIVI, Kantone) birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste.*

- Wir fordern, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle zwingend bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereit-zustellen ist. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird abgelehnt.

---

<sup>1</sup> Inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS.



*Begründung: Ohne funktionierende digitale Schnittstelle ist eine rechts- und betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet.*

- Wir ersuchen um Präzisierung, ob bereits per 1. Januar 2027 Zivildienstleistende für den Schutzdienst disponiert werden könnten.

*Begründung: Gemäss Erläuterndem Bericht soll die neue Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Demnach könnten Zivildienstleistende in der Folge frühestens ab 2028 für den Schutzdienst eingeplant werden.*

- Wir ersuchen um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Zudem ist darzulegen, wie diese Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

*Begründung: Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht konkretisiert, um welche Voraussetzungen es sich handelt.*

- Wir fordern, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden transparenter dargestellt werden. Die RK MZF lehnt die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen.

*Begründung: Wir rechnen damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind. Insbesondere dürften zusätzliche administrative Stellen geschaffen werden müssen.*

Mit freundlichen Grüssen

## **Detaillierte Ergänzungen**

### **Zivilschutzverordnung (ZSV)**

**Art. 32 Abs b, Zf 1** «Die Kantone melden dem BABS jährlich bis Ende November ihren Unter- oder Überbestand pro Funktion.»

Um die Arbeit aller betroffenen Akteure zu vereinfachen, schlagen wir vor, diese Bestimmung wie folgt umzuformulieren: «Die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Personalbestand der Kantone und dem tatsächlichen Personalbestand bestimmt den Personalmangel. Diese Differenz ermöglicht es den Kantonen, den Personalausgleich «automatisch» zu aktivieren.»

### **Zivildienstverordnung (ZDV)**

**Art. 8c<sup>bis</sup>** «Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe nach Artikel 41 Absatz 3 ZDG gelten...»



Wir bitten um eine Klarstellung der finanziellen Aspekte, um sicherzustellen, dass die ZSO nicht verpflichtet sind, die gleichen Kosten wie die derzeitigen Einsatzstätten zu tragen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die finanziellen Aspekte ausschließlich auf folgende Elemente beschränkt werden: Sold, Verpflegung, Unterkunft (falls erforderlich und/oder gewünscht) und Transport (ein Hin- und Rückfahrtticket (zu Beginn und am Ende des Dienstes) bei Einsatz).



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per Mail an:

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5669  
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 5. Februar 2026

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS);  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

*geschätzter Martin*

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) danken wir Ihnen.

Wir begrüssen es, dass im Sinne einer Übergangslösung zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden können, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten. Um den administrativen Umsetzungsaufwand in Grenzen zu halten, ist ein effizienter Ablauf mit funktionierenden digitalen Schnittstellen unerlässlich. Zudem erleichtert eine durchgehende Gleichstellung von Schutzdienst- und Zivildienstleistenden während den Ausbildungs- und Wiederholungskursen sowie den Einsätzen die Umsetzung erheblich.

Wir beantragen, die Zivilschutzverordnung um folgenden Satz zu ergänzen: "Der Anspruch auf Verpflegung, Transport und Unterkunft gemäss Artikel 39 BZG gilt auch für Zivildienstpflichtige, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen." Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Art. 39 BZG regelt den Anspruch für Sold, Verpflegung, Transport ausschliesslich für Schutzdienstleistende. In der Verordnungsanpassung wird unter Art. 26 lediglich der Anspruch auf Sold

geregelt, da in herkömmlichen Einsatzbetrieben für Zivildienstleistende abweichende Bestimmungen in Bezug auf Spesen, Verpflegung und Transport gelten.

Im Weiteren unterstützen wir die Ausführungen der RK MZF in deren Stellungnahme vom 17. Dezember 2025 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der RK MZF vom 17. Dezember 2025

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei

**Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

---

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS

**per E-Mail:**  
recht@babs.admin.ch

Schaffhausen, 18. Februar 2026

**Vernehmlassung BABS betreffend Änderung der Zivilschutzordnung; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die vorliegenden Verordnungsänderungen stehen im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 21. März 2025. Sie werden grundsätzlich begrüsst. Bei einzelnen Bestimmungen respektive in der Umsetzung ersuchen wir jedoch um Anpassungen:

**Art. 32a**

Die Sollbestände sollen nur nach Funktionen ausgewiesen werden müssen und nicht nach Formationen. Für die Gliederung der Formation sind die Kantone zuständig.

**Art. 32b**

Auf die jährliche (aktive) Meldung der Bestände ist zu verzichten, da diese vom BABS aus PISA entnommen werden können.

**Art. 61a**

Die Festlegung zwingender Inhalte der Zivilschutzausbildung greift in die kantonale Ausbildungshoheit ein und widerspricht damit Art. 48 und 54 BZG. Mindestens der zweite Satz von Art. 61a ist entsprechend zu relativieren.

**Art. 8c<sup>bis</sup>**

Bei der Bestimmung zu den Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe gelten, sollen ergänzend die finanziellen Aspekte geregelt werden (Sold, Verpflegung, Unterkunft und Fahrkosten im Sinne eines Hin- und Rückfahrttickets zu Beginn und am Ende des Dienstes).

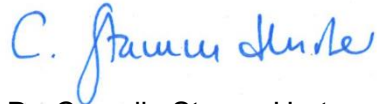


Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sollten bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen klarer definiert werden. Auch müssen die digitalen Schnittstellen vom Bund zu den Kantonen bis dahin bereitgestellt werden. Andernfalls ist eine betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird dabei abgelehnt.

Nicht nachvollziehen können wir in finanzieller Hinsicht die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach keine zusätzlichen Kosten anfallen (S. 20). Wir rechnen damit, dass die Kantone aufgrund der Zunahme an Aufgaben infolge der BZG-Revision von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind und ein personeller Mehraufwand entsteht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter  
Regierungspräsidentin



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
3003 Bern

recht@babs.admin.ch

Schwyz, 27. Januar 2026

**Änderung der Zivilschutzverordnung, der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS**

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV, SR 520.11), der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst vom 11. September 1996 (ZDV, SR 824.01), der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts vom 16. Oktober 2024 (SR 824.095) und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS vom 16. Dezember 2009 (MIV, SR 510.911) zur Vernehmlassung bis 24. Februar 2026 unterbreitet. Dabei soll u. a. die Umsetzungstauglichkeit geprüft werden. Dafür bedanken wir uns.

Am 21. März 2025 hat das Parlament die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG, SR 520) beschlossen. Die Revision soll die Bestände im Zivilschutz verbessern und sieht dazu eine Reihe von Massnahmen vor. So sollen Zivilschutzorganisationen (ZSO) in Kantonen, die einen Unterbestand im Zivilschutz aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden und es soll die Möglichkeit geschaffen werden, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer ZSO zu leisten. Die vorliegenden Verordnungsrevisionen enthalten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Der Kanton Schwyz stimmt den vorliegenden Verordnungsrevisionen grundsätzlich zu, stellt jedoch vereinzelt zu klärende bzw. zu ergänzende Punkte fest:

Gemäss Art. 32c Abs. 5 E-ZSV melden die Kantone dem Bundesamt für Zivildienst, welcher Vollzugsstelle die Zivildienstpflichtigen nach Abschluss ihrer Grundausbildung zugewiesen wurden. Ist mit «Vollzugsstelle» die Zivilschutzorganisation gemeint, bei der nach der Grundausbildung die Wiederholungskurse geleistet werden?

Viertes Kapitel E-ZSV (aufgehoben): Hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz mit der Aufhebung des vierten Kapitels somit keine Bundesaufgaben mehr, für welche Angehörige des Zivilschutzes aus den Kantonen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden müssen?

Art. 8c<sup>ter</sup> Abs. 2 E-ZDV: Ist die Grundausbildung nach Art. 49 BZG absolviert, so erfolgt das Aufgebot zu den im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdiensten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Dienstvoranzeige. Für den Zivilschutz war bisher keine Dienstvoranzeige nötig. Das Aufgebot von 6 Wochen musste eingehalten werden. Muss neu eine entsprechende Unterscheidung erfolgen? Falls ja, bedeutet dies für die Kantone einen administrativen Mehraufwand.

Art. 18a Abs. 6 E-ZDV: Die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte melden dem Bundesamt für Zivildienst ihre Entscheide und legen die relevanten Berichte und ärztlichen Dokumente bei. Wann werden in diesem Prozess die Kantone bzw. die ZSO informiert?

Art. 40 Abs. 5 E-ZDV: Das Bundesamt für Zivildienst bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung oder während einer Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation stattfinden würde. Beim Zivilschutz ist es nicht üblich, auf ein Aufgebot innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung zu verzichten. Liegt hier somit eine Sonderregelung für Zivildienstleistende vor?

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
BABS  
Guisanplatz 1B  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
recht@babs.admin.ch

24. Februar 2026

### **Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) Stellung zu nehmen.

#### **Bemerkungen des Kantons Solothurn**

- Wir begrüssen die Zielsetzung des Bundes, die Bestände im Zivilschutz zu stabilisieren und die personelle Durchhaltefähigkeit der Zivilschutzorganisationen zu sichern.

#### **Begründung**

Der rückläufige Personalbestand stellt auch aus Sicht des Kantons Solothurn ein Risiko für die langfristige Einsatzbereitschaft dar. Massnahmen zur besseren Bewirtschaftung und zum Ausgleich von Unterbeständen sind grundsätzlich erforderlich, damit der Bevölkerungsschutz auch künftig zuverlässig erfüllt werden kann.

- Wir begrüssen, dass der Bund den Unterbestandsausgleich stufenweise ausgestaltet und den interkantonalen Ausgleich im Zivilschutz als primären Mechanismus vorsieht.

#### **Begründung**

Ein Ausgleich innerhalb des Zivilschutzsystems ist sachgerecht, weil er auf bestehende Strukturen, Ausbildung und Führungslogik aufbaut und damit die Einsatzfähigkeit ohne zusätzliche Systembrüche stärkt.

- Wir begrüssen die Bestrebung, die Bewirtschaftung der Bestände zu vereinheitlichen und die Datenlage für die Steuerung zu verbessern.

#### **Begründung**

Eine transparente und vergleichbare Übersicht über Unter- und Überbestände nach Funktionen erleichtert die Planung, verbessert die Steuerbarkeit und schafft die Grundlage für verhältnismässige Massnahmen.

- Wir begrüssen, dass die Vorlage den Kantonen Handlungsspielraum belässt und nicht ausschliesslich auf ein einzelnes Instrument setzt.

#### Begründung

Die Ausgangslagen der Kantone unterscheiden sich erheblich. Flexible Lösungen sind erforderlich, damit die Massnahmen mit den kantonalen Ressourcen und Strukturen umsetzbar bleiben.

- Wir begrüssen die Einbindung von zivildienstpflichtigen Personen als mögliche Ergänzung im Zivilschutz, weil sie einen Ansatz bietet, die personellen Engpässe im Zivilschutz kurzfristig zu entschärfen und die Einsatzbereitschaft bei Katastrophen und Notlagen zu stärken.

#### Begründung

Die Einbindung von Zivildienstpflichtigen bietet die Möglichkeit, die personelle Basis des Zivilschutzes gezielt zu stärken und die Durchhaltefähigkeit bei Katastrophen und Notlagen nachhaltig zu erhöhen. Sie kann dazu beitragen, Lücken im Personalbestand zu reduzieren und die Einsatzorganisation insgesamt resilienter aufzustellen.

- Wir begrüssen die Vorlage insgesamt und erklären unser Einverständnis mit den vorgesehenen Anpassungen der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) sowie der damit verbundenen Anpassungen der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV; SR 824.01).

#### Begründung

Die Vorlage schafft einen klaren Rahmen, um Unterbestände im Zivilschutz anzugehen. Für verschiedene Kantone kann die Einbindung von Zivildienstpflichtigen ein geeignetes Instrument sein.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Januar 2026

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:  
Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (SR 520.11; abgekürzt ZSV) (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung [SR 824.01], der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts [SR 824.095] und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS [SR 510.911]) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Bis auf eine Ausnahme unterstützen wir die Inhalte der Revision: Wir beantragen die Streichung des unterbreiteten Art. 61a E-ZSV. Diese Bestimmung ist nicht erforderlich und steht in keinem Zusammenhang mit der hauptsächlich angestrebten Verbesserung der Bestände im Zivilschutz. Nach Art. 54 Abs. 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1) erstellt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung. Die Koordinations- und Rahmenkompetenz des Bundes ist somit gewährleistet, ohne die kantonale Hoheit zu beschneiden. Mit Art. 61a E-ZSV und der bundesrechtlich verbindlichen Festlegung von Ausbildungsinhalten käme es zu einer zentralen Steuerung eines Bereichs, der bislang in der Umsetzung den Kantonen vorbehalten war. Die kantonale Gestaltungshoheit in der Zivilschutzausbildung würde erheblich eingeschränkt und das föderale Prinzip, auf dem das Bevölkerungsschutzsystem basiert, geschwächt.

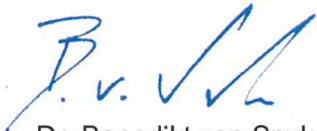
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.



Im Namen der Regierung



Beat Tinner  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Verteidigung, Bevölke-  
rungsschutz und Sport (VBS)  
Herr Martin Pfister  
Bundesrat  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Februar 2026  
Nr. 87

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstver-  
ordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informa-  
tionssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere In-  
formationssysteme im VBS)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen  
Stellung zu nehmen.

Die im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG;  
SR 520.1) geänderten Bestimmungen, die den Einsatz von Zivildienstleistenden in Zivil-  
schutzorganisationen regeln, erfordern unter anderem die Anpassung der Zivilschutz-  
verordnung (ZSV; SR 520.11). Grundsätzlich begrüssen wir die vorgelegten Verord-  
nungsänderungen. Für eine praxistaugliche und föderal konforme Umsetzung sind je-  
doch einige Anpassungen und Ergänzungen in der ZSV erforderlich.

**Art. 32a ZSV – Berechnung des Soll-Bestands**

Wir begrüssen es, dass die Kantone die Soll-Bestände aufgrund ihres Bedarfs anhand  
von Gefährdung, Bevölkerungsdichte und weiteren Kriterien selbständig berechnen sol-  
len. Auf eine Gliederung nach Formationen ist jedoch zu verzichten. Für die Kadern-  
gewinnung und die Gliederung der Formationen ist ausschliesslich der jeweilige Kanton  
zuständig. Im Weiteren sind freiwillige Schutzdienstleistende von der Ist-Bestandsbe-  
rechnung auszunehmen, um freiwilliges Engagement nicht zu benachteiligen.

**Art. 32b Abs. 1 und Abs. 2 ZSV – Ausgleichung von Unter- oder Überbestand**

Die Pflicht zur separaten jährlichen Meldung erscheint unnötig bürokratisch und ist weg-  
zulassen. Die erforderlichen Daten sind dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz



2/2

(BABS) bereits über bestehende Systeme zugänglich. Der Abs. 2 ist dahingehend anzupassen, dass nur die unausgebildeten Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung durch das BABS den Kantonen nach Massgabe ihres Unter- bzw. Überbestands zugeteilt werden. Weiter ist nach unserer Auffassung ein Toleranzbereich für Über- und Unterbestände von beispielsweise 10 % vorzusehen.

#### **Art. 61a ZSV – Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung**

Der vorgeschlagene Artikel führt zu einer unerwünschten Verschiebung der Ausbildungskompetenzen und ist wegzulassen. Er widerspricht zudem Art. 48 BZG, der festhält, dass die Ausbildung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone liegt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Bereits heute regelt Art. 54 BZG eindeutig, dass das BABS die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellt. Damit ist die koordinierende Rolle des Bundes gesichert, ohne die kantonale Hoheit einzuschränken.

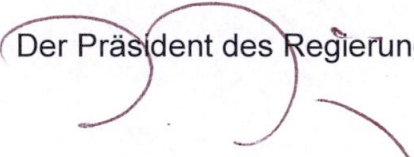
#### **Art. 64a ZSV – Verkürzte Grundausbildung bei freiwilligem Schutzdienst**

Die Möglichkeit einer verkürzten Grundausbildung ist auch für reguläre Schutzdienstpflichtige vorzusehen. Personen mit einschlägiger beruflicher Vorbildung sollen von nicht zielführenden Ausbildungsteilen befreit werden können.

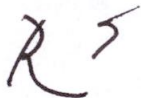
#### **Anhang 1 ZSV – Funktionen und Grade im Zivilschutz**

Zusätzlich sind die Funktionen Rettungsspezialist, Unteroffizier Rettung und Offizier Rettung aufzunehmen, um die Kernleistung Trümmerrettung nach INSARAG (International Search and Rescue Advisory Group) zu gewährleisten. Es ist zu prüfen, ob qualifizierte Fachpersonen direkt in entsprechenden Funktionen eingesetzt werden können, ohne den vollständigen Kaderausbildungsweg zu durchlaufen.

Mit freundlichen Grüssen

  
Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Numero  
**627**

fr

0

Bellinzona  
**4 febbraio 2026**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Signor  
Martin Pfister  
Dipartimento federale della difesa,  
della protezione della popolazione  
e dello sport (DDPS)

*[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)* (Word e pdf)

**Procedura di consultazione concernente le modifiche dell'ordinanza sulla protezione civile (comprese le modifiche dell'ordinanza sul servizio civile, dell'ordinanza sul trattamento dei dati nel sistema automatizzato d'informazione del servizio civile e dell'ordinanza sui sistemi d'informazione militari e su altri sistemi d'informazione del DDPS)**

Signor Consigliere federale,

con lettera del 5 novembre 2025 ci avete invitati a prendere posizione sul progetto menzionato in oggetto. Vi ringraziamo per la possibilità offertaci e ci esprimiamo come segue.

### **Art.32c Ordinanza sulla protezione civile**

L'art. 32c disciplina l'assegnazione delle persone soggette all'obbligo di prestare servizio civile. Dal rapporto esplicativo emerge che, in tale ambito, le organizzazioni di protezione civile dei rispettivi Cantoni sono riconosciute quali istituti d'impiego del servizio civile. Resta tuttavia aperta la questione se anche il Cantone, per quanto attiene le formazioni direttamente subordinate, venga considerato un istituto d'impiego e se, di conseguenza, le persone soggette al servizio civile possano essere integrate nel dispositivo cantonale di protezione civile.

Al fine di garantire chiarezza giuridica e uniformità applicativa, si propone di precisare espressamente nella disposizione che anche il Cantone possa essere riconosciuto quale istituto d'impiego del servizio civile.

### **Art. 8cter cpv. 2 Ordinanza sul servizio civile**

Questa disposizione regola la convocazione delle persone che prestano servizio civile nella protezione civile. Non risulta chiaro quale autorità notifica la convocazione ai servizi d'istruzione.

Per ragioni di certezza del diritto e di corretta ripartizione delle competenze, si propone di esplicitare nella disposizione quale autorità è responsabile della convocazione e della relativa notifica.

### **Art. 26a Ordinanza sul servizio civile**

L'articolo in esame disciplina la giornata di introduzione del CIVI, con particolare riferimento ai contenuti da trasmettere in tale occasione. Il rapporto esplicativo non chiarisce tuttavia se l'organizzazione di questa giornata spetti ai Cantoni o alla Confederazione.

Al fine di garantire chiarezza in merito alla ripartizione delle competenze e un'applicazione uniforme della disposizione, si propone di precisare espressamente a quale livello istituzionale compete l'organizzazione della giornata di introduzione.

### **Considerazioni finali**

In generale, si fa rimarcare come il processo di integrazione di civilisti in seno a un'organizzazione di protezione civile risulta molto astratta e teorica. In effetti, dalla lettura delle nuove norme, non emergono in modo chiaro le tempistiche, così le varie tappe concrete di tale processo.

L'aspetto pragmatico dei vari passaggi – determinazione del deficit del fabbisogno, istruzione dei civilisti, messa a disposizione dei Cantoni – non viene infatti definito in modo lineare.

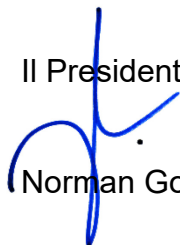
Si propone pertanto che venga annessa all'ordinanza un allegato in grado di definire le varie tappe, così da permettere ai Cantoni di garantire una presa a carico ottimale, garantendo la messa a disposizione delle necessarie risorse da dedicare alla loro formazione.

La ringraziamo di voler prendere in considerazioni le nostre osservazioni.

Voglia gradire, Signor Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

  
Norman Gobbi

Il Cancelliere

  
Arnaldo Coduri

### **Copia a:**

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport (VBS)  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Versand per E-Mail an: [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung [ZSV]; SR 520.11) inklusive der Änderung der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung [ZDV]; SR 824.01), der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts (SR 824.095) und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIV; SR 510.911) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

### 1. Allgemeines

Wir begrüssen, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Diese Massnahme ist aber lediglich als Übergangslösung zu verstehen.



Begründung: Die Kantone konnten 2011 noch 8'350 Personen für den Zivilschutz rekrutieren. Im Jahr 2024 waren es nur mehr 3'401 (40 Prozent). Dieser Rückgang erfolgte stetig fortschreitend. Gemeinsam mit der Regierungskonferenz Militär Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) haben wir seit rund zehn Jahren zunehmend eindringlich auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht. Konkrete Massnahmen, die die Bestandesprobleme nachhaltig lösen, haben jedoch bisher auf sich warten lassen. Mit dem Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Kriegs im Februar 2022 hat sich die Dringlichkeit zur Umsetzung solcher Massnahmen stark erhöht, denn das Leistungsprofil des Zivilschutzes muss erweitert werden. Nur mit der Einführung der «Sicherheitsdienstpflicht» können aus unserer Sicht, die im Zivilschutz seit Jahren bestehenden Bestandesprobleme grundsätzlich gelöst werden.

Wir erwarten, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle zwingend bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung bereitzustellen ist. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird abgelehnt.

Begründung: Ohne funktionierende digitale Schnittstelle ist eine rechts- und betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet.

Wir ersuchen um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Zudem ist darzulegen, wie diese Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

Begründung: Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht konkretisiert, um welche Voraussetzungen es sich handelt.

Wir fordern, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden transparenter dargestellt werden. Wir lehnen die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen.

Begründung: Wir rechnen damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind.

## **2. Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln**

### **Zivildienstverordnung (ZDV)**

#### **Artikel 8c<sup>bis</sup>**

«Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe nach Artikel 41 Absatz 3 ZDG gelten...»

Wir bitten um eine Klarstellung der finanziellen Aspekte, um sicherzustellen, dass die Zivilschutzorganisationen nicht verpflichtet sind, die gleichen Kosten wie die derzeitigen Einsatzstätten zu tragen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die finanziellen Aspekte ausschliesslich auf folgende Elemente beschränkt werden: Sold, Verpflegung, Unterkunft (falls erforderlich und/oder gewünscht) und Transport (ein Hin- und Rückfahrtticket - zu Beginn und am Ende des Diensts - bei Einsatz).

### 3. Antworten auf konkrete Fragen

Gerne nehmen wir zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

- **Sehen Sie Probleme bei der praktischen Umsetzung? Falls ja, in welcher Hinsicht?**

Wir erachten die Zusammenführung zweier unterschiedlicher Organisationen (Zivilschutz/Zivildienst) mit ungleichen Voraussetzungen im Bereich der Dienstpflicht als Herausforderung.

- **Welche konkreten Lösungsansätze schlagen Sie vor?**

Um den administrativen Mehraufwand wirksam zu begrenzen und einen effizienten Ablauf sicherzustellen, ist die Einrichtung sowie der zuverlässige Betrieb von funktionierenden digitalen Schnittstellen zwingende Voraussetzung.

Wir erachten es als zwingend erforderlich, dass sämtliche Rechte und Pflichten von Zivildienstleistenden im Rahmen von Schutzdienstleistungen, sowohl in der Ausbildung als auch in Wiederholungskursen und bei Einsätzen jeglicher Art, einheitlich gehandhabt werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. Februar 2026



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



2026.00479

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A-PRIORITY** Poste CH SA

Monsieur  
Martin Pfister  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de la  
défense, de la protection de la population  
des sports  
Palais fédéral Est  
3003 Berne



Notre réf. CE VS  
Votre réf. Courrier du 05.11.2025

Date 4 février 2026

**Consultation – Modification de l'ordonnance sur la protection civile incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de lui permettre de se déterminer sur le projet de révision mentionné sous rubrique et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

Nous nous réjouissons du fait que les personnes astreintes au service civil soient tenues d'accomplir une partie de leur service civil dans la protection civile afin d'atténuer la crise du recrutement dans ce domaine. Cette mesure doit toutefois être considérée comme une solution transitoire, car il est nécessaire de mettre en place des mesures concrètes permettant de résoudre durablement les problèmes d'effectifs.

Nous estimons que les processus administratifs et les interfaces entre l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP), l'Office fédéral du service civil (ZIVI) et les cantons doivent être définis plus clairement.

Dans ce cadre, nous exigeons que l'interface numérique mentionnée dans le rapport explicatif soit impérativement mise à disposition avant l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, au plus tard le 1<sup>er</sup> janvier 2027. Une participation financière de notre canton n'est pas envisageable.

Nous demandons des précisions quant à savoir si les personnes effectuant leur service civil pourraient déjà être affectées au service de protection civile à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2027.

Nous demandons que soient précisées les conditions matérielles et organisationnelles à mettre en place pour que les personnes effectuant leur service civil puissent, en cas de catastrophe ou de situation d'urgence, effectuer davantage d'interventions autonomes et complémentaires auprès d'autres organisations d'intervention. Il convient en outre d'expliquer comment ces interventions seront coordonnées avec les structures de la protection civile.

Nous demandons de simplifier le travail de l'ensemble des acteurs concernés en proposant de reformuler l'article 32b de l'OPCi de la manière suivante : *L'écart entre l'effectif réglementaire des cantons et l'effectif réel détermine le sous-effectif. Cette différence permet aux cantons d'activer la compensation en effectif du CIVI de façon « automatique ».*

Nous exigeons que les coûts d'engagement des civilistes soient identiques à ceux prévus pour les astreints à la protection civile (solde, nourriture, logement (si nécessaire et/ou demandé), transport lors d'engagement).

Nous demandons que les OPC soient exemptées de tout frais tels qu'ils sont facturés aux établissements d'affectation actuels (article 8c bis).

Nous souhaitons que les conséquences financières et en termes de personnel des différentes mesures pour notre canton soient présentées de manière plus transparente. En effet, nous estimons que les cantons seront considérablement touchés par les modifications proposées en raison de l'augmentation des tâches. Nous ne sommes pas d'accord avec l'affirmation générale selon laquelle les coûts peuvent être pris en charge dans le cadre des budgets existants.

La personne de contact en cas de question est Mme Marie Claude Noth-Ecoeur, Cheffe du Service de la sécurité civile et militaire : ([marie-claude.noth-ecoeur@admin.vs.ch](mailto:marie-claude.noth-ecoeur@admin.vs.ch) / 027 606 70 55).

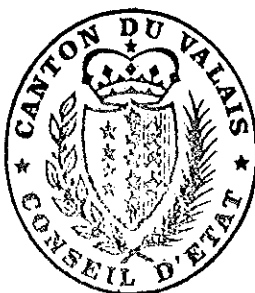
En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Mathias Reynard



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à - [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)  
- Service de la sécurité civile et militaire

Monsieur le Conseiller fédéral  
Martin Pfister  
Chef du Département fédéral de la  
défense, de la protection de la population  
et des sports (DDPS)  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

*Par courriel : [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)*

Réf. : 25\_COU\_8337

Lausanne, le 4 février 2026

**Réponse à la consultation fédérale relative à la modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du projet, vous trouverez nos commentaires généraux dans la présente lettre, ainsi que les commentaires liés directement aux articles, avec quelques propositions d'adaptation, dans l'annexe jointe.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat prend acte du fait que les personnes astreintes au service civil soient tenues d'accomplir une partie de leur service civil dans la protection civile afin d'atténuer les problèmes de recrutement dans ce domaine.

En revanche, cette mesure doit toutefois être considérée comme transitoire. En effet, le nombre de personnes recrutées pour la protection civile diminue de manière constante depuis de nombreuses années.

En outre, sa mise en œuvre soulève plusieurs difficultés :

- Complexité administrative et de coordination : la coexistence de deux bases légales avec des systèmes de traitement de gestion distincts (affaires disciplinaires, avertissements, dénonciations au Ministère public, etc.) entraîne une charge administrative importante pour le service civil et la PCi. La coordination entre les différentes entités (Office fédéral de la protection de la population (OFPP), Office fédéral du service civil (ZIVI) et cantons) est également complexe et les coûts liés à cette organisation risquent de ne pas pouvoir être absorbés par le budget existant.
- Planification et organisation des services : la planification des services est compliquée par des calendriers différents : l'avis de service du civiliste doit être établi un an avant son engagement, alors que le tableau des services d'instruction

de la PCi est généralement validé seulement trois mois avant le début de l'année de service.

- Encadrement et responsabilités : la répartition des responsabilités notamment pour l'encadrement (convocations, reports, ajournements, suivi des civilistes), doit être clarifiée.
- Egalité et conditions de service : les civilistes disposent d'une large marge de choix concernant leur lieu et domaine de service, contrastant avec la liberté restreinte des astreints PCi. Les règles d'égalité entre civilistes et astreints PCi concernant la formation, l'équipement et la disponibilité doivent être précisées. Par ailleurs les astreints PCi effectuent 14 ans de service, contre 12 ans pour les civilistes.
- Recrutement et suivi des cadres : la limitation à un maximum de 80 jours de service réalisés au sein de la PCi complique le recrutement de cadres parmi les civilistes. De plus, la multi-affectation des civilistes peut poser des difficultés pour leur affectation à la PCi, leur suivi et leur formation complémentaire de spécialiste ou de cadre. La question de la durée d'affectation à la même OPC doit être éclaircie.
- Nombre de jours de service : le nombre exact de jours que doivent effectuer les civilistes reste à préciser.

En effet, les processus administratifs et les interfaces entre l'OFPP, le service civil et les cantons doivent être définis plus clairement. La collaboration prévue entre les trois acteurs comporte le risque d'un manque de clarté dans la répartition des compétences, d'importantes pertes d'efficacité et imposerait une charge administrative importante, tant pour le service civil que pour la protection civile.

Le Conseil d'Etat demande, à ce sujet, que les conséquences financières et en termes de personnel pour les cantons et les communes soient présentées de manière plus transparente car contrairement aux affirmations contenues dans le rapport explicatif, il n'est pas certain que les coûts puissent être supportés dans le cadre du budget existant.

Afin de stabiliser durablement les effectifs de la PCi, il serait recommandé d'incorporer les civilistes sur la base du volontariat, de manière à pérenniser leur activité au sein de la protection civile. Ces volontaires pourraient bénéficier d'une procédure simplifiée pour leur intégration ainsi que d'un mécanisme de montée en grade ou d'une formation de spécialiste, afin de renforcer leurs compétences et leur encadrement.

Il est également proposé de confier aux civilistes des missions spécifiques ou longues, des mandats précis ou des engagements particuliers. Les civilistes devraient aussi pouvoir être mobilisés en cas de crise, comme cela a été le cas lors de la pandémie de COVID-19, afin de garantir une capacité d'intervention flexible et adaptée aux besoins exceptionnels.



Enfin, pour assurer une gestion efficace et centralisée des effectifs, il est recommandé de mettre en place une plateforme commune entre le service civil et la PCi, permettant de coordonner les affectations, de suivre les missions et de planifier les services de manière optimale.

En vous souhaitant une bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

**Annexe**

- Commentaires liés aux articles

**Copies**

- SSCM
- OAE

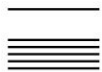
**Modification de l'ordonnance sur la protection civile (y compris modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS) ; ouverture de la procédure de consultation**

| COMMENTAIRE PAR ARTICLE                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordonnances du 11 novembre 2020 sur la protection civile (OPCi ; RS 520.11) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Articles                                                                    | Commentaires                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Art. 30, al. 5                                                              | Quel sera le nombre de jours réels à effectuer par les civilistes au sein de la PCi ?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Art. 32b                                                                    | En cas de sureffectif dans un canton, il est indispensable que l'OFPP informe précisément le canton de domicile du nombre de conscrits réaffectés ailleurs. Sans cette transparence, il existe un risque réel de créer un déficit différé dans certains domaines : lorsqu'un canton se voit retirer des recrues pendant une période, l'effet du manque n'apparaît qu'ultérieurement. Afin d'éviter la création d'un « trou » dans la courbe des effectifs, il serait nécessaire de clarifier les critères utilisés par l'OFPP pour effectuer ces réaffectations (prise en compte des domaines en sureffectif, de la structure d'âge, de la présence de cadres, ...). |
| Art. 32c                                                                    | Article compliqué, peu flexible<br><br>En cas de besoin de renforts de la PCi, il faudrait privilégier le critère de la domiciliation des personnes avant celui de leur affectation (civiliste domicilié dans le district plutôt qu'un membre d'une organisation de protection civile d'un canton voisin). Ceci pour des raisons financières, hébergement, logistique générale et opérationnelles. La solution proposée est peu pertinente pour les besoins réels et factuels. Cela donne l'impression que la priorité est donnée à l'obligation de servir, sans se soucier des besoins et des réalités.                                                             |
| Art. 64a                                                                    | Est-ce que la formation de pompier peut être considérée comme équivalente ? Si oui, pour quel niveau / fonction ? Par exemple un lieutenant pompier n'a pas la même formation (contenu, durée, etc) qu'un lieutenant de l'armée. Etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ordonnance du 11 septembre 1996 sur le service civil (OSCi ; RS 824.1) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Art. 4, al. 4, let. b et d                                             | <p>Si la limitation relative à la part du travail administratif ne s'applique pas lors d'affectations au sein des organisations de protection civile, cela signifie-t-il que les civilistes peuvent être amenés à assumer des tâches administratives de tout type (travaux de secrétariat, administration logistique, gestion de dossiers, etc.) ? Cette absence de limitation semble ouvrir la porte à une utilisation large des civilistes pour des activités administratives, ce qui mériterait d'être explicitement confirmé ou précisé afin d'éviter des interprétations divergentes entre la confédération, les cantons et les OPC.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Art. 8cter                                                             | <p><b>Autorité chargée de la convocation</b></p> <p>Le texte indique que « le CIVI convoque ». Cela signifie donc que l'autorité formellement compétente pour la convocation demeure le service civil (et qui traite les demandes de dispense). Une clarification serait toutefois nécessaire concernant la prise en charge des frais liés à l'appréciation médicale (actuellement à charge du CIVI selon l'art. 13 OPCi). Si le CIVI reste l'autorité de convocation, il doit logiquement assumer l'ensemble des coûts administratifs et médicaux qui en découlent.</p> <p><b>Délais de convocation après l'EFB</b></p> <p>L'obligation de notifier une convocation dans les 14 jours suivant l'instruction de base (EFB) n'est pas réaliste.</p> <p>En effet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- l'incorporation dans une OPC n'intervient qu'à l'issue de l'EFB ;</li> <li>- les OPC n'ont pas encore reçu les nouveaux effectifs à ce stade ;</li> <li>- il n'est dès lors pas possible d'établir ni de notifier une convocation précise dans ce délai.</li> <li>- Cette disposition ne reflète pas la réalité opérationnelle ni les délais organisationnels nécessaires à la planification au sein des OPC.</li> </ul> <p>Convocation en cas d'intervention (art. 46 LPPCi) (voir également remarque générale)</p> |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | <p>La possibilité pour l'OPC de convoquer directement une personne astreinte pour une intervention, puis d'en informer le CIVI, est cohérente. Toutefois, les remarques générales s'appliquent :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nécessité d'une clarification des responsabilités entre CIVI et OPC ;</li> <li>- risques de divergences de pratiques cantonales ;</li> <li>- besoin de garantir une procédure rapide mais juridiquement sûre, surtout en cas d'urgence.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Art. 8cquater | <p>L'OPC est tenue de signaler sans délai au CIVI toute violation des obligations d'une personne en service, lorsqu'une interruption immédiate du service est nécessaire. Plusieurs points nécessitent clarification :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Le signalement s'applique-t-il uniquement durant les heures de bureau, ou existe-t-il un piquet CIVI pour gérer les urgences en dehors de ces heures ?</li> <li>- L'autorité de convocation peut-elle interrompre le service d'une personne astreinte sans autorisation préalable à toute heure de la journée, ou existe-t-il des restrictions temporelles ?</li> <li>- Les contrôles de sécurité cantonaux, sous la responsabilité de la police cantonale, sont-ils autorisés pour les civilistes en service PCi ?</li> <li>- L'autorité cantonale peut-elle recourir à une décision disciplinaire du CIVI pour garantir un traitement équitable entre civilistes et astreints PCi ?</li> <li>- En cas d'infraction pénale :<br/>pendant le service, qui l'OPC doit-elle contacter ? hors service (par exemple pour un faux-titre), quelles procédures doivent être appliquées ?</li> </ul> <p>Ces clarifications sont nécessaires pour assurer la sécurité juridique et opérationnelle, garantir l'égalité de traitement entre civilistes et astreints PCi, et éviter toute interprétation divergente entre cantons et OPC.</p> |
| Art. 18a      | <p>Transmission des décisions au CIVI</p> <p>L'art. 18a, alinéa 6, précise que les médecins-conseils transmettent leur décision au CIVI ainsi que les rapports et documents médicaux pertinents. Plusieurs points nécessitent clarification :</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                     | <p>Les permanences, les cliniques et les médecins généralistes sont-ils informés de cette procédure, et si oui, par quel canal officiel ?</p> <p>Quelle procédure est appliquée pour notifier officiellement le CIVI ?</p> <p>Prise en charge des frais médicaux</p> <p>Comme pour l'art. 8ter, il conviendrait de préciser que le service civil prend en charge les frais liés à l'appréciation médicale, conformément à l'art. 13 OPCi. Cela inclut les examens supplémentaires ou consultations nécessaires pour déterminer l'aptitude à servir dans une organisation de protection civile.</p> |
| Art. 38, al. 2, let. c et d         | <p>Un (groupe de) civiliste pourrait-il être engagé dans diverses régions OPC afin d'effectuer l'entier de ses 26 jours annuels ?</p> <p>Cette obligation de 26 jours de service peut-elle être mise à niveau avec celle de la PCi qui est de 21 jours de service par année ?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Art. 40, titre et al. 3<br>et 5 à 7 | L'alinéa 5 sous-tend que la multi affectation est possible.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Art. 76a                            | Y a-t-il une différence de pratique du traitement des dossiers médicaux ?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

## **Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
für Verteidigung, Bevölkerungs-  
schutz und Sport VBS  
Herr Bundesrat Martin Pfister  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern)

T direkt +41 41 594 38 83  
christine.gander@zg.ch  
Zug, 20. Februar 2026 gane  
SD SDS 7.11 / 463

## **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

### **Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 24. Februar 2026 zur oben genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Gerne nehmen wir wie folgt zur Vorlage Stellung.

### **I. Allgemeines**

Die Revision konkretisiert die vom Parlament beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) und die damit verbundene Möglichkeit, Zivildienstpflichtige in Zivilschutzorganisationen (ZSO) einzusetzen. Wir unterstützen die Zielsetzung, den Einsatz und die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes zu stärken. Die praktische Umsetzung wirft jedoch gewichtige Fragen auf. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs müssen diese Fragen beantwortet und die vorgesehene Umsetzung präzisiert und teilweise korrigiert werden.

### **II. Beantwortung der Fragen zur Vorlage**

1. Sehen Sie Probleme bei der praktischen Umsetzung? Falls ja, in welcher Hinsicht?



Ja. Wir erachten die praktische Umsetzung in folgenden Bereichen als problematisch bzw. als unzureichend geklärt:

a) Rechtsgleichheit und Führbarkeit innerhalb der ZSO:

Zivildienstpflichtige und Schutzdienstpflichtige leisten in der gleichen ZSO Dienst (Einsatz), unterstehen aber unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Die Auswirkungen dieses Umstands auf den Dienstbetrieb sind heute noch nicht voraussehbar. Dies führt schlimmstenfalls in ein und derselben Formation zu unterschiedlichen Rechten, Pflichten und Sanktionsmechanismen und damit zu Ungleichbehandlung. In der Folge erschwert dies auch die unmittelbare disziplinarische Führbarkeit durch die Vorgesetzten der ZSO. Die Rechtslage für die Zivildienstpflichtigen, die im Zivilschutz eingesetzt werden, muss daher abschliessend geklärt werden. Eine Benachteiligung der Schutzdienstpflichtigen ist zwingend zu verhindern.

b) Erhöhter Verwaltungs- und Koordinationsaufwand für die ZSO / IT-Schnittstellen und Systemverbund (PISA, DIM ZS, Zivildienstsystem):

Die Vorlage setzt funktionsfähige Schnittstellen zwischen dem Informationssystem des Zivildienstes und PISA voraus. Die Darstellung der zeitlich beschränkten Zuteilung der Zivildienstpflichtigen muss im PISA ersichtlich sein. Ansonsten erschwert sich die mittelfristige Einsatz- und Ausbildungsplanung und beeinflusst die Soll-/Ist-Bestandsmeldungen an den Bund. Ferner erhöhen die zusätzlichen Prozessschritte mit dem ZIVI (Dienstvoranzeige, Aufgebote, Rückmeldungen, Pflichtverletzungsanzeigen) den Verwaltungsaufwand der ZSO spürbar, wenn keine Vereinheitlichung der Prozesse möglich ist. Im Juni 2026 wird das DIM ZS eingeführt. Die technischen und organisatorischen Abläufe und Fristen für Dienstvoranzeigen, Aufgebote, Mutationen, Urlaubs- und Dienstverschiebungsgesuche und Abrechnungen sind so zu gestalten, dass die kantonalen Zivilschutzstellen einheitliche Vorgehensweisen anwenden können. Generell muss bei der Regelung der Zuständigkeiten zwischen den betroffenen Akteuren (BABS, ZIVI, Kantone) konsequent auf die Entlastung der Kantone bei administrativen Aufgaben geachtet werden.

2. Welche konkreten Lösungsansätze schlagen Sie vor?

Wir schlagen folgende Anpassungen und Präzisierungen vor:

Zu II.1/a)

- Angleichung bzw. Harmonisierung der Rechtsstellung von Zivildienst- und Schutzdienstleistenden im Dienstbetrieb

Zu II.1/b)

- Verbindliches Schnittstellen- und Migrationskonzept (PISA, DIM ZS, Zivildienstsystem)

- Einheitliche Rollen und Prozesse bei Aufgeboten und Administration
- Transparente Abbildung der Zivildienstpflichtigen im PISA:
  1. Beginn und Ende der Zuteilung zur ZSO sind als Pflichtfelder zu erfassen und in Standardreports auswertbar zu machen.
  2. Bestandesmeldungen an den Bund sollen Zivildienstpflichtige und Schutzdienstpflichtige differenziert und in der Summe ausweisen.
- Flankierende Vollzugsunterstützung:
  1. BABS und ZIVI sollen gemeinsam praxisorientierte Vollzugshilfen (Prozessdarstellungen, Merkblätter, FAQ) erarbeiten.
  2. Schulungen für ZSO-Kommandanten, Stabsmitglieder und kantonale Fachstellen sind frühzeitig anzubieten.
  3. In der Einführungsphase ist eine zentrale Ansprechstelle für Vollzugsfragen einzurichten.

Ergänzend verweisen wir auf die beiliegende Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 17. Dezember 2025. Wir schliessen uns dieser Musterstellungnahme mit Ausnahme des Änderungsantrags zu Art. 32 ZSV an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion



Laura Dittli  
Regierungsrätin

Beilage:

- Musterstellungnahme RK MZF vom 17. Dezember 2025

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch); als PDF- und Word-Version)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär ([info.abzm@zg.ch](mailto:info.abzm@zg.ch))
- Staatskanzlei (Abschluss der GEVER-Aufgabe)



## **MUSTERSTELLUNGNAHME**

Herrn Bundesrat  
Martin Pfister, Chef VBS  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern  
recht@babs.admin.ch

17. Dezember 2025

### **Änderung der Zivilschutzverordnung<sup>1</sup>**

Stellungnahme zum Entwurf vom 5. November 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

- Wir begrüssen, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Diese Massnahme ist aber lediglich als Übergangslösung zu verstehen.

*Begründung: Die Kantone konnten 2011 noch 8350 Personen für den Zivilschutz rekrutieren. Im Jahre 2024 waren es nur mehr 3401 (40%). Dieser Rückgang erfolgte stetig fortschreitend. Gemeinsam mit der RK MZF haben wir seit rund zehn Jahren zunehmend eindringlich auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht. Konkrete Massnahmen, welche die Bestandesprobleme nachhaltig lösen, haben jedoch bisher auf sich warten lassen. Mit dem Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 hat sich die Dringlichkeit zur Umsetzung solcher Massnahmen stark erhöht, denn das Leistungsprofil des Zivilschutzes muss erweitert werden. Nur mit der Einführung der «Sicherheitsdienstpflicht» können aus unserer Sicht die im Zivilschutz seit Jahren bestehenden Bestandesprobleme grundsätzlich gelöst werden.*

- Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind klarer zu definieren.

*Begründung: Die vorgesehene Zusammenarbeit der drei Akteure (BABS, ZIVI, Kantone) birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste.*

- Wir fordern, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle zwingend bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereit-zustellen ist. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird abgelehnt.

---

<sup>1</sup> Inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS.



*Begründung: Ohne funktionierende digitale Schnittstelle ist eine rechts- und betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet.*

- Wir ersuchen um Präzisierung, ob bereits per 1. Januar 2027 Zivildienstleistende für den Schutzdienst disponiert werden könnten.

*Begründung: Gemäss Erläuterndem Bericht soll die neue Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Demnach könnten Zivildienstleistende in der Folge frühestens ab 2028 für den Schutzdienst eingeplant werden.*

- Wir ersuchen um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Zudem ist darzulegen, wie diese Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

*Begründung: Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht konkretisiert, um welche Voraussetzungen es sich handelt.*

- Wir fordern, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden transparenter dargestellt werden. Die RK MZF lehnt die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen.

*Begründung: Wir rechnen damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind. Insbesondere dürften zusätzliche administrative Stellen geschaffen werden müssen.*

Mit freundlichen Grüssen

## **Detaillierte Ergänzungen**

### **Zivilschutzverordnung (ZSV)**

**Art. 32 Abs b, Zf 1** «Die Kantone melden dem BABS jährlich bis Ende November ihren Unter- oder Überbestand pro Funktion.»

Um die Arbeit aller betroffenen Akteure zu vereinfachen, schlagen wir vor, diese Bestimmung wie folgt umzuformulieren: «Die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Personalbestand der Kantone und dem tatsächlichen Personalbestand bestimmt den Personalmangel. Diese Differenz ermöglicht es den Kantonen, den Personalausgleich «automatisch» zu aktivieren.»

### **Zivildienstverordnung (ZDV)**

**Art. 8c<sup>bis</sup>** «Zivilschutzorganisationen, die als Einsatzbetriebe nach Artikel 41 Absatz 3 ZDG gelten...»



Wir bitten um eine Klarstellung der finanziellen Aspekte, um sicherzustellen, dass die ZSO nicht verpflichtet sind, die gleichen Kosten wie die derzeitigen Einsatzstätten zu tragen.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass die finanziellen Aspekte ausschließlich auf folgende Elemente beschränkt werden: Sold, Verpflegung, Unterkunft (falls erforderlich und/oder gewünscht) und Transport (ein Hin- und Rückfahrtticket (zu Beginn und am Ende des Dienstes) bei Einsatz).



Elektronisch an [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)



**Kanton Zürich  
Regierungsrat**

[staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch)  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
[zh.ch](http://zh.ch)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport  
3003 Bern

28. Januar 2026 (RRB Nr. 51/2026)

**Änderung der Zivilschutzverordnung, der Zivildienstverordnung,  
der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informations-  
system des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere  
Informationssysteme im VBS (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11), der Zivildienstverordnung (SR 824.01), der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts (SR 824.095) und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS (SR 510.911) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgelegten Verordnungsänderungen. Für eine praxistaugliche und föderal konforme Umsetzung sind jedoch einige Anpassungen und Ergänzungen in der ZSV erforderlich:

**Art. 32a ZSV – Berechnung des Soll-Bestandes**

Sollbestände sind ausschliesslich nach Funktionen auszuweisen. Auf die Aufschlüsselung nach Formationen hingegen ist zu verzichten, weil für die Gliederung der Formation der Kanton eigenverantwortlich ist. Es ist zu ergänzen, dass freiwillig Schutzdienstleistende nicht im Ist-Bestand zu berücksichtigen sind.

**Art. 32b Abs. 1 ZSV – Ausgleichung von Unter- und Überbestand**

Die Pflicht zur separaten jährlichen Meldung der Bestände ist wegzulassen. Die relevanten Daten liegen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz vollständig einsehbar im System PISA vor.

**Art. 61a ZSV – Ziele und Inhalte der Zivilschutzausbildung**

Diese Bestimmung ist wegzulassen. Die kantonale Ausbildungshoheit ist beizubehalten. Die bundesrechtliche Festlegung verbindlicher Ausbildungsinhalte schränkt die Gestaltungshoheit in der Zivilschutzausbildung ein und widerspricht Art. 48 und 54 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520).



**Art. 64a ZSV – Verkürzte Grundausbildung bei freiwilligem Schutzdienst**

Die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung bei einschlägiger Vorbildung sollte nicht nur für freiwillig Schutzdienstleistende gelten, sondern für alle Personen, die Schutzdienst leisten.

**Anhang 1 ZSV – Funktionen und Grade im Zivilschutz**

Zusätzlich sind die Funktionen Rettungsspezialist/in, Unteroffizier/in Rettung und Offizier/in Rettung aufzunehmen, um die Kernleistung Trümmerrettung nach INSARAG (International Search and Rescue Advisory Group) zu gewährleisten.

Weiter ist die Funktion Fachoffizier/in einzuführen, damit spezialisierte Führungs- und Fachkompetenzen sachgerecht abgebildet werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



PLR.Les Libéraux-Radicaux, Neuengasse 20, 3011 Berne

Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports  
DDPS  
CH-3003 Berne

Berne, le 5 février 2026 / VM  
Modification OPCi

*Expédition électronique : [recht@babs.ch](mailto:recht@babs.ch)*

**Modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS)**

**Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Au nom du PLR Suisse, nous souhaitons apporter notre soutien au projet de modification de l'ordonnance sur la protection civile (OPCi).

Afin d'assumer ses différentes missions, il est primordial que la protection civile dispose de ressources humaines suffisantes. Ce projet répond à des préoccupations déjà exprimées dans plusieurs interventions parlementaires, notamment l'interpellation 23.3652 sur les capacités de la protection civile en situation de crise.

À ce titre, ce projet de mise en œuvre partielle de la révision de la LPPCi doit être accueilli favorablement. Il apporte davantage de flexibilité afin de garantir les effectifs nécessaires à la protection civile et sa capacité d'intervention.

La possibilité d'obliger des personnes astreintes au service civil à effectuer une partie de leur service au sein d'une organisation de protection civile (OPC) apparaît pertinente dans une situation de sous-effectif et dans le cas où une répartition supracantonale ne suffirait pas. L'application du principe de proportionnalité lors de l'incorporation d'une personne astreinte au service dans un sous-effectif d'un autre canton est également pertinente. Le PLR Suisse soutient ainsi la reconnaissance des OPC comme établissements d'affectation du service civil.

Enfin, le projet laisse une large marge de manœuvre importante aux cantons, en privilégiant les solutions intercantionales et en s'adaptant aux réalités régionales. Le PLR salue également les moindres conséquences financières dans la mesure où celles-ci pourraient être absorbées à l'interne, à la fois au niveau de la Confédération et au niveau des cantons et de leurs OPC.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le coprésident



Benjamin Mühlemann  
Conseiller aux États

La coprésidente



Susanne Vincenz-Stauffacher  
Conseillère nationale

Le secrétaire général



Jonas Projer



**GRÜNE Schweiz**

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

[lucie.jakob@gruene.ch](mailto:lucie.jakob@gruene.ch)

031 511 93 21

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per Mail an: [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, 24.02.2026

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der  
Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten  
Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere  
Informationssysteme im VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

**Allgemeine Anmerkungen**

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Bedingungen konkretisiert werden, um Zivildienstleistende im Zivilschutz einsetzen zu können. Die GRÜNEN haben sich bereits in ihrer [Stellungnahme](#) zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes ablehnend zum Vorhaben geäußert, Zivildienstleistende zu Einsätzen im Zivilschutz zu verpflichten und vertreten diese Ansicht weiterhin. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden nun einige Punkte nochmals verschlechtert, dies entgegen den Versicherungen des Bundesrates und der Botschaft zum Gesetz. Dies betrifft insbesondere die Planungssicherheit, aber auch die rechtliche Stellung der Zivildienstleistenden. **Insgesamt bedeutet die Vorlage eine**

**massive Schwächung des Zivildienstes, weshalb sie die GRÜNEN dezidiert ablehnen.** Im Folgenden werden die Gründe für die Ablehnung ausgeführt.

### **Eine sichere Planung für die Einsatzbetriebe wird verunmöglicht**

Die GRÜNEN erachten die Priorität von Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sowie insbesondere der Wiederholungskurse als besonders fehlgeleitet. Damit wird der Zivildienst stark geschwächt, obwohl dieser ein gut funktionierender und zentraler Dienst für die Gesellschaft ist. Durch die Priorisierung von Zivilschutzeinsätzen fehlen die Zivildienstleistenden in Spitälern, Pflegeheimen, Schulen und dem Umwelt- und Naturschutz. Zudem erschwert diese Vorgabe die Planungssicherheit der Betriebe massiv, da ein Zivildienstleistender auch mitten während eines Einsatzes in einem Zivildienstbetrieb plötzlich für den Zivilschutz aufgeboten werden kann. Die Planungssicherheit der Einsatzbetriebe wird zudem weiter infrage gestellt, da die Zivilschutzorganisationen ihre Einsatzplanungen später bekannt geben, als die meisten Zivildiensteinsätze vereinbart werden – bis zur Veröffentlichung der Einsatzplanungen kann der Zivildiensteinsatz jedoch nicht als verbindlich angesehen werden. Dies bedeutet gar eine Verschlechterung gegenüber der Gesetzesänderung, obwohl der Bundesrat zugesichert hatte, die Planungssicherheit nur im Falle von Notlagen oder Katastrophen einzuschränken. **Die GRÜNEN fordern daher, die Verordnungsbestimmungen korrekt im Sinne der Gesetzesberatung anzupassen, damit bereits vereinbarte Zivildiensteinsätze nicht aufgrund einer Dienstvoranzeige für den Zivilschutz ab- oder unterbrochen werden müssen – ausser es handelt sich um akute Notlagen oder Katastrophen.**

### **Förderung der Ungleichheit unter Zivildienstleistenden**

Gemäss der [Botschaft](#) zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes sollen die Zivildienstleistenden weiterhin dem Zivildienstgesetz unterstellt sein. Mit den vorliegenden Verordnungsänderungen wird jedoch klar, dass diese Unterstellung lediglich noch formaler Natur sein wird. Verschiedene Aspekte der Zivildienstgesetzgebung sollen der Zivilschutzgesetzgebung angeglichen werden, beispielsweise bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen (Art. 53 Abs. 6), bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten oder beim Ferienanspruch (Art. 72 Abs. 6). Das führt einerseits zu einer Privilegierung der Zivilschutzorganisationen und andererseits zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivildienstleistenden. **Die GRÜNEN fordern daher, dass die Verordnungsbestimmungen dahingehend angepasst werden, dass keine Diskriminierung verschiedener Gruppen von Zivildienstleistenden und keine Privilegierung von Zivilschutzorganisationen entsteht.** Für Details verweisen die GRÜNEN auf die Stellungnahme von Civiva, die sie unterstützen.

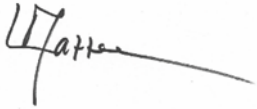
### **Schlussbemerkungen**

Die vorliegende Verordnungsänderung schwächt den Zivildienst in zweifacher Hinsicht: Einerseits werden Einsätze in Zivilschutzorganisationen priorisiert, was dazu führt, dass die Zivildienstleistenden an wichtigen Stellen fehlen (in Schulen, Pflegeheimen oder im Naturschutz) und die Planungssicherheit für die Zivildienstleistenden und die Einsatzbetriebe faktisch nicht mehr vorhanden ist. Zivildienstleistende könnten sogar aus laufenden Einsätzen abberufen werden. Andererseits werden Zivildienstleistende untereinander durch die Verordnungsänderungen ungleich behandelt. Insgesamt werden die Zivilschutzorganisationen stark bevorteilt. Dies zeigt sich auch bereits mit den Änderungen der Inhalte des Einführungstages, die nun stark auf die Einsätze in den Zivilschutzorganisationen ausgerichtet

sein sollen. **Aus diesen Gründen lehnen die GRÜNEN die vorgesehenen Änderungen ab und fordern den Bundesrat dringend auf, die Verordnung zumindest so weit zu ändern, dass sie nicht seinen Zusicherungen in der Ratsdebatte klar widerspricht. Alles andere wäre demokratiepolitisch unhaltbar.** Die GRÜNEN verweisen darüber hinaus auf die ausführliche Stellungnahme von Civiva, die sie unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone  
Präsidentin



Lucie Jakob  
Fachsekretärin





**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidi-  
gung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Per E-Mail an:  
recht@babs.admin.ch

20.02.2026

**Stellungnahme zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der  
Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbe-  
arbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und  
der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im  
VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

**1. Einleitung**

Die Revision des BZG (Teilvorlage A) zwingt Zivis zu Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes, obwohl Kooperationen schon heute möglich wären und der Zivilschutz auch ohne diese Massnahme gestärkt werden könnte. Gleichzeitig werden Zivilschutzorganisationen privilegiert, indem sie von zentralen Regeln des Zivildienstes ausgenommen werden und ihre Einsätze Priorität erhalten. Das führt dazu, dass Tausende Zivildiensttage in Spitälern, Heimen, Schulen, Sozialbereich sowie Umwelt- und Naturschutz fehlen, obwohl diese Einsätze unmittelbar Nutzen stiften. Insgesamt schwächt die Revision den Zivildienst als unverzichtbares Instrument der zivilen Sicherheit und belastet Einsatzbetriebe, Zivis und Arbeitgeber ohne entsprechenden Gegenwert.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substantiell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2. Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange im Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Am-

herd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboten wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz:** Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur

sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ *Drei Anträge unter Ziffer 5*

### **3. Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben**

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### **3.1. Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten**

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ *Antrag unter Ziffer 6.1*

#### **3.2. Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen**

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 6.2

### 3.3. Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 6.3

### 3.4. Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 6.4

## 4. Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

#### **4.1. Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen**

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### **4.2. Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen**

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### **4.3. Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten**

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.



→ Antrag unter Ziffer 7.3

#### **4.4. Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen**

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

#### **4.5. Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch**

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.5

#### **4.6. Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands**

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.6

#### **4.7. Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen**

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.7

## 5. Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 5.1. Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «~~Abfolge~~ der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

## 5.2. Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> „Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substanziell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 5.3. Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

~~Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu

einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 6. Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 6.1. Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 6.2. Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 6.3. Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 6.4. Art. 38 Abs. 2 Bst. d

Streichung von „und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze“ Art. 39a Abs. 1: Ergänzung um den Satz „Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.“

Begründung:



Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.
- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.

## **7. Weitere Anträge**

### **7.1. Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text**

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### **7.2. Art. 53 Abs. 6: Streichung**

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und

verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### **7.3. Art. 54 Abs. 4: Streichung**

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### **7.4. Art. 56 Abs. 3: Streichung**

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### **7.5. Art. 72 Abs. 6: Streichung**

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### **7.6. Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text**

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

#### 7.7. Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

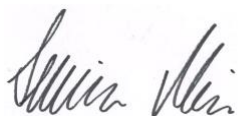
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Severin Meier  
Politischer Fachreferent

**Von:** Ammon Nina <Nina.Ammon@chgemeinden.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Februar 2026 17:16  
**An:** \_BABS-Recht  
**Betreff:** Vernehmlassung 2025/87: Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere I

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Nina Ammon

*Arbeitstage Mo, Di, Mi*

----

**Schweizerischer Gemeindeverband**  
**Association des Communes Suisses**

Fachverantwortliche Soziales, Familie/Gesellschaft und Kultur

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

Tel. 031 380 70 05

[nina.ammon@chgemeinden.ch](mailto:nina.ammon@chgemeinden.ch)

[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)



### **SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden**

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

## Roth Franziska BABS

---

**Von:** Verband <verband@arbeitgeber.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. November 2025 13:36  
**An:** \_BABS-Recht  
**Betreff:** AW: Vernehmlassung Änderung der ZSV (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Isabelle Pantò

-----  
Isabelle Pantò-Herrnberger  
Assistentin

Schweizerischer  
Arbeitgeberverband  
Hegibachstrasse 47  
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

[arbeitgeber.ch](http://arbeitgeber.ch) | [LinkedIn](#) | [X](#)



Die Arbeitgeber  
Les Employeurs  
Gli Imprenditori

---

**Von:** recht@babs.admin.ch <recht@babs.admin.ch>

**Gesendet:** Mittwoch, 5. November 2025 16:40

**An:** staatskanzlei@sk.zh.ch; info.regierungsrat@be.ch; staatskanzlei@lu.ch; ds.la@ur.ch; stk@sz.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nw.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@zg.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; LKA-RRBs@bl.ch; staatskanzlei@ktsh.ch; Kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.sk@sg.ch; info@gr.ch; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-scads@ti.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-adm.ce@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@kdk.ch; info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@agile.ch; info@auns.ch; office@alliancef.ch; info@allianzsicherheit.ch; info@alz.ch; info@amnesty.ch; info@awm-cmep.ch; info@artiset.ch; info@avenirsocial.ch; info@bpuk.ch; info@bpw.ch;

info@caritas.ch; office@sipo.gess.ethz.ch; admin@non-violence.ch; info@nonviolenza.ch; info@curaviva.ch; welcome@doj.ch; info@sgf.ch; info@dsj.ch; komabc@babs.admin.ch; ekkj@apg.admin.ch; nathalie.hess@babs.admin.ch; michael.buenger@methodisten.ch; info@evref.ch; info@migrationplus.ch; info@fachverbandsucht.ch; info@feukos.ch; info@forum-helveticum.ch; sekretariat@forum-sicherheit-schweiz.ch; info@frieda.org; gsoa@gsoa.ch; geschäftsstelle@hplus.ch; info@inclusion-handicap.ch; sekretariat@insieme.ch; info@insos.ch; info@ivr-ias.ch; info@kibesuisse.ch; web@kbnl.ch; info@endk.ch; info@kkjpd.ch; info@kkpks.ch; office@sodk.ch; KVMBZ\_CRMPPCI@bl.ch; krebsinfo@krebsliga.ch; info@LCH.ch; mail@naturschutz.ch; info@odasante.ch; info@parkinson.ch; pvb@pvb.ch; info@procap.ch; contact@proinfirmis.ch; info@prolibertate.ch; sekretariat@promilitia.ch; mailbox@pronatura.ch; info@prosenectute.ch; Alexander.Krethlow@rkmzf.ch; info@sbk-asi.ch; info@sajv.ch; info@swisspeace.ch; edk@edk.ch; office@gdk-cds.ch; info@juspax.ch; office@sog.ch; info@alpwirtschaft.ch; marco.frauenknecht@bluewin.ch; admin@swissfire.ch; dario.muzzin@fourier.ch; info@friedensrat.ch; zentralsekretariat@suov.ch; isabelle.chappuis@parl.ch; info@swissshooting.ch; info@redcross.ch; info@servicecitoyen.ch; info@scich.org; info@spitex.ch; info@konsumentenschutz.ch; info@sl-fp.ch; urs.schoenenberger@suva.ch; info@umweltallianz.ch; stefan.krebs@besonet.ch; info@vmg-asm.ch; vslch@vslch.ch; office@gdk-cds.ch; gregor.kramer@tg.ch; schuler@campaigneers.ch; info@youvita.ch; luca.dahinden@civiva.ch

**Cc:** beatrice.luethi@gs-vbs.admin.ch; vanessa.gigandet@gs-vbs.admin.ch; michaela.schaerer@babs.admin.ch; daniel.jordi@babs.admin.ch; sandrine.mathys@babs.admin.ch; claudia.geiger@babs.admin.ch; franziska.roth@babs.admin.ch; philippe.jungo@babs.admin.ch; patrik.danuser@babs.admin.ch; christian.richterich@zivi.admin.ch; matthias.mueller@zivi.admin.ch; valeria.kalyamina@zivi.admin.ch

**Betreff:** Vernehmlassung Änderung der ZSV (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 5. November 2025 das VBS mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)** beauftragt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **24. Februar 2026**.

Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Vernehmlassungsunterlagen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Orientierungsschreiben.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Frau Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre elektronische Stellungnahme an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Michaela Schärer  
Direktorin BABS

\*\*\*\*\*



Mesdames, Messieurs,

Le 5 novembre 2025, le Conseil fédéral a chargé le DDPS d'ouvrir une procédure de consultation concernant la **modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS).**

Le délai de consultation est fixé au **24 février 2026**.

Vous trouverez ci-joint les documents pour la consultation. Pour toute information complémentaire, veuillez consulter la lettre d'information en annexe.

En cas de question, vous pouvez vous adresser à Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90).

Nous vous prions de nous communiquer vos prises de position par courriel à l'adresse suivante:

Office fédéral de la protection de la population  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Sans retour de votre part d'ici le 24 février 2026, nous considérerons que vous approuvez le projet.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Dr. iur. Michaela Schärer  
Directrice de l'OFPP

\*\*\*\*\*

Gentili Signore, egregi Signori,

il 5 novembre 2025 il Consiglio federale ha incaricato il DDPS di eseguire una procedura di consultazione relativa alle **modifiche dell'ordinanza sulla protezione civile (comprese le modifiche dell'ordinanza sul servizio civile, dell'ordinanza sul trattamento dei dati nel sistema automatizzato d'informazione del servizio civile e dell'ordinanza sui sistemi d'informazione militari e su altri sistemi d'informazione nel DDPS).**

Il termine di consultazione è il **24 febbraio 2026**.

Siamo lieti di trasmettervi con la presente la documentazione oggetto della consultazione. Troverete allegata una lettera informativa con maggiori informazioni.

Per domande ed eventuali informazioni sono volentieri a vostra disposizione: Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90).

Vogliate inviare il vostro parere, per cortesia, in formato elettronico a:

Ufficio federale della protezione della popolazione  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Se non riceviamo una vostra risposta entro il termine menzionato, riterremo che approvate il contenuto dei documenti.

Cordiali saluti,

Dr. iur. Michaela Schärer  
Direttrice UFPP

---

**Hinweis zur Vertraulichkeit:**

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.



Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Guisanplatz 1B  
3003 Bern  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, 20. Februar 2026 sgv-Kl/eg

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 5. November 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS ein, sich zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS) zu äussern. Die BZG-Revision soll die Bestände im Zivilschutz verbessern und sieht dazu eine Reihe von Massnahmen vor, darunter namentlich, dass Zivilschutzorganisationen (ZSO) in Kantonen, die einen Unterbestand im Zivilschutz aufweisen, als Einsatzbetriebe des Zivildiensts anerkannt werden und die Möglichkeit geschaffen wird, zivildienstpflichtige Personen zu verpflichten, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht in einer ZSO zu leisten. Die vorliegende Verordnungsrevision enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Änderung der erwähnten Verordnung wie auch das Ziel, die Bestände im Zivilschutz zu stabilisieren.**

Die Revision der erwähnten Verordnungen setzt die im BZG vorgesehenen Massnahmen für die Verpflichtung von Zivildienstpflichtigen, einen Teil ihres Zivildienstes im Zivilschutz zu leisten, um und enthält Ausführungsbestimmungen zum Ausgleich eines Unterbestandes, der ohne gegenteilige Massnahmen in den kommenden Jahren sich vergrössern wird.

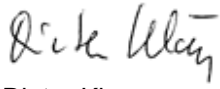
Die sicherheitspolitische Lage der Schweiz ist kritischer geworden, weshalb jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, die Bestände im Zivilschutz so zu alimentieren, dass der gesetzliche Auftrag auch in Zukunft wahrgenommen werden kann.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Urs Furrer  
Direktor



Dieter Kläy  
stv. Direktor, Ressortleiter

Zürich, 26.11.2025

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
3003 Bern

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Zivilschutzverordnung sowie der Zivildienstverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorgängig weist die Allianz Sicherheit Schweiz darauf hin, dass die Umsetzung der Sicherheitsdienstpflicht zur langfristigen Sicherung der Bestände von Armee und Zivilschutz wichtig und dringend ist.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme für die Änderungen an der Zivilschutz- und Zivildienstverordnung im Nachgang an die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Die Allianz Sicherheit Schweiz hat bereits im Rahmen der Revision des BZG die Massnahmen zur Verbesserung der Bestände der Zivilschutzorganisationen begrüsst. Entsprechend unterstützt die Allianz Sicherheit Schweiz auch die Vollzugsverordnungen. Zur aktuellen Vorlage hat die Allianz Sicherheit Schweiz nachfolgende drei Anmerkungen. Wir bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Verordnungen.

**Die Durchhaltefähigkeit von Zivilschutzorganisationen muss zwingend auch im Falle eines bewaffneten Konfliktes gewährleistet sein.**

Die Kantone müssen bei der **Festlegung des Soll-Bestandes** nicht nur ihre eigene Gefährdungs- und Risikoanalyse miteinbeziehen, sondern auch diejenige des Bundes. Entsprechend sind die Kantone dazu angehalten einen Soll-Bestand zu definieren, der die **Durchhaltefähigkeit** der jeweiligen Zivilschutzorganisation **im Falle eines bewaffneten Konfliktes** gewährleistet. **Die Kantone müssen die Herleitung der Durchhaltefähigkeit im Falle eines bewaffneten Konfliktes gegenüber dem BABS ausweisen.**

**Der ZIVI muss dem BABS den gesamten Bestand an zum Zivildienst zugelassenen Personen melden**

Für den Ausgleich von Unter- und Überbestand der kantonalen Zivilschutzorganisationen meldet der ZIVI dem BABS **alle zum Zivildienst zugelassene Personen**. Das BABS kann auch bereits sich im Zivildienst befindliche Personen dem Zivilschutz zuweisen. Dieses Meldeverfahren stellt sicher, dass wenn zur Erfüllung des Soll-Bestands der Zivilschutzorganisationen nicht ausreichend neu zum Zivildienst zugelassene Personen vorhanden sind, auf **zusätzliche**

**Personalreserven** zugegriffen werden kann und diese die Grundausbildung gemäss BZG absolvieren können.

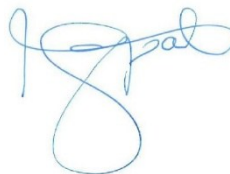
**Gleiche Pflichten und Rechten für alle Zivilschutzleistende bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen**

Wenn in Katastrophen und Notlagen via ResMaB im vereinfachten Anerkennungsverfahren zusätzliche zivildienstpflichtige Personen den Zivilschutzorganisationen zugewiesen werden, sollen diese den **gleichen Rechten und Pflichten** unterstellt sein, **wie zivilschutzpflichtige Personen**. Es geht nicht, dass in Katastrophen und Notlagen die Zivilschutzorganisationen zusätzliche Ansprüche berücksichtigen müssen. Es muss für diese Personen für die Dauer des Einsatzes das BZG und seine Vollzugsverordnungen gelten.

Mit Dank und freundlichen Grüssen



Nationalrat Reto Nause  
Präsident Allianz Sicherheit Schweiz



Alice Späh  
Geschäftsführerin Allianz Sicherheit  
Schweiz

Die Allianz Sicherheit Schweiz setzt sich für eine ganzheitliche, integrierte und langfristige Sicherheitspolitik ein, damit die Schweiz auch in Zukunft sicher ist. Als Fach- und Kampagnenorganisation vertritt sie die angeschlossenen Miliz-, Schützen- und Wirtschaftsverbände sowie die rund 1'500 Einzelmitglieder.



## Roth Franziska BABS

---

**Von:** Yann Golay Trechsel <yann.golay@artiset.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. November 2025 12:02  
**An:** \_BABS-Recht  
**Betreff:** AW: Vernehmlassung Änderung der ZSV (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einlassung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur neusten ZSV-Änderung. Die Föderation ARTISET mit den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA verzichtet auf die Erarbeitung einer Stellungnahme in diesem Rahmen.

Freundliche Grüsse

**Yann Golay Trechsel**  
lic. iur. executive MPA  
Responsable de projets Politiques publiques

**ARTISET**  
Zieglerstrasse 53 | 3007 Berne  
T +41 31 385 33 36  
[yann.golay@artiset.ch](mailto:yann.golay@artiset.ch) | [artiset.ch](http://artiset.ch)

---

**Von:** [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch) <[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. November 2025 16:40  
**An:** [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch); [info.regierungsrat@be.ch](mailto:info.regierungsrat@be.ch); [staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch); [ds.la@ur.ch](mailto:ds.la@ur.ch); [stk@sz.ch](mailto:stk@sz.ch); [staatskanzlei@ow.ch](mailto:staatskanzlei@ow.ch); [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch); [staatskanzlei@gl.ch](mailto:staatskanzlei@gl.ch); [info@zg.ch](mailto:info@zg.ch); [chancellerie@fr.ch](mailto:chancellerie@fr.ch); [kanzlei@sk.so.ch](mailto:kanzlei@sk.so.ch); [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch); [LKA-RRBs@bl.ch](mailto:LKA-RRBs@bl.ch); [staatskanzlei@ktsh.ch](mailto:staatskanzlei@ktsh.ch); [Kantonskanzlei@ar.ch](mailto:Kantonskanzlei@ar.ch); [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch); [info.sk@sg.ch](mailto:info.sk@sg.ch); [info@gr.ch](mailto:info@gr.ch); [staatskanzlei@ag.ch](mailto:staatskanzlei@ag.ch); [staatskanzlei@tg.ch](mailto:staatskanzlei@tg.ch); [can-scdds@ti.ch](mailto:can-scdds@ti.ch); [info.chancellerie@vd.ch](mailto:info.chancellerie@vd.ch); [Chancellerie@admin.vs.ch](mailto:Chancellerie@admin.vs.ch); [Secretariat.chancellerie@ne.ch](mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch); [service-adm.ce@etat.ge.ch](mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch); [chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch); [mail@kdk.ch](mailto:mail@kdk.ch); [info@die-mitte.ch](mailto:info@die-mitte.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch); [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch); [info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch); [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [info@mcge.ch](mailto:info@mcge.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch); [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch); [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch); [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch](mailto:luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); [verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch); [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sbg.ch](mailto:info@sbg.ch); [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch); [info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [info@agile.ch](mailto:info@agile.ch); [info@auns.ch](mailto:info@auns.ch); [office@alliancef.ch](mailto:office@alliancef.ch); [info@allianzsicherheit.ch](mailto:info@allianzsicherheit.ch); [info@alz.ch](mailto:info@alz.ch); [info@amnesty.ch](mailto:info@amnesty.ch); [info@awm-cmep.ch](mailto:info@awm-cmep.ch); ARTISET Info <[info@artiset.ch](mailto:info@artiset.ch)>; [info@avenirsocial.ch](mailto:info@avenirsocial.ch); [info@bpuk.ch](mailto:info@bpuk.ch); [info@bpw.ch](mailto:info@bpw.ch); [info@caritas.ch](mailto:info@caritas.ch); [office@sipo.gess.ethz.ch](mailto:office@sipo.gess.ethz.ch); [admin@non-violence.ch](mailto:admin@non-violence.ch); [info@nonviolenza.ch](mailto:info@nonviolenza.ch); CURAVIVA Info <[info@curaviva.ch](mailto:info@curaviva.ch)>; [welcome@doj.ch](mailto:welcome@doj.ch); [info@sgf.ch](mailto:info@sgf.ch); [info@dsj.ch](mailto:info@dsj.ch); [komabc@babs.admin.ch](mailto:komabc@babs.admin.ch); [ekkj@apg.admin.ch](mailto:ekkj@apg.admin.ch); [nathalie.hess@babs.admin.ch](mailto:nathalie.hess@babs.admin.ch); [michael.buenger@methodisten.ch](mailto:michael.buenger@methodisten.ch); [info@evref.ch](mailto:info@evref.ch); [info@migrationplus.ch](mailto:info@migrationplus.ch); [info@fachverbandsucht.ch](mailto:info@fachverbandsucht.ch); [info@feukos.ch](mailto:info@feukos.ch); [info@forum-helveticum.ch](mailto:info@forum-helveticum.ch); [sekretariat@forum-sicherheit-schweiz.ch](mailto:sekretariat@forum-sicherheit-schweiz.ch); [info@frieda.org](mailto:info@frieda.org); [gsoa@gsoa.ch](mailto:gsoa@gsoa.ch); [geschäftsstelle@hplus.ch](mailto:geschäftsstelle@hplus.ch); [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch); [sekretariat@insieme.ch](mailto:sekretariat@insieme.ch); INSOS Info <[info@insos.ch](mailto:info@insos.ch)>; [info@ivr-ias.ch](mailto:info@ivr-ias.ch); [info@kibesuisse.ch](mailto:info@kibesuisse.ch); [web@kbnl.ch](mailto:web@kbnl.ch); [info@endk.ch](mailto:info@endk.ch); [info@kkjpd.ch](mailto:info@kkjpd.ch); [info@kkpk.ch](mailto:info@kkpk.ch); [office@sodk.ch](mailto:office@sodk.ch); [KVMBZ\\_CRMPPCI@bl.ch](mailto:KVMBZ_CRMPPCI@bl.ch); [krebsinfo@krebssliga.ch](mailto:krebsinfo@krebssliga.ch); [info@LCH.ch](mailto:info@LCH.ch); [mail@naturschutz.ch](mailto:mail@naturschutz.ch); [info@odasante.ch](mailto:info@odasante.ch); [info@parkinson.ch](mailto:info@parkinson.ch); [pvb@pvb.ch](mailto:pvb@pvb.ch); [info@procap.ch](mailto:info@procap.ch); [contact@proinfirmis.ch](mailto:contact@proinfirmis.ch); [info@prolibertate.ch](mailto:info@prolibertate.ch); [sekretariat@promilitia.ch](mailto:sekretariat@promilitia.ch); [mailbox@pronatura.ch](mailto:mailbox@pronatura.ch); [info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch); [Alexander.Krethlow@rkmzf.ch](mailto:Alexander.Krethlow@rkmzf.ch); [info@sbk-asi.ch](mailto:info@sbk-asi.ch); [info@sajv.ch](mailto:info@sajv.ch); [info@swisspeace.ch](mailto:info@swisspeace.ch); [edk@edk.ch](mailto:edk@edk.ch); [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch); [info@juspax.ch](mailto:info@juspax.ch); [office@sog.ch](mailto:office@sog.ch); [info@alpwirtschaft.ch](mailto:info@alpwirtschaft.ch); [marco.frauenknecht@bluewin.ch](mailto:marco.frauenknecht@bluewin.ch); [admin@swissfire.ch](mailto:admin@swissfire.ch); [dario.muzzin@fourier.ch](mailto:dario.muzzin@fourier.ch); [info@friedensrat.ch](mailto:info@friedensrat.ch); [zentalsekretariat@suov.ch](mailto:zentalsekretariat@suov.ch); [isabelle.chappuis@parl.ch](mailto:isabelle.chappuis@parl.ch); [info@swissshooting.ch](mailto:info@swissshooting.ch); [info@redcross.ch](mailto:info@redcross.ch);

[info@servicecitoyen.ch](mailto:info@servicecitoyen.ch); [info@scich.org](mailto:info@scich.org); [info@spitex.ch](mailto:info@spitex.ch); [info@konsumentenschutz.ch](mailto:info@konsumentenschutz.ch); [info@sl-fp.ch](mailto:info@sl-fp.ch);  
[urs.schoenenberger@suva.ch](mailto:urs.schoenenberger@suva.ch); [info@umweltallianz.ch](mailto:info@umweltallianz.ch); [stefan.krebs@besonet.ch](mailto:stefan.krebs@besonet.ch); [info@vmg-asm.ch](mailto:info@vmg-asm.ch);  
[vsch@vslch.ch](mailto:vsch@vslch.ch); [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch); [gregor.kramer@tg.ch](mailto:gregor.kramer@tg.ch); [schuler@campaigneers.ch](mailto:schuler@campaigneers.ch); YOUVITA Info  
<[info@youvita.ch](mailto:info@youvita.ch)>; [luca.dahinden@civiva.ch](mailto:luca.dahinden@civiva.ch)

**Cc:** [beatrice.luethi@gs-vbs.admin.ch](mailto:beatrice.luethi@gs-vbs.admin.ch); [vanessa.gigandet@gs-vbs.admin.ch](mailto:vanessa.gigandet@gs-vbs.admin.ch); [michaela.schaerer@babs.admin.ch](mailto:michaela.schaerer@babs.admin.ch);  
[daniel.jordi@babs.admin.ch](mailto:daniel.jordi@babs.admin.ch); [sandrine.mathys@babs.admin.ch](mailto:sandrine.mathys@babs.admin.ch); [claudia.geiger@babs.admin.ch](mailto:claudia.geiger@babs.admin.ch);  
[franziska.roth@babs.admin.ch](mailto:franziska.roth@babs.admin.ch); [philippe.jungo@babs.admin.ch](mailto:philippe.jungo@babs.admin.ch); [patrik.danuser@babs.admin.ch](mailto:patrik.danuser@babs.admin.ch);  
[christian.richterich@zivi.admin.ch](mailto:christian.richterich@zivi.admin.ch); [matthias.mueller@zivi.admin.ch](mailto:matthias.mueller@zivi.admin.ch); [valeria.kalyamina@zivi.admin.ch](mailto:valeria.kalyamina@zivi.admin.ch)

**Betreff:** Vernehmlassung Änderung der ZSV (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 5. November 2025 das VBS mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zur **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)** beauftragt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **24. Februar 2026**.

Gerne übermitteln wir Ihnen hiermit die Vernehmlassungsunterlagen. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Orientierungsschreiben.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen Frau Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre elektronische Stellungnahme an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den Unterlagen einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Michaela Schärer  
Direktorin BABS

\*\*\*\*\*

Mesdames, Messieurs,

Le 5 novembre 2025, le Conseil fédéral a chargé le DDPS d'ouvrir une procédure de consultation concernant la **modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS)**.

Le délai de consultation est fixé au **24 février 2026**.

Vous trouverez ci-joint les documents pour la consultation. Pour toute information complémentaire, veuillez consulter la lettre d'information en annexe.

En cas de question, vous pouvez vous adresser à Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90).

Nous vous prions de nous communiquer vos prises de position par courriel à l'adresse suivante:

Office fédéral de la protection de la population  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Sans retour de votre part d'ici le 24 février 2026, nous considérerons que vous approuvez le projet.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Dr. iur. Michaela Schärer  
Directrice de l'OFPP

\*\*\*\*\*

Gentili Signore, egregi Signori,

il 5 novembre 2025 il Consiglio federale ha incaricato il DDPS di eseguire una procedura di consultazione relativa alle **modifiche dell'ordinanza sulla protezione civile (comprese le modifiche dell'ordinanza sul servizio civile, dell'ordinanza sul trattamento dei dati nel sistema automatizzato d'informazione del servizio civile e dell'ordinanza sui sistemi d'informazione militari e su altri sistemi d'informazione nel DDPS)**.

Il termine di consultazione è il **24 febbraio 2026**.

Siamo lieti di trasmettervi con la presente la documentazione oggetto della consultazione. Troverete allegata una lettera informativa con maggiori informazioni.

Per domande ed eventuali informazioni sono volentieri a vostra disposizione: Franziska Roth ([recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch), +41 58 462 50 90).

Vogliate inviare il vostro parere, per cortesia, in formato elettronico a:

Ufficio federale della protezione della popolazione  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Se non riceviamo una vostra risposta entro il termine menzionato, riterremo che approvate il contenuto dei documenti.

Cordiali saluti,

Dr. iur. Michaela Schärer  
Direttrice UFPP

-----

**Hinweis zur Vertraulichkeit:**

Diese Nachricht und ihr eventuell angehängte Dateien sind nur für den Adressaten bestimmt. Sie kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen beinhalten. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erreicht hat, bitten wir Sie höflich, diese unter Ausschluss jeglicher Reproduktion zu löschen und die absendende Person zu benachrichtigen. Danke für Ihre Hilfe.

This message and any attached files are for the sole use of the recipient named above. It may contain confidential or legally protected data or information. If you have received this message in error, please delete it without making any copies whatsoever and notify the sender. Thank you for your assistance.



---

Rue de Genève 52  
1004 Lausanne

---

**[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)**

**CONFÉDÉRATION SUISSE**

Département fédéral de la défense,  
de la protection de la population  
et des sports DDPS

Lausanne, le 15 février 2026

**Concerne : Modification de l'ordonnance sur la protection civile (incluant la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information de l'armée et du DDPS) - Procédure de consultation.**

Mesdames, Messieurs,

*« Les forces de la division et de l'inégalité sont puissantes,  
mais notre capacité à la solidarité et à la justice l'est tout autant.  
N'abandonnons jamais. »*

*Antonio Guterres, Secrétaire général de l'ONU*

Les modifications 2025 des ordonnances sur le service civil constitue une remise en cause profonde et préoccupante de l'esprit, des valeurs et de la fonction du service civil en Suisse. Sous couvert d'« équilibrage » avec le service militaire et la protection civile, ces changements démantèlent progressivement un pilier essentiel de la politique de paix, de solidarité et de cohésion sociale du pays.

## **1. Une atteinte au principe fondamental de la liberté de conscience**

Le service civil repose sur une reconnaissance claire et assumée de la liberté de conscience. Il permet à celles et ceux qui refusent le service armé pour des raisons éthiques profondes de servir la collectivité autrement, sans être pénalisés ni soupçonnés.

1.



---

Rue de Genève 52  
1004 Lausanne

---

Les modifications de 2025 réintroduisent une logique de suspicion et de dissuasion, en durcissant les conditions d'accès ou d'accomplissement du service civil. Cela revient à traiter l'objection de conscience non plus comme un droit fondamental, mais comme un problème à contenir. Une telle orientation est contraire aux principes constitutionnels et aux engagements internationaux de la Suisse en matière de droits humains.

## **2. Une instrumentalisation punitive du service civil**

En alourdissant les contraintes, en limitant les possibilités d'affectation ou en imposant des conditions plus rigides, la réforme transforme le service civil en un outil de contrainte plutôt qu'un engagement volontaire et constructif.

Le service civil n'a jamais eu vocation à être une sanction déguisée contre celles et ceux qui ne choisissent pas la voie militaire. Le rendre plus difficile dans le seul but de le rendre moins attractif, et ne le consacrer qu'aux motifs éthiques liés aux religions, vide le dispositif de son sens et mine sa légitimité morale.

## **3. Un affaiblissement direct du tissu social et des services d'intérêt public**

Les civilistes apportent une contribution essentielle à de nombreux domaines : soins, social, environnement, soutien à l'agriculture, protection civile non armée, éducation, culture ou aide aux personnes vulnérables. Les restrictions introduites en 2025 réduisent cette contribution, au détriment direct des institutions publiques, des associations et des populations qui en bénéficient.

Dans un contexte de vieillissement démographique, de crise climatique et de tensions sociales croissantes, affaiblir le service civil est un non-sens politique et social.



---

Rue de Genève 52  
1004 Lausanne

---

#### **4. Une vision sécuritaire dépassée et contre-productive**

Ces modifications reposent sur une conception passéiste et étroite de la sécurité, centrée presque exclusivement sur l'armée de milice, peu spécialisée et peu technologique. Or, la sécurité moderne est multidimensionnelle. Elle inclut la solidarité, la prévention, la protection de l'environnement et la cohésion nationale. Le service civil est un instrument-clé de cette sécurité élargie. Le fragiliser, c'est affaiblir la capacité de la Suisse à faire face aux crises réelles du XXI<sup>ème</sup> siècle.

#### **5. Une rupture avec l'esprit démocratique et le compromis historique**

Le service civil est le fruit d'un long combat démocratique et d'un compromis sociétal mûrement construit. Les modifications de 2025 rompent avec cet esprit en imposant une réforme unilatérale, sans réel respect de l'équilibre trouvé entre défense nationale, droits individuels et utilité publique.

Ce démantèlement progressif risque d'éroder la confiance des citoyennes et citoyens dans les institutions et dans la capacité de la Suisse à respecter ses propres valeurs.

#### **Conclusion**

Au motif de pouvoir renforcer les effectifs de l'Armée suisse et de la Protection civile, le but recherché est de limiter excessivement l'accès au Service civil. Cette politique de marginalisation du Service civil nie de plus, son utilité actuelle dans bien des domaines d'activités qui ne seraient plus pourvus comme maintenant.

Donat Capaul, agriculteur et membre du comité de l'Association des petits paysans (VKMB), l'explique clairement : *« Les civilistes allègent bien la charge de travail de nos exploitations agricoles, surtout dans les alpages. Si leur nombre diminue à partir de 2026, ces tâches ne pourront plus être accomplies, ou seulement en partie. Nous risquons alors d'autres pertes de biodiversité et l'embroussaillage de nos pâturages. »*



---

Rue de Genève 52  
1004 Lausanne

---

Le Centre pour l'action non-violente (CENAC), pour tous ces motifs, s'oppose fermement à ces modifications d'ordonnances, qui représentent un acte de démantèlement du Service civil. Le CENAC se positionne en faveur du maintien d'un véritable Service civil. Le service civil actuel, la Protection civile et les services du feu pourraient être regroupés sous une entité, qui pourrait s'appeler : Défense civile.

En cas de questions sur la position de notre organisation, nous vous invitons à contacter : Luc Recordon ([luc.recordon@span.ch](mailto:luc.recordon@span.ch)) ; Eric Voruz ([eric.voruz@bluewin.ch](mailto:eric.voruz@bluewin.ch)) ou Christian Brunier ([christian.brunier@hotmail.com](mailto:christian.brunier@hotmail.com)).

En espérant que nos points de vue seront pris en compte pour maintenir un service civil digne de ce nom, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos plus sincères salutations.

Pour le Comité :

Luc Recordon

Eric Voruz

Christian Brunier





**Geschäftsstelle KomABC, FEP**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS  
Fachbereich Recht und Politische Geschäfte  
3003 Bern  
[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 043-03\_KomABC  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: FEP  
Sachbearbeiter: Pia Feuz  
Spiez, 20.02.2026

**Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des titelerwähnten Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme einzureichen. Die KomABC ist ein beratendes Fachgremium, das sich aufgrund seiner personellen Zusammensetzung vorwiegend aus einsatzbezogener, organisatorischer sowie natur- und technikkwissenschaftlicher Sicht mit dem Schutz vor atomaren (nuklearen und radiologischen), biologischen und chemischen Risiken und Bedrohungen auseinandersetzt. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Unterlagen geprüft und ist zu folgender Erkenntnis gelangt:

Die Covid-19-Pandemie hat eindrücklich aufgezeigt, wie wertvoll und unverzichtbar die Einsätze der Angehörigen des Zivilschutzes sind. Angesichts aktueller Entwicklungen kommt dem ABC-Schutz eine zunehmend grosse Bedeutung zu. Dies wird auch in der nationalen Risikoanalyse von Katastrophen und Notlagen (KNS)<sup>1</sup> deutlich, aus der hervorgeht, dass die wichtigsten Risiken für die Schweiz überwiegend einen Bezug zum ABC-Schutz aufweisen.

Die KomABC ist der Ansicht, dass es unter diesen Rahmenbedingungen fahrlässig wäre, eine fortschreitende Reduktion der in der Schweiz verfügbaren Einsatzmittel in Kauf zu nehmen, zu denen auch die Dienstleistungen des Zivilschutzes zählen. Insbesondere die Durchhaltefähigkeit bei länger andauernden Einsätzen wäre nicht mehr gewährleistet, was eine erhebliche Lücke in der Ereignisbewältigung zur Folge hätte.

<sup>1</sup> Gefährdungskatalog; BABS, 2025 ([Link](#))

Aus diesem Grunde unterstützt die KomABC die vorgeschlagenen Änderungen der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der ZDV, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS).

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

**Kopie an**

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Insieme Kanton Bern, Seilerstrasse 27, 3011 Bern

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, den 24. Februar 2026

«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»

Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

## Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### 1 Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die

Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)

- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6

### 3 Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### 3.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 3.2 Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 3.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

### 3.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzpflicht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

## 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### 4.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.1



#### 4.2 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.2

#### 4.3 Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.3

#### 4.4 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.4

#### 4.5 Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.5

#### 4.6 Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.6

#### 4.7 Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.7

### 5 Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonale ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZDV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

N.N.

# ANHANG

## 6 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 6.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «*Abfolge* der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

### 6.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt

eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBl 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 6.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

~~Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu

einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 7 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 7.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 7.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 7.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 7.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «~~und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze~~»

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von

26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

## 8 Weitere Anträge

### 8.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 8.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.3 Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.4 Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat



in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.5 Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.6 Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

#### 8.7 Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

Mit freundliche Grüssen



Dr. Philippe Groux, MPH

Präsident insieme Kanton Bern



# **Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS): Stellungnahme von kibesuisse**

Zürich, 12. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Änderung der Zivilschutzverordnung Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

Das Parlament hat am 21. März 2025 mit der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu verpflichten, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

## **Referendum gegen die Revision des Zivildienstgesetzes steht**

Die beschlossene Gesetzesänderung schadet nicht nur dem Zivildienst im Allgemeinen, sondern auch der Branche der familienergänzenden Bildung und Betreuung im Spezifischen. Konkret würden die Zivildienstpflichtigen für Einsätze in den Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen fehlen, auf die letztere so dringend angewiesen sind. Dies hatte kibesuisse bereits in seiner [Stellungnahme zur Vernehmlassung des BZG](#) kritisiert. Darüber hinaus unterstützt der Verband das inzwischen eingereichte Referendum zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG) und ist der Allianz aus Organisationen, Parteien und Verbänden beigetreten (vgl. [Newsbeitrag](#)).

## **Zivilschutz-WK gleich wichtig wie eine Katastrophe**

Das Parlament hat zudem entschieden, Zivilschutzorganisationen (ZSO), die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. ZSO müssen beispielsweise keine Abgaben an den Bund bezahlen, und Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in ZSO – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit nicht nur das gleiche Gewicht wie Einsätze im Fall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts, sie sind auch gewichtiger als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

## **Nützliche Einsätze gehen zulasten von unnötigen Einsätzen**

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. All diese Dienstage werden auf Kosten von

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich benötigt werden und unmittelbaren Nutzen stiften: in Kitas und schulergänzenden Tagesstrukturen, in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen sowie im Umwelt- und Naturschutz. Anders gesagt: Diese produktiven Zivildiensteinsätze werden zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes fehlen.

### **Zivile Sicherheit der Schweiz wird geschwächt**

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Als Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes ist der Zivildienst unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023 gezeigt. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken als vielmehr die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

**Fazit: Die Revision des BZG führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebenden.**

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Bestimmungen**

Die nun vorliegende Revision der Zivilschutzverordnung geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. kibesuisse lehnt die Vorlage ab und fordert den Bundesrat auf, die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur BZG-Revision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen allesamt in diese Richtung.

### **Lange im Voraus vereinbarte Einsätze werden nun in Frage gestellt**

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision hat kibesuisse in seiner [Stellungnahme](#) darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden. Dazu ist wichtig zu wissen: Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange im Voraus, häufig deutlich mehr als ein Jahr im Voraus, und reichen sofort die Einsatzvereinbarung ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten, können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (vgl. Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der BZG-Revision wird auf diese Einsatzvereinbarungen kein Verlass mehr sein. Denn die ZSO verschicken ihre Dienstvoranzeigen für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in ZSO sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, unabhängig davon, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden sich erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch tatsächlich zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst, spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

### **Bundesrat hält sein Versprechen nicht ein**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur BZG-Revision dieses Problem kleingeredet. Er hat mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Einsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat in der parlamentarischen Debatte ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde.

Nun plant der Bundesrat in der Revision der Zivilschutzverordnung genau das Gegenteil. Erstens will er die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. b). Zweitens will er die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren (vgl. Art. 40 Abs. 3). Der erläuternde Bericht liefert für diesen Wortbruch und die Verkürzung der Aufgebotsfrist weder eine Begründung noch neue Erkenntnisse, die nicht bereits zum Zeitpunkt der parlamentarischen Debatte bekannt gewesen wären. Drittens will der Bundesrat Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgebots wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer ZSO aufbieten, zum Beispiel zu einem Wiederholungskurs (Aufgebotsfrist von sechs Wochen, vgl. Art. 40b Abs. 1 Bst. d).

### **Planungssicherheit ist das A und O – für die Betriebe und die Zivis**

In ihrem Zusammenspiel haben diese drei Ausführungsbestimmungen die folgende Konsequenz: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgebende) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotsene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

Wie wesentlich die Planungssicherheit ist, lässt sich anhand des unbestrittenen Bedarfs an Zivis und ihres Stellenwerts in den Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung erkennen. Die Zivis haben im vergangenen Jahr rund 115'000 Dienstage im Bereich «Kinder» geleistet. Dazu zählen Einsätze in Heimen, Schulen und heilpädagogischen Einrichtungen, aber auch in Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen. Die familienergänzende Bildung und Betreuung steht zudem an zweiter Stelle bei der Anzahl der Kurse im Zivildienst (vgl. [Statistiken 2024 ZIVI](#)).

Die Einsätze von Zivis tragen somit dazu bei, die negativen Folgen des Personal- und Fachkräftemangels in der Branche abzumildern. 95 Prozent der Kitas hatten im Jahr 2022 je nach Region mindestens eine offene Stelle zu besetzen. Zudem liegt die Austrittsquote von Mitarbeitenden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung mit 30 Prozent dreimal höher als üblich (vgl. [kibesuisse-Medienmitteilung vom 7. Dezember 2023](#)). Ohne die Einsätze der Zivis würden sich die kibesuisse-Mitglieder, das heisst, die Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen, in einer noch kritischeren und angespannteren Lage befinden.

### **Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)**

#### **Art. 35 Abs. 1 Bst. b (neu)**

Die Ausführungsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der ZSO – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

kibesuisse beantragt deshalb, Art. 35 Abs. 1 Bst. b ZDV folgendermassen abzuändern:  
~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.~~

*Art. 40 Abs. 3*

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgebenden der Zivis betroffen.

kibesuisse beantragt deshalb, den letzten, neu vorgeschlagenen Satz von Art. 40 Abs. 3 Bst. b ZDV ersatzlos zu streichen und die Bestimmung unverändert beizubehalten:  
Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

*Art. 40b Abs. 1 Bst. d (neu)*

Die Ausführungsbestimmungen sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der ZSO – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

kibesuisse beantragt deshalb, den letzten, neu vorgeschlagenen Buchstaben von Art. 40b Abs. 3 ZDV ersatzlos zu streichen:

Das ZIVI kann die zivildienstpflichtige Person zu einem der folgenden Einsätze aufbieten, der während einem Zivildiensteinsatz stattfindet, für den das Aufgebot schon erfolgt ist:

- a. Spezialeinsatz;
- b. Einsatz zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage;
- c. Einsatz zur Regeneration.
- ~~d. Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.~~

Für alle anderen Änderungsanträge verweist kibesuisse auf die ausführliche Stellungnahme von Civiva, dem sich der Verband anschliesst. Er dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Co-Präsidentin kibesuisse

Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse





# **Modification de l'ordonnance sur la protection civile (y compris la modification de l'ordonnance sur le service civil, de l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et de l'ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée et du DDPS) : prise de position de kibesuisse**

Zurich, le 12 février 2026

Monsieur le Conseiller fédéral Pfister  
Mesdames, Messieurs

Par courrier du 5 novembre 2025, vous avez invité la Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) à prendre position sur la modification de l'ordonnance sur la protection civile. kibesuisse vous remercie de lui donner l'occasion de s'exprimer sur ce projet.

## **Remarques générales**

Le 21 mars 2025, le Parlement a décidé, dans le cadre de la révision de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi), d'obliger les civilistes à accomplir leur service civil dans le cadre de cours de répétition de la protection civile. Cette décision ne répond à aucune nécessité. En effet, une coopération pertinente entre le service civil et la protection civile est déjà possible aujourd'hui, de la formation de base aux interventions en cas d'événement. Les défis de la protection civile peuvent être relevés sans affaiblir les prestations du service civil.

## **Référendum contre la révision de la loi sur le service civil ayant abouti**

La modification législative adoptée nuit non seulement au service civil en général, mais aussi au secteur de l'accueil de l'enfance en particulier. Concrètement, les personnes astreintes au service civil ne seraient plus disponibles pour les interventions dans les crèches et les structures d'accueil parascolaire, qui en ont pourtant fortement besoin. kibesuisse avait déjà critiqué cet aspect dans sa [prise de position sur la consultation de la LPPCi](#). En outre, la fédération soutient clairement le référendum contre la révision de la loi sur le service civil (LSC) qui a été déposé entre-temps et a rejoint la large alliance d'organisations, de partis et de fédérations (cf. [article](#)).

## **Les cours de répétition sont aussi importants qu'une catastrophe**

Le Parlement a également décidé de dispenser les organisations de protection civile (OPC) qui emploient des civilistes de certaines exigences centrales applicables à toutes les autres entreprises d'affectation du service civil. Les OPC ne doivent par exemple pas payer de taxes à la Confédération et les recours n'ont pas d'effet suspensif. De plus, les affectations de service civil dans les OPC, y compris les cours de répétition, ont la priorité sur toutes les autres affectations. Les cours de répétition de la protection civile ont ainsi non seulement le même poids que les affectations en cas de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé, mais ils sont également plus importants que toutes les autres affectations « traditionnelles » du service civil.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)



### **Les affectations utiles se font au détriment de celles inutiles**

Des milliers de civilistes devront effectuer jusqu'à 80 jours de service dans la protection civile. C'est même plus que ce que les membres de la protection civile effectuent en moyenne aujourd'hui. Tous ces jours de service seront à la charge des établissements d'affectation dans les cantons et les communes. Chaque année, des milliers de jours de service civil manqueront là où ils sont réellement nécessaires et apportent un bénéfice immédiat : dans les crèches et les structures d'accueil parascolaire, dans les hôpitaux, les foyers et les écoles, dans l'accompagnement des personnes âgées ou handicapées, ainsi que dans la protection de l'environnement et de la nature. En d'autres termes, ces affectations productives du service civil feront défaut au profit d'affectations improductives et inutiles dans les cours de répétition de la protection civile.

### **La sécurité civile de la Suisse s'en trouvera affaiblie**

L'obligation d'effectuer son service civil dans le cadre de cours de répétition de la protection civile affaiblira également la sécurité civile de la Suisse. Le service civil est un instrument indispensable de la politique de sécurité civile de la Confédération. Cela s'est vérifié tant lors de la pandémie de Covid-19 que lors des interventions d'urgence du service civil dans les centres d'asile fédéraux en 2023. L'affaiblissement du service civil ne renforcera pas tant la protection civile qu'il ne nuira à la sécurité (civile) de la Suisse dans son ensemble. Cela est particulièrement préoccupant dans la situation géopolitique actuelle, qui est inquiétante.

**Conclusion : la révision de la LPPCi entraîne donc une perte substantielle de prestations du service civil dans l'intérêt public sans contrepartie correspondante de la part de la protection civile. En outre, elle complique la planification des missions « traditionnelles » du service civil. Cela se fait au détriment des établissements d'affectation du service civil, des civilistes et de leurs employeurs.**

## **Explications relatives aux différents articles et dispositions**

La révision actuelle de l'ordonnance sur la protection civile va même plus loin que la révision de la loi à plusieurs égards et aggrave considérablement la situation. kibesuisse rejette le projet et demande au Conseil fédéral d'adapter la révision de l'ordonnance de manière à ce qu'elle cause le moins de dommages supplémentaires possible par rapport à la révision de la LPPCi. Les explications et propositions suivantes vont toutes dans ce sens.

### **Des affectations convenues longtemps à l'avance sont désormais remises en question**

Dans le cadre de la consultation sur la révision de la LPPCi, kibesuisse avait déjà souligné dans sa [prise de position](#) que les établissements d'affectation et les civilistes perdraient toute sécurité de planification. À cet égard, il est important de savoir que les établissements d'affectation et les civilistes conviennent généralement des affectations longtemps à l'avance, souvent bien plus d'un an à l'avance, et soumettent immédiatement la convention d'affectation. S'ils respectent les règles, ils peuvent aujourd'hui compter sur le fait que l'Office fédéral du service civil leur enverra la convocation au plus tard trois mois avant le début de la mission (cf. art. 22, al. 2, LSC).

En raison de la révision de la LPPCi, ces conventions d'affectation ne seront plus fiables. En effet, les OPC n'envoient leurs avis de service pour l'année suivante qu'en octobre ou novembre. Et ces affectations dans les OPC doivent avoir la priorité sur toutes les autres affectations de service civil, quelle que soit la durée pour laquelle elles ont été planifiées. Les établissements d'affectation et



les civilistes ne sauront donc qu'après réception de la convocation, soit au plus tard trois mois avant le début de l'affectation, si l'affectation convenue pourra effectivement avoir lieu.

### **Le Conseil fédéral ne tient pas sa promesse**

Dans son message sur la révision de la LPPCi, le Conseil fédéral a minimisé cette problématique. Il a assuré à plusieurs reprises que la sécurité de la planification resterait garantie et ne serait limitée que pour les affectations en cas de catastrophe ou de situation d'urgence. Lors du débat parlementaire, il a également assuré que le délai de convocation de trois mois pour le service civil serait respecté.

Or, dans la révision de l'ordonnance sur la protection civile, le Conseil fédéral prévoit exactement le contraire. Premièrement, il veut rendre les civilistes responsables de la planification et de l'exécution de leurs affectations de manière à « respecter la succession des affectations dans les organisations de protection civile » (cf. art. 35, al. 1, let. b). Deuxièmement, il veut réduire de moitié le délai de convocation, qui passerait de trois mois à six semaines (cf. art. 40, al. 3). Le rapport explicatif ne fournit ni justification ni nouveaux éléments qui n'étaient pas déjà connus au moment du débat parlementaire pour cette rupture de parole et la réduction du délai de convocation. Troisièmement, le Conseil fédéral souhaite convoquer a posteriori les civilistes qui ont déjà été convoqués pour une affectation classique (délai de convocation de trois mois) pour une affectation dans une OPC, par exemple pour un cours de répétition (délai de convocation de six semaines, cf. art. 40b, al. 1, let. d).

### **La sécurité de la planification est essentielle, tant pour les structures que pour les civilistes**

La combinaison de ces trois dispositions d'exécution a pour conséquence que les établissements d'affectation et les civilistes (ainsi que leurs employeurs) perdent toute sécurité de planification : l'Office fédéral du service civil (CIVI) peut annuler non seulement les affectations convenues, mais aussi les affectations convoquées avec un préavis de seulement six semaines. Ces dispositions d'exécution enfreignent clairement le message relatif à la révision de la LPPCi, tant dans sa formulation que dans ses précisions issues des débats parlementaires.

L'importance de la sécurité de planification est évidente au vu du besoin incontestable en civilistes et de leur importance dans les organisations d'accueil de l'enfance. L'année dernière, les civilistes ont effectué environ 115 000 jours de service dans le domaine « Enfants ». Il s'agit notamment d'affectations dans des foyers, des écoles et des institutions de pédagogie curative, mais aussi dans des crèches et des structures d'accueil parascolaire. L'accueil de l'enfance occupe en outre la deuxième place en termes de nombre de cours dans le service civil (cf. [statistiques CIVI 2024](#)).

Les missions des civilistes contribuent ainsi à atténuer les conséquences négatives de la pénurie de personnel et de main-d'œuvre qualifiée dans ce secteur. 95 pour cent des crèches avaient, selon la région, au moins un poste vacant à pourvoir en 2022. De plus, le taux de départ du personnel de l'accueil de l'enfance s'élève à 30 % par an, soit trois fois plus que la normale (cf. [communiqué de presse de kibesuisse du 7 décembre 2023](#)). Sans les missions des civilistes, les membres de kibesuisse, c'est-à-dire les crèches et les structures d'accueil parascolaire, se trouveraient dans une situation encore plus critique et tendue.

## Ordonnance sur le service civil (OSCi)

### *Art. 35, al. 1, let. b (nouveau)*

Les dispositions d'exécution doivent être conçues de manière à ce qu'une convocation à une affectation de service civil classique ne puisse en aucun cas être modifiée a posteriori en raison d'une notification de service tardive de la part de l'OSCi, sauf en cas d'événement.

kibesuisse propose donc de modifier l'art. 35, al. 1, let. b, OSCi comme suit :

~~respecter la succession des affectations dans les organisations de protection civile citées à l'art. 9, al. 2 et 3, LSC. Les convocations déjà prononcées pour des affectations dans des organisations de protection civile sont prises en compte.~~

### *Art. 40, al. 3*

La réduction de moitié du délai de convocation est inacceptable. Elle complique considérablement la planification des affectations pour les établissements d'affectation et les civilistes, voire la rend parfois impossible. Les employeurs des civilistes sont également concernés par cette mesure.

kibesuisse propose donc de supprimer sans remplacement la dernière phrase nouvellement proposée à l'art. 40, al. 3, let. b, OSCi et de maintenir la disposition inchangée :

Le CIVI fait parvenir la convocation à un cours de formation, à une affectation à l'essai ou à un test d'aptitude au plus tard 30 jours à l'avance. Pour les cours d'une durée supérieure à 5 jours, le délai de convocation est de 60 jours. ~~La convocation aux services d'instruction dans la protection civile doit être notifiée au moins 6 semaines avant le début du service.~~

### *Art. 40b, al. 1, let. d (nouvelle)*

Les dispositions d'exécution doivent être conçues de manière à ce qu'une convocation à une affectation de service civil classique ne puisse en aucun cas être modifiée a posteriori en raison d'une notification de service tardive de la part de l'OSCi, sauf en cas d'événement.

kibesuisse propose donc de supprimer sans remplacement la dernière lettre nouvellement proposée de l'art. 40b, al. 3, OSCi :

Le CIVI peut convoquer la personne astreinte à l'une des affectations ci-après se déroulant pendant une affectation de service civil pour laquelle la convocation a déjà été notifiée :

- a. affectation spéciale ;
- b. affectation à la maîtrise d'une catastrophe ou d'une situation d'urgence ;
- c. affectation au rétablissement après un tel événement ;
- ~~d. service dans une organisation de protection civile.~~

Pour toutes les autres propositions de modification, kibesuisse renvoie à la prise de position détaillée de Civiva, à laquelle la fédération se rallie. Elle vous remercie de prendre en considération ses préoccupations et ses arguments et se tient à votre disposition pour toute question ou discussion complémentaire.

Cordialement,

Franziska Roth, coprésidente de kibesuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Roth', with a stylized flourish at the end.

Maximiliano Wepfer, responsable de la  
communication politique kibesuisse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Max Wepfer', with a stylized flourish at the end.

**Von:** Matthias Flury <matthias.flury@kkpks.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Februar 2026 12:21  
**An:** \_BABS-Recht  
**Betreff:** Vernehmlassung Änderung der Zivilschutzverordnung (inkl. weiterer Verordnungen) [secEMAIL]  
**Anlagen:** Stellungnahme KKPks Änderung der Zivilschutzverordnung sig.pdf;  
Stellungnahme KKPks Änderung der Zivilschutzverordnung.docx  
**Signiert von:** matthias.flury@kkpks.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage lasse ich Ihnen die Stellungnahme der KKPks zu oben erwähnter Vernehmlassung zukommen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Matthias Flury



**KKPks  
CCPCS**

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten  
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales  
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Matthias Flury, wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Generalsekretariat KKPks  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3011 Bern

Telefon: +41 (0)31 512 87 20  
Direkt: +41 (0)31 512 87 24  
E-Mail: [matthias.flury@kkpks.ch](mailto:matthias.flury@kkpks.ch)  
oder [info@kkpks.ch](mailto:info@kkpks.ch)

Diese E-Mail und ihr angehängte Dateien sind vertraulich und nur für den in der Adresse genannten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht als Empfänger/in erwähnt sind, haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und wir bitten Sie, die entsprechenden Dateien sofort zu löschen und die Absenderin zu orientieren. Zudem bitten wir Sie, diese E-Mail nicht zu kopieren oder weiterzuverbreiten. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.



Herrn Bundesrat  
Martin Pfister, Chef VBS  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern  
recht@babs.admin.ch

17. Dezember 2025

## **Änderung der Zivilschutzverordnung<sup>1</sup>**

Stellungnahme zum Entwurf vom 5. November 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. November 2025 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir nehmen wie folgt Stellung:

- Die RK MZF begrüsst, dass zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz zu leisten, um die Rekrutierungskrise im Zivilschutz abzumildern. Diese Massnahme ist aber lediglich als Übergangslösung zu verstehen.

*Begründung: Die Kantone konnten 2011 noch 8350 Personen für den Zivilschutz rekrutieren. Im Jahre 2024 waren es nur mehr 3401 (40%). Dieser Rückgang erfolgte stetig fortschreitend. Die RK MZF hat seit rund zehn Jahren zunehmend eindringlich auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht. Konkrete Massnahmen, welche die Bestandesprobleme nachhaltig lösen, haben jedoch bisher auf sich warten lassen. Mit dem Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Krieges im Februar 2022 hat sich die Dringlichkeit zur Umsetzung solcher Massnahmen stark erhöht, denn das Leistungsprofil des Zivilschutzes muss erweitert werden. Nur mit der Einführung der «Sicherheitsdienstpflicht» können aus Sicht der RK MZF die im Zivilschutz seit Jahren bestehenden Bestandesprobleme grundsätzlich gelöst werden.*

- Die administrativen Abläufe und Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) und den Kantonen sind klarer zu definieren.

*Begründung: Die vorgesehene Zusammenarbeit der drei Akteure (BABS, ZIVI, Kantone) birgt das Risiko unklarer Zuständigkeiten und beträchtlicher Reibungsverluste.*

- Die RK MZF fordert, dass die im Erläuternden Bericht erwähnte digitale Schnittstelle zwingend bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung, spätestens jedoch per 1. Januar 2027, bereitzustellen ist. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone wird abgelehnt.

*Begründung: Ohne funktionierende digitale Schnittstelle ist eine rechts- und betriebssichere Umsetzung nicht gewährleistet.*

---

<sup>1</sup> Inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS.



- Die RK MZF ersucht um Präzisierung, ob bereits per 1. Januar 2027 Zivildienstleistende für den Schutzdienst disponiert werden könnten.

*Begründung: Gemäss Erläuterndem Bericht soll die neue Verordnung per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Demnach könnten Zivildienstleistende in der Folge frühestens ab 2028 für den Schutzdienst eingeplant werden.*

- Die RK MZF ersucht um Konkretisierung, welche materiellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Zudem ist darzulegen, wie diese Einsätze mit den Strukturen des Zivilschutzes abgestimmt werden.

*Begründung: Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, es würden Voraussetzungen geschaffen, damit Zivildienstleistende bei Katastrophen und Notlagen vermehrt eigenständige, komplementäre Einsätze bei anderen Einsatzbetrieben leisten können. Es wird jedoch nicht konkretisiert, um welche Voraussetzungen es sich handelt.*

- Die RK MZF fordert, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Kantone und Gemeinden transparenter dargestellt werden. Die RK MZF lehnt die pauschale Aussage, wonach die Kosten im Rahmen der bestehenden Budgets getragen werden können, ab. Sie beruht auf blossen Vermutungen.

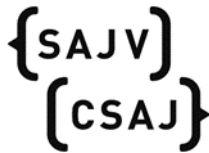
*Begründung: Die RK MZF rechnet damit, dass aufgrund der Zunahme an Aufgaben die Kantone und Gemeinden von den vorliegenden Änderungen erheblich betroffen sind. Insbesondere dürften zusätzliche administrative Stellen geschaffen werden müssen.*

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.  
Landesfähnrich Jakob Signer  
Präsident RK MZF

Elo. sig.  
PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse  
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili  
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4  
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 326 29 29  
F +41 31 326 29 30

Info@sajv.ch  
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9  
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

Info@csaj.ch  
www.csaj.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundeshaus Ost  
CH - 3003 Bern

Eingereicht per E-Mail :  
[recht@bas.admin.ch](mailto:recht@bas.admin.ch)

Bern, den 12. Februar 2026

***Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS), Vernehmlassung 2025/87***

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) begrüsst die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und äussert sich nachfolgend zu den Punkten, die ihr am wichtigsten erscheinen. Das Fehlen einer Stellungnahme zu einem Punkt ist nicht als Zustimmung zu verstehen.

Die SAJV, als Dachorganisation von 59 Jugendorganisationen und Sprachrohr der Jugend, setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengleichheit, Partizipation und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Ein Schwerpunkt der SAJV ist die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und damit die Stärkung der Zivilgesellschaft. Wir setzen uns gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und die Schaffung angemessener Partizipationsmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen und Bedürfnisse von Jugendlichen ein.

**Kernbotschaften der SAJV**

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits



# {SAJV}(CSAJ}

heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass es zu keiner Einsatzpflcht von Zivildienstleistenden im Zivilschutz kommt. Die vorgeschlagene Gesetzesentwurf gleicht beinahe einer Verschmelzung des Zivilschutzes und des Zivildienst. Dies ist entschieden abzulehnen. Dienstpflichtige mit einem Gewissenskonflikt sollten weiterhin die Möglichkeit haben Zivildienst zu leisten. Eine weitere

# {SAJV}(CSAJ}

Erschwerung dieses Rechts und eine mögliche Verpflichtung durch den Zivilschutz soll abgelehnt werden. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## **Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber**

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange*, häufig deutlich mehr als ein Jahr im Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die

# {SAJV}(CSAJ}

Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen)).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebodene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

# {SAJV}{CSAJ}

→ *Drei Anträge (Art. 35 Abs. 1 Bst. B, Art. 40 abs. 3, Art. 40b Abs. a Bst. D)*

## **Vorschlag der SAJV zur vertraglichen Erreichung des Ziels**

Als Beitrag zur Erreichung des Ziels des Bundesrates, die Anzahl der Zivilschutzleistenden zu erhöhen, schlägt die SAJV vor, dass Zivildienstleistende sich freiwillig für Einsätze im Zivilschutz melden können. Diese freiwillige Teilnahme könnte dadurch unterstützt werden, dass Zivilschutzorganisationen die Möglichkeit erhalten, Zivildienststellen auszuschriften.

Auf diese Weise könnte der Zivilschutz zusätzliche, motivierte Einsatzleistende gewinnen, die sich bewusst für einen Einsatz in diesem Bereich entscheiden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Zivildienst weiterhin den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Planungssicherheit entspricht.

Zudem wird vermieden, dass der Zivildienst in anderen gesellschaftlich wichtigen Bereichen wie Spitälern, Schulen sowie im Umwelt- und Naturschutz geschwächt wird. Der vorgeschlagene Ansatz ermöglicht somit eine gezielte Stärkung des Zivilschutzes, ohne bestehende Strukturen des Zivildienstes zu beeinträchtigen.

→ *Drei «Kompromiss» Anträge (Art. 35 Abs. 1 Bst. B, Art. 40 abs. 3, Art. 40b Abs. a Bst. D)*

## **Anträge der SAJV**

Die Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substantieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

# {SAJV}(CSAJ}

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

## → Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

### Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtige Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

# {SAJV}(CSAJ}

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

## → Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

## Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

## → Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

## Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

## Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzzpflicht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzzpflicht erfüllt ist.

→ **Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»**

**Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»**

## Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.



# {SAJV}(CSAJ}

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.
- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

## Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

→ **«Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»**

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstplichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso

# {SAJV}(CSAJ}

weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

Kompromiss Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

→ ~~«Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Die zivildienstpflichtige Person kann sich freiwillig für Einsätze in Zivilschutzorganisationen melden. Solche Einsätze erfolgen ausschliesslich auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung bereits vereinbarter oder verfügbarer Einsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben.»~~

Begründung:

Die vorgesehene Verpflichtung, Einsätze im Zivilschutz einzuhalten, macht zivildienstpflichtige Personen für Einsatzabfolgen verantwortlich, die sie nicht verlässlich planen können. Dies untergräbt die Planungssicherheit für Zivis und Einsatzbetriebe. Eine freiwillige Ausgestaltung stellt sicher, dass Einsätze nur erfolgen, wenn sie mit bestehenden Einsatzvereinbarungen vereinbar sind.

Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

→ Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

# {SAJV} {CSAJ}

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBl 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substanziell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

Kompromiss Art. 40 Abs. 3 (neu)

# {SAJV}(CSAJ}

→ « Für Einsätze von zivildienstpflichtigen Personen in Zivilschutzorganisationen gilt die ordentliche Aufgebotsfrist des Zivildienstes. Freiwillige Einsätze in Zivilschutzorganisationen dürfen die Planungssicherheit der zivildienstpflichtigen Person, der Einsatzbetriebe sowie deren Arbeitgeber nicht beeinträchtigen.»

Begründung:

Die Verkürzung der Aufgebotsfrist für Einsätze im Zivilschutz schwächt die Planungssicherheit erheblich und widerspricht den Zusicherungen des Bundesrates in Botschaft und parlamentarischer Debatte. Freiwillige Einsätze im Zivilschutz setzen voraus, dass die ordentlichen Aufgebotsfristen eingehalten werden.

Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

→ **Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»**

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

Kompromiss Art. 40b Abs. a Bst. d (neu)

→ « Zivildienstleistende, die bereits zu einem Einsatz in einem herkömmlichen Einsatzbetrieb aufgeboden wurden, können sich freiwillig für einen Einsatz in einer Zivilschutzorganisation melden. Eine nachträgliche verpflichtende Zuweisung zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen ist ausgeschlossen.»

Begründung:

# {SAJV}(CSAJ}

Die nachträgliche Umteilung bereits aufgebotener Einsätze in Zivilschutzorganisationen führt zu einem Verlust des Vertrauensschutzes. Einsatzbetriebe und zivildienstpflichtige Personen können sich nicht mehr auf rechtsgültige Aufgebote verlassen.

## **Weitere kritische Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildiensttage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

#### **→ Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text**

### Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildiensttage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildiensttage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## → Art. 53 Abs. 6: Streichung

### Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildiensttage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden». Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## → Art. 54 Abs. 4: Streichung

### Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildiensttage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden». Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## → Art. 56 Abs. 3: Streichung

### Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden». Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## → Art. 72 Abs. 6: Streichung

### Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

# {SAJV}{CSAJ}

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ **Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.  
Mit freundlichen Grüßen,



Niklas Tiemann  
Koordinator Politik



Jan Burckhardt  
President



Zürich, im April 2023

## **Stellungnahme des Schweizerischen Zivildienstverbandes CIVIVA zur Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November 2025 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren «Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)» teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese gerne mit der folgenden Stellungnahme wahr.

### **Einleitung und grundsätzliche Beurteilung**

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.



Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

### **Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber**

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)



- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebodene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

## Antrag 1 von CIVIVA

### Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.



## Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

## Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «*Abfolge* der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

## **Antrag 2 von CIVIVA**

### **Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes**

Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

## Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige



*Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substanziell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### Antrag 3 von CIVIVA

#### Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

~~Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

#### Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboten wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls



nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## **Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben**

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktnutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

### **Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten**

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

### **Antrag 4 von CIVIVA**

#### **Art. 4 Abs. 3 Bst. b und d: Streichung**

#### Begründung:

Der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren nur im Falle von Dringlichkeit vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als





Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

#### **Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen**

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtige Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

#### **Antrag 5 von CIVIVA**

|                                  |
|----------------------------------|
| <b>Art. 4 Abs. 4: Streichung</b> |
|----------------------------------|

#### Begründung:

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

#### **Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages**

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.





Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

#### **Antrag 6 von CIVIVA**

|                                                           |
|-----------------------------------------------------------|
| <b>Art. 26a Abs. 1 und 2: bisheriger Text beibehalten</b> |
|-----------------------------------------------------------|

##### Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die Zulassung fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

**Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.**

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

#### **Antrag 7 von CIVIVA**

|                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sowie:**

|                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



### Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.
- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

### **Weitere kritische Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### **Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen**

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.



## Antrag 8 von CIVIVA

### Art. 53 Abs. 1 Bst. 3.: bisheriger Text

#### Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildiensttage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildiensttage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## Antrag 9 von CIVIVA

### Art. 53 Abs. 6: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildiensttage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## Antrag 10 von CIVIVA

### Art. 54 Abs. 4: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

#### Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildiensttage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.



## Antrag 11 von CIVIVA

### Art. 56 Abs. 3: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

## Antrag 12 von CIVIVA

### Art. 72 Abs. 6: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

## Antrag 13 von CIVIVA

### Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

## Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.



Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

## Antrag 14 von CIVIVA

### Art. 86a Abs. 5 Streichung

## Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonale ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZDV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

Für den Verband:



Priska Seiler Graf  
Co-Präsidentin CIVIVA



Fabien Fivaz  
Co-Präsident CIVIVA



Luca Dahinden  
Geschäftsführer CIVIVA



Stiftung Bergschule Avrona

Avrona  
7553 Tarasp

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Avrona, 27. Januar 2026

«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»

Änderung der Zivildienstverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

## Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### 1 Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die



Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)

- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6

### 3 Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### 3.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 3.2 Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 3.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

### 3.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzpflicht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

## 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### 4.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.1

#### 4.2 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.2

#### 4.3 Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.3

#### 4.4 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Diensttag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.4

#### 4.5 Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.5

#### 4.6 Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.6

#### 4.7 Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.7

### 5 Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonale ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZDV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Bergschule Avrona



Sibylle Ovenstone  
Co-Institutionsleitung

# ANHANG

## 6 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 6.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivildienstorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivildienstorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivildienst vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivildienst geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «*Abfolge* der Einsätze in Zivildienstorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivildienstorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivildienstorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

### 6.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt

eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBl 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 6.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

Streichung von «*Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.*»

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu



einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 7 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 7.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 7.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 7.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 7.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von

26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

## 8 Weitere Anträge

### 8.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 8.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.3 Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.4 Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat

in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.5 Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.6 Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

#### 8.7 Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

Monsieur le Conseiller fédéral Pfister, Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée.

**La prise de position suivante porte sur la révision de l'ordonnance sur le service civil: « Amélioration des effectifs de la protection civile »**

Modification de l'ordonnance sur la protection civile (y compris l'ordonnance sur le service civil, l'ordonnance sur le traitement des données dans le système d'information automatisé du service civil et l'ordonnance sur les systèmes d'information militaires et autres du [VBS](#)).

**En tant qu'ancien établissement d'affectation , nous nous permettons de proposer les modifications suivantes :**

Avec la révision le Parlement a décidé d'obliger les personnes astreintes au service civil (civils) à accomplir leur service civil dans le cadre de cours de répétition de la protection civile. Il l'a fait sans aucune nécessité. En effet, toute forme de collaboration judicieuse entre le service civil et la protection civile est déjà possible aujourd'hui, de la formation aux interventions en cas d'événement. Et les défis de la protection civile pourraient être relevés sans affaiblir les prestations du service civil.

Le Parlement a en outre décidé de dispenser les organisations de protection civile qui emploient des civilistes des exigences centrales qui s'appliquent à toutes les autres entreprises d'intervention du service civil : les organisations de protection civile ne doivent pas payer de taxe à la Confédération, les recours n'ont pas d'effet suspensif. En outre, les affectations du service civil dans les organisations de protection civile – y compris les cours de répétition ! – doivent avoir la priorité sur toutes les autres affectations. Les cours de répétition de la protection civile ont ainsi le même poids que les interventions en cas de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé. Et ils ont un poids plus important que toutes les autres affectations « traditionnelles » du service civil.

Des milliers de civilistes devront accomplir jusqu'à 80 jours de service dans la protection civile. C'est même plus que ce que les membres de la protection civile accomplissent en moyenne aujourd'hui. Tous ces jours de service seront à la charge des entreprises d'affectation dans les cantons et les communes. Chaque année, des milliers de jours de service civil feront défaut là où ils sont réellement nécessaires : dans les hôpitaux, les foyers et les écoles, dans l'accompagnement des personnes âgées, des personnes handicapées, des réfugiés, des enfants et des jeunes, etc., ainsi que dans la protection de l'environnement et de la nature (y compris l'entretien des paysages culturels et la promotion de la biodiversité). Ces affectations de service civil ont une utilité immédiate, car elles sont toutes effectuées dans des établissements d'affectation productifs. Elles feront défaut au profit d'affectations improductives et inutiles dans des cours de répétition de la protection civile.

L'obligation d'effectuer son service civil dans le cadre de cours de répétition de la protection civile affaiblira également la sécurité civile de la Suisse. La protection civile est un instrument de la politique de sécurité civile des cantons. Le service civil est un instrument de la politique de sécurité civile de la Confédération. Le service civil est lui aussi indispensable. Cela s'est vérifié tant lors de la pandémie de Covid-19 que lors des interventions d'urgence du service civil dans les centres fédéraux d'asile en 2023.

L'affaiblissement du service civil ne renforcera pas tant la protection civile qu'il ne nuira à la sécurité (civile) de la Suisse dans son ensemble. Cela est particulièrement préoccupant dans la situation géopolitique actuelle, qui est inquiétante.

La révision de la loi entraîne donc une perte substantielle de prestations du service civil dans l'intérêt public sans contrepartie correspondante de la part de la protection civile. En outre, elle complique la planification des missions « traditionnelles » du service civil. Cela se fait au détriment des établissements d'affectation du service civil, des personnes astreintes au service civil et de leurs employeurs.

La présente révision de l'ordonnance va même plus loin que la révision de la loi à plusieurs égards et aggrave considérablement la situation. Nous demandons au Conseil fédéral d'empêcher cela et d'adapter la révision de l'ordonnance de manière à ce qu'elle cause le moins de dommages supplémentaires possible par rapport à la révision de la loi. Les explications et propositions suivantes vont toutes dans ce sens.

-Sécurité de planification pour les établissements d'affectation, les civilistes et leurs employeurs

Dans le cadre de la consultation sur la révision, de nombreuses prises de position ont déjà souligné que les établissements d'affectation et les civilistes perdraient toute sécurité de planification.

À ce sujet, il faut savoir que les établissements d'affectation et les civilistes conviennent généralement des affectations longtemps à l'avance, souvent plus d'un an à l'avance, et soumettent immédiatement la convention d'affectation. S'ils respectent les règles – ce qui est presque toujours le cas –, ils peuvent aujourd'hui compter sur le fait que l'Office fédéral du service civil leur enverra la convocation au plus tard trois mois avant le début de l'affectation (art. 22, al. 2.).

En raison de la révision on ne pourra plus se fier à ces conventions d'affectation. En effet, les organisations de protection civile n'envoient leurs avis de service pour l'année suivante qu'en octobre ou novembre. Or, ces affectations dans les organisations de protection civile doivent avoir la priorité sur toutes les autres affectations de service civil, quelle que soit la durée pour laquelle elles ont été planifiées. Les établissements d'affectation et les civilistes ne seront certains que l'affectation convenue aura bien lieu qu'après avoir reçu la convocation, c'est-à-dire au plus tard trois mois avant le début de l'affectation.

C'est du moins ce qu'a promis le Conseil fédéral. Dans son message, il assure que la sécurité de la planification restera garantie et ne sera restreinte qu'en cas d'affectations liées à des événements, par exemple en cas de catastrophe ou de situation d'urgence. Il a également assuré que le délai de convocation au service civil de trois mois serait respecté :

« Il est garanti que les personnes astreintes au service civil puissent planifier leurs affectations dans les établissements d'affectation du service civil suffisamment tôt et de manière fiable, et que les établissements d'affectation disposent également de la sécurité de planification nécessaire. »

Il convient de « veiller à ce que la sécurité de planification soit garantie tant pour les établissements d'affectation que pour les personnes astreintes au service civil, par exemple en convoquant suffisamment tôt les personnes concernées aux services de formation, et donc en respectant les délais de convocation du service civil. »

Le conseiller aux États Dittli, porte-parole de la majorité de la Commission de la politique de sécurité, a déclaré : « la convocation doit être envoyée au plus tard trois mois avant le début de l'engagement. Ce délai doit être respecté indépendamment de l'avis de service. La disposition a été consolidée avec l'Office fédéral du service civil, et le projet du Conseil fédéral est bon tel quel. » La conseillère fédérale Amherd l'a confirmé et a assuré « que la législation sur le service civil et les délais correspondants s'appliquent également dans ce cas. Il n'y a aucun changement à cet égard pour les personnes effectuant leur service civil.

»

Au Conseil national, la conseillère fédérale Amherd a répété : « Les personnes astreintes au service civil qui accomplissent une partie de leur service dans une organisation de protection civile sont toutefois soumises à la loi sur le service civil. Cela vaut également pour les dispositions relatives à la convocation. Celle-ci doit être notifiée au plus tard trois mois avant le début de l'affectation. Ce délai doit être respecté indépendamment de l'avis de service. Les personnes astreintes au service civil sont donc soumises à un délai plus long que celles astreintes à la protection civile. L'ordonnance ne prévoit pas de réduction de ce délai. Les affectations dans la protection civile peuvent donc être facilement comparées à une affectation dans une entreprise d'affectation. »

Or, dans la présente révision de l'ordonnance, le Conseil fédéral prévoit exactement le contraire.

Art. 35, al. 1, let. b : le Conseil fédéral veut rendre les civilistes responsables de la planification et de l'exécution de leurs affectations de manière à ce que « la succession des affectations dans les organisations de protection civile [...] soit respectée ».

Art. 40, al. 3 : le Conseil fédéral veut réduire de moitié le délai de convocation, qui passerait de trois mois à six semaines. Il ne justifie pas cette mesure dans les commentaires. Il n'explique pas non plus comment il peut la justifier au regard du message relatif à la révision de la loi et des précisions apportées par la conseillère fédérale Amherd.

Art. 40b, al. a, let. d : le Conseil fédéral souhaite convoquer a posteriori les civilistes qui ont déjà été convoqués pour une affectation classique (délai de convocation de trois mois) pour une affectation dans une organisation de protection civile (par exemple pour un cours de répétition, délai de convocation de six semaines).

Combinées, ces dispositions d'exécution ont la conséquence suivante : les établissements d'affectation et les civilistes (ainsi que leurs employeurs) perdent toute sécurité en matière de planification : l'Office fédéral du service civil peut annuler non seulement les affectations convenues, mais aussi les affectations convoquées avec un préavis de seulement six semaines. Ces dispositions d'exécution enfreignent clairement le message relatif à la révision, tant dans sa formulation que dans ses précisions issues des débats parlementaires.

-Privilège accordé aux organisations de protection civile par rapport à toutes les entreprises d'affectation traditionnelles du service civil, voire désavantage pour les civilistes et/ou les entreprises d'affectation traditionnelles

Dans le cadre de la révision de la LPPCi, le Parlement a déjà privilégié les organisations de protection civile à divers égards substantiels par rapport à toutes les autres organisations d'affectation traditionnelles, ou plutôt défavorisé les civilistes et/ou les organisations d'affectation traditionnelles.

Cela se fait au détriment des prestations du service civil dans l'intérêt public, au détriment de la subsidiarité entre la Confédération (service civil) et les cantons (protection civile), au détriment de la neutralité du marché du travail et au détriment de la sécurité civile (car le service civil, en tant qu'instrument de la Confédération pour la sécurité civile, est affaibli, alors que cela ne serait pas nécessaire pour renforcer la protection civile).

Le Conseil fédéral envisage désormais d'accorder, au niveau de l'ordonnance, de nouveaux privilèges aux organisations de protection civile et/ou de désavantager les civilistes et/ou les établissements d'affectation traditionnels, ce qui n'est pas dans l'intérêt général du pays et de sa sécurité civile. Nous rejetons donc les dispositions d'exécution suivantes. Les articles correspondants doivent être supprimés ou le texte actuel doit être conservé.



#### 50 % maximum d'activités administratives

Dans tous les établissements d'affectation traditionnels du service civil, les civilistes ne peuvent consacrer plus de la moitié de leur affectation à des tâches de soutien administratif.

Le Conseil fédéral souhaite désormais exclure toutes les affectations dans les organisations de protection civile, en particulier la formation et les cours de répétition, de cette règle.

Cela se ferait au détriment de l'utilité des affectations du service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette disposition d'exécution.

#### Pas d'influence de personnes proches

Conformément à l'article 4a, alinéa 1, les affectations de service civil ne sont pas autorisées dans une institution où des personnes proches de la personne astreinte au service civil peuvent exercer une influence sur l'affectation.

Le Conseil fédéral souhaite exclure les organisations de protection civile de cette règle.

Cela ne peut être interprété que comme une invitation aux organisations de protection civile à laisser les personnes proches du civil influencer l'affectation. C'est pourquoi nous rejetons cette disposition d'exécution.

#### Contenu de la journée d'introduction

Conformément à l'art. 26a, al. 1, les civilistes potentiels sont informés lors de la journée d'introduction (non seulement de leur admission, mais aussi) de leurs « droits et obligations » ainsi que de « l'exécution du service civil ».

Le Conseil fédéral souhaite désormais négliger ces deux points importants et informer de manière unilatérale sur la « succession des affectations de service civil [...] dans des organisations de protection civile ». Ce contenu est toutefois déjà couvert par la formulation actuelle.

Le projet du Conseil fédéral aurait pour conséquence une détérioration de l'information des civilistes potentiels. Il est indispensable qu'ils soient informés de leurs droits et obligations ainsi que de l'exécution du service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette disposition d'exécution.

#### Obligation annuelle de service

Actuellement, une affectation dans le cadre du service civil dure au moins 26 jours (quatre semaines), à quelques exceptions bien fondées près. Cette durée garantit la qualité et l'utilité des affectations pour les établissements d'affectation. Parallèlement, la règle veut aujourd'hui que les civilistes accomplissent au moins 26 jours de service par an à partir de la deuxième année civile.

Le Conseil fédéral souhaite désormais maintenir cette obligation d'accomplir au moins 26 jours de service civil par an, y compris les années où le service civil est effectué dans des organisations de protection civile.

Cela a des conséquences néfastes et discriminatoires. Soit les établissements d'affectation doivent proposer des affectations plus courtes au détriment de la qualité et de l'utilité, soit les civilistes qui doivent accomplir leur service civil dans des organisations de protection civile sont discriminés par rapport aux autres civilistes, car ils doivent accomplir plus de 26 jours par an.

Cela est inacceptable. C'est pourquoi nous demandons que l'ordonnance soit adaptée de manière à ce que le service civil accompli dans des organisations de protection civile conformément à l'obligation annuelle de servir.

Autres dispositions d'application critiques:

Dans son message (BBl 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28), le Conseil fédéral a précisé : « Les personnes astreintes au service civil ne sont pas soumises à l'obligation de servir dans la protection civile, mais restent soumises à la législation sur le service civil. »

Or, le Conseil fédéral souhaite désormais harmoniser à bien des égards la législation sur le service civil avec celle sur la protection civile. Il écrit alors que la disposition d'exécution s'inspire de la BZG. Le Conseil fédéral ne respecte donc plus que formellement le principe énoncé dans le message selon lequel les civilistes restent soumis à la législation sur le service civil. Il enfreint ainsi le contenu du message.

Les alignements prévus sur le droit de la protection civile conduisent à des privilèges en faveur de la protection civile, à des désavantages pour les affectations dans les établissements d'affectation traditionnels et à des discriminations entre différents groupes de civilistes.

Nous rejetons donc les dispositions d'exécution suivantes. Elles doivent être supprimées ou le texte original doit être conservé.

Prise en compte des jours de service civil

Actuellement, les jours de service civil pendant lesquels le civiliste s'absente sans justification de son lieu d'affectation sont pris en compte si le civiliste a travaillé au moins cinq heures pour son lieu d'affectation. Le Conseil fédéral souhaite désormais ne plus prendre en compte ces jours. Cependant, rien ne justifie ce durcissement, et le Conseil fédéral ne le motive pas non plus. C'est pourquoi nous rejetons cette modification.

Réglementation spéciale pour la prise en compte des jours de service civil accomplis dans des organisations de protection civile

Le Conseil fédéral souhaite désormais prendre en compte les jours de service civil accomplis dans une organisation de protection civile selon des règles différentes de celles applicables aux jours de service civil traditionnels. Cela entraîne des discriminations entre différents groupes de civilistes. Le Conseil fédéral justifie cette modification uniquement par la « mise en conformité » avec la législation sur la protection civile. Cela n'est pas compréhensible et va à l'encontre de l'esprit du message, selon lequel les civilistes restent soumis à la législation sur le service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette modification.

Règle spéciale pour la prise en compte des absences pour cause de maladie ou d'accident

Le Conseil fédéral souhaite désormais appliquer d'autres règles pour la prise en compte des absences pour cause de maladie ou d'accident lorsqu'il s'agit de jours de service civil accomplis dans une organisation de protection civile. Cela conduit à des discriminations entre différents groupes de civilistes. Le Conseil fédéral justifie cette modification uniquement par la « conformité » avec la législation sur la protection civile. Cela n'est pas compréhensible et va à l'encontre de l'esprit du message, selon lequel les civilistes restent soumis à la législation sur le service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette modification.

Réglementation spéciale pour les jours de service non imputables

Le Conseil fédéral souhaite désormais ne plus imputer certains jours de service civil accomplis dans la protection civile, alors qu'ils sont pris en compte dans les établissements d'affectation traditionnels. Cela entraîne des discriminations entre différents groupes de civilistes. Le Conseil fédéral justifie cette modification uniquement par la « réinterprétation » de la législation sur la protection civile. Cela n'est pas compréhensible et va à l'encontre de l'esprit du message, selon lequel les civilistes restent soumis à la législation sur le service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette modification.

### Réglementation spéciale concernant le droit aux vacances

Le Conseil fédéral souhaite désormais exclure le droit aux vacances pendant le service civil et dans les organisations de protection civile. Cela entraîne des discriminations entre différents groupes de civilistes. Le Conseil fédéral justifie cette modification uniquement par la « conformité » avec la législation sur la protection civile. Cela n'est pas compréhensible et va à l'encontre de l'esprit du message, selon lequel les civilistes restent soumis à la législation sur le service civil. C'est pourquoi nous rejetons cette modification.

### Renforcement des exigences en matière d'information sur les problèmes de santé

Jusqu'à présent, il suffisait apparemment que le civiliste informe ZIVI de ses problèmes de santé et les documente. Le Conseil fédéral ne justifie pas pourquoi l'établissement d'affectation doit désormais également être informé et documenté. Il n'y a aucune raison compréhensible à ce renforcement des exigences. Nous le rejetons donc.

### Règle spéciale concernant l'identification des civilistes à l'aide d'équipements

Le nouvel alinéa 5 de l'art. 86a prévoit que les alinéas 1 à 4 existants ne s'appliquent pas aux affectations dans une organisation de protection civile.

L'art. 40a, al. 1bis, stipule que les personnes astreintes au service civil portent l'équipement de la protection civile (et donc pas l'équipement du service civil) pendant leur engagement dans une organisation de protection civile.

Les alinéas 1 à 4 de l'article 86a ne traitent toutefois pas du port de l'équipement du service civil, mais de sa remise (alinéas 1 à 3) et du fait que le service civil édicte des directives sur son utilisation et son traitement (alinéa 4). Ces alinéas s'appliquent donc également aux civilistes qui effectuent des affectations dans des organisations de protection civile.

Le nouvel alinéa 5 est donc superflu et trompeur. Il manque de base légale. Nous le rejetons donc.

### Remarques: Sous-effectif et Sur-effectif

En priorité, un sous-effectif doit être compensé au niveau intercantonal à l'aide des moyens de la protection civile. Le rapport explicatif précise à ce sujet (chiffre 3, art. 32b) : « L'affectation dans un autre canton doit être proportionnée. Les critères possibles peuvent être, par exemple, la région linguistique ou l'absence de barrières linguistiques, ainsi que l'accessibilité d'un lieu d'affectation potentiel ou la possibilité d'un hébergement sans frais financiers disproportionnés. L'affectation d'une personne francophone qui réside et travaille dans le canton de Genève dans le canton de Grison serait donc disproportionnée et inacceptable. »

En revanche, les commentaires relatifs à l'art. 32c ne mentionnent pas que le même principe de proportionnalité s'applique également aux civilistes qui sont tenus d'accomplir leur service civil dans une organisation de protection civile.

Question : le Conseil fédéral peut-il confirmer que le principe de proportionnalité énoncé dans les commentaires relatifs à l'art. 32b s'applique également à l'art. 32c ?

A la suite, je reprends l'argumentation d'un ami suisse allemand engagé en faveur d'un service civil tourné vers l'avenir. Trouver un bon équilibre entre le civiliste, établissement d'affectation, la société et la défense de la Suisse.

# ANHANG

## 1. Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 1. Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «*Abfolge* der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

### 2. Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

**Begründung:**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024:

«Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 3. Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»

**Begründung:**

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 2. Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 1. Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 2. Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 3. Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 4. Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind

Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.
- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.



## 8. Weitere Anträge

### 1. Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 2. Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 3. Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 4. Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 5. Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S.

3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 6. Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

#### 7. Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

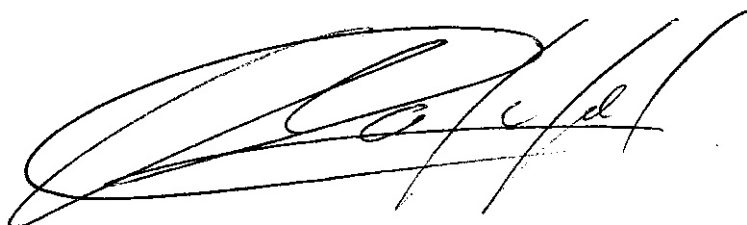
Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivils, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

**Nous vous remercions pour votre engagement en faveur du service civil et de prendre en considération nos recommandations et nos demandes.**

Paix, force et joie



Adrian Jutzet  
Ferne biosem  
Le Burkli 83  
2019 Chambrelieu NE  
T +41 032 855 14 86  
F +41 032 855 10 58  
www.biosem.ch

Lukas Stoffel  
Nussbaumstrasse 20  
3006 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Per E-Mail an: [recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

24. Februar 2026

«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»  
Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der  
Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des  
Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im  
VBS)

## Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.  
Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### I Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von

Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die

Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)

- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboten wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6

### 3 Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktnutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### 3.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 3.2 Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 3.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

### 3.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzpflcht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflcht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

## 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### 4.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildiensttage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.1



#### 4.2 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.2

#### 4.3 Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.3

#### 4.4 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.4

#### 4.5 Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.5

#### 4.6 Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.6

#### 4.7 Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.7

### 5 Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonale ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZSV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Empfehlungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



*Lukas Stoffel*

# ANHANG

## 6 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 6.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «~~Abfolge~~ der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

### 6.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup>Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt

eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 6.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

Streichung von ~~«Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu

einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 7 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 7.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 7.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 7.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 7.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von ~~«und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»~~

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von 26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.



- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildiensttage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzzpflicht erfüllt ist.

## 8 Weitere Anträge

### 8.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildiensttage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 8.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildiensttage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildiensttage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.3 Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildiensttage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.4 Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildiensttage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Diensttag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des



Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## 8.5 Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## 8.6 Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

## 8.7 Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.

Seniorenzentrum Wasserflue  
Wasserfluestrasse 10  
5024 Küttigen

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

27. Januar 2026

«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»

Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildienstes und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

## Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### 1 Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen,

in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige

Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)

- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Ordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgerufen wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6



### 3 Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktnutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### 3.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 3.2 Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 3.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

### 3.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzpflicht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

## 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### 4.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildiensttage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.1



#### 4.2 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.2

#### 4.3 Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.3

#### 4.4 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.4

#### 4.5 Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.5

#### 4.6 Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.6



#### 4.7 Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.7

### 5 Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonal ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZDV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Senjorenzentrum Wasserflue



Thomas Jehle  
Zentrumsleiter



Sibylle Müller  
Leiterin Finanzen

# ANHANG

## 6 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 6.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

~~«Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.»~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der *«Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG»*. Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

### 6.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt



eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBl 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 6.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

~~Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu

einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 7 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 7.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 7.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.



Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 7.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 7.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von ~~«und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze»~~

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von

26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

## 8 Weitere Anträge

### 8.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 8.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.3 Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.4 Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat

in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## 8.5 Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

## 8.6 Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

## 8.7 Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.





[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Bern, 23. Februar 2026

**«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»**

**Änderung der Zivilschutzverordnung (inkl. Zivildienstverordnung, Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)**

## **Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### **Einleitung**

Das Parlament hat mit der Revision des BZG, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Dabei sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – inkl. Wiederholungskurse – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. All diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden. Als langjähriger Einsatzbetrieb im Umwelt- und Naturschutz kann die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) bereits heute nicht allen Anfragen ihrer Auftraggebenden (grossmehrheitlich Kantonen und Gemeinden) nachkommen. Diese Auftraggebende wollen mit der Unterstützung von Zivis ihre Aufgaben in der Pflege von Kulturlandschaften und der Förderung der Biodiversität erfüllen. Aufgaben, die sie als Kantone und Gemeinden u.a. gemäss NHG zu erfüllen haben.

Die Zivildiensteinsätze der Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) stiften unmittelbaren Nutzen und würden danach fehlen. Aus Sicht der SUS führt die Gesetzesrevision zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe, der Zivis und deren Arbeitgebenden sowie der Auftraggebenden von Zivildiensteinsätzen.

Die vorliegende Verordnungsrevision geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation stark. Die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) fordert den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision zu möglichst wenig zusätzlichen Einschränkungen führt. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen in diese Richtung.

## Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis & deren Auftraggebende

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision hatte die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) darauf hingewiesen, dass sie als Einsatzbetrieb, ihre Zivis und auch ihre Auftraggebende ihre Planungssicherheit verlieren werden.

Es ist nämlich so, dass die SUS die Einsätze der Zivis langfristig vereinbart, oft bis zu einem Jahr im Voraus, und die Einsatzvereinbarungen sofort einreicht. Dabei können sich die SUS, die betroffenen Zivis und die Auftraggebenden der SUS darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre Dienstvoranzeigen für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe, Zivis und Auftraggebende (insb. Kantone und Gemeinden) werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Ebenfalls versichert wurde, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- *Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.»* (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- *Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.»* (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- *«Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»* (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

Diese Eckwerte wurden in der parlamentarischen Debatte bestätigt und durch die damals zuständige Bundesrätin Viola Amherd präzisiert.

Nun plant aber der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer

Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende Konsequenz: Einsatzbetriebe, Zivis (und deren Arbeitgebenden) sowie Auftraggebende von Zivildiensteinsätzen verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

Um die Planungssicherheit von Einsatzbetrieben, Zivis und Auftraggebenden von Zivildiensteinsätzen im Bereich Natur- und Umweltschutz zu gewährleisten, formuliert die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz drei Anträge (siehe Anhang).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG UMWELTEINSATZ

i.A. Patrick Mouttet  
Stiftungsratspräsident



Sarah Menegale  
Geschäftsleiterin  
[sarah.menegale@umwelteinsatz.ch](mailto:sarah.menegale@umwelteinsatz.ch)  
031 380 50 60

## Anhang

# Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### Antrag 1

#### Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

#### Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das Bundesamt für Zivildienst verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

#### Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, die bereits bekannt sind. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

## **Antrag 2**

### **Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes**

«Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.»~~

### **Begründung:**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige Einsatzvereinbarung verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre Dienstvoranzeigen erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell eingeschränkt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Die damals zuständige Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgebenden der Zivis betroffen.

### **Antrag 3**

#### **Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung**

Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»

#### **Begründung:**

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes. Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.





**stiftung  
zeka**

Zukunft schaffen

Geschäftsstelle  
Guyerweg 11, 5000 Aarau

---

recht@babs.admin.ch

16. Februar 2026

## **Änderung der Zivildienstverordnung – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung zeka engagiert sich seit 1966 im Kanton Aargau mit unermüdlichem Einsatz für Menschen mit körperlichen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie für Kinder und Jugendliche mit psycho-sozialen und emotionalen Herausforderungen. Unsere Organisation hat einen massgeblichen Einfluss auf das Leben von rund 1'500 Kindern und Jugendlichen, die unsere ambulanten Angebote jedes Jahr in Anspruch nehmen. In unseren beiden Sonderschulen erhalten etwa 190 Kinder und Jugendliche eine individuelle Förderung, und wir betreuen rund 50 erwachsene Klient:innen.

Unsere Arbeit basiert auf der UN-Behindertenrechtskonvention und dem festen Glauben, dass jeder Mensch – unabhängig von seiner Beeinträchtigung – das unveräusserliche Recht auf Würde, Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft besitzt. Dieser Grundsatz prägt jeden Aspekt unserer Tätigkeit und motiviert uns, den Menschen, die unsere Unterstützung benötigen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

In diesem Kontext spielen Zivildienstleistende seit vielen Jahren eine unverzichtbare Rolle. Sie leisten wertvolle Arbeit und tragen massgeblich dazu bei, dass unsere Fachpersonen sich auf die individuelle Betreuung unserer Klient:innen konzentrieren können. Zudem fungieren sie als wichtige Vorbilder in einem Berufsfeld, das historisch von Frauen dominiert wird, und bieten jungen Männern die Chance, aktiv und sinnvoll in einem sozialen Berufsfeld mitzuwirken. Besonders erfreulich ist, dass viele Zivildienstleistende am Ende ihrer Dienstzeit eine berufliche Laufbahn als Sozialpädagogen, Arbeitsagogen oder Lehrpersonen eingeschlagen haben. Diese positive Entwicklung zeigt, wie nachhaltig und tiefgreifend der Einsatz von Zivildienstleistenden wirkt.

Leider beobachten wir schon heute eine zunehmende Konkurrenz um die begrenzten Zivildienstressourcen. Bereits jetzt stehen uns nicht genügend Zivildienstleistende zur Verfügung,





**stiftung  
zeka**

Zukunft schaffen

um alle dringend benötigten Stellen adäquat zu besetzen. Sollte die geplante Änderung der Zivilschutzverordnung wie vorgesehen umgesetzt werden, wird sich die Situation weiter verschärfen. Wir sehen uns dann nicht nur mit einem noch grösseren Mangel an Fachkräften konfrontiert, sondern auch mit der realen Gefahr, dass viele soziale Einrichtungen, insbesondere solche mit einem klaren Fokus auf die Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihre existenziellen Dienstleistungen nicht mehr in der gewohnten Qualität erbringen können.

Die Entscheidung zur Einschränkung des Zivildienstes in diesem sensiblen Bereich gefährdet nicht nur den Fortbestand vieler sozialer Einrichtungen, sondern stellt auch eine erhebliche Belastung für die betroffenen Menschen dar, die dringend auf die angebotenen Dienste angewiesen sind. Der Abbau von Zivildienstplätzen in sozialen Bereichen bedeutet eine klare Schwächung der Infrastruktur, die für die Betreuung von besonders schutzbedürftigen Menschen und die Förderung von Chancengleichheit unabdingbar ist.

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, die Auswirkungen dieser geplanten Gesetzesänderung auf die sozial engagierten Organisationen und insbesondere auf unsere Stiftung sowie die von uns betreuten Personen nicht nur zu berücksichtigen, sondern in Ihrer Entscheidungsfindung den erkennbaren, unmittelbar bevorstehenden Schaden zu vermeiden. Wir bitten Sie, eine Lösung zu finden, die den Einsatz von Zivildienstleistenden in sozialpädagogischen und heilpädagogischen Einrichtungen weiterhin ermöglicht und stärkt, um die Fortführung unserer wichtigen Arbeit zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen auf eine wohlwollende, im Sinne der betroffenen Menschen getroffene Entscheidung.

Freundliche Grüsse

Antonio Gallego  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Monika Maibach  
Bereichsleiterin HR

VEBO Genossenschaft  
Marc Eggimann  
Patrizia Supino  
Werkhofstrasse 8  
4702 Oensingen

Oensingen, 11.02.2026

### **«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»**

Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

### **Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der VEBO Genossenschaft danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

## 1 Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit als zentrale Voraussetzung

Einsatzbetriebe wie die VEBO Genossenschaft sind auf **langfristige Planungssicherheit** angewiesen. Zivildiensteinsätze werden in der Praxis oft weit im Voraus vereinbart – nicht selten ein Jahr oder mehr. Diese Verlässlichkeit ist entscheidend, um:

- Betreuungsangebote stabil zu organisieren,
- Personalressourcen verantwortungsvoll zu planen,
- Kontinuität für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen,

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die **Priorisierung von Einsätzen in Zivilschutzorganisationen** sowie die **Verkürzung der Aufgebotsfristen**, machen die Planung

schwieriger. Kurzfristige Änderungen oder Absagen von bereits vereinbarten oder sogar aufgegebenen Einsätzen sind für soziale Institutionen kaum auffangbar und stehen im Widerspruch zu den in der Botschaft gemachten Zusicherungen.

Wir unterstützen daher die Anträge, welche sicherstellen, dass:

- bestehende Aufgebote grundsätzlich Bestand haben,
- Abweichungen nur im klar definierten Ereignisfall (Katastrophe/Notlage) möglich sind,
- die dreimonatige Aufgebotsfrist des Zivildienstes gewahrt bleibt.

### 3 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)
- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildienstes» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem

Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren Planungssicherheit:** Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebodene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBi 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstplicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

#### 4.1 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 4.2 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

**Freundliche Grüsse,  
VEBO Genossenschaft, Oensingen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M. Eggimann", followed by a horizontal line.

**Marc Eggimann**  
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "P. Supino".

**Patrizia Supino**  
Geschäftsbereichsleiterin HR & Kommunikation,  
Mitglied der Geschäftsleitung



## ANHANG

### 5 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

#### 5.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

~~«Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten. Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»~~

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstplichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der ~~«Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG»~~. Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBI 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

#### 5.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereigniseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.



Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substanziell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsstufe verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 5.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

Streichung von «*Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation*.»

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBi 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 6 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 6.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktnutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 6.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung gibt es keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 6.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

#### Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

## 7 Weitere Anträge

### 7.1 Art. 56 Abs. 3: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 7.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 7.3 Art. 56 Abs. 3: Streichung

#### Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

**Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister**  
**Sehr geehrte Damen und Herren**

Mit diesem Schreiben möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir die Stellungnahme des Verbands Civiva (Lukas Stoffel, siehe Anhang) vollumfänglich unterstützen. Ergänzend dazu möchten wir darlegen, welche konkreten und weitreichenden Auswirkungen die geplanten Änderungen im Zivildienstgesetz sowie die Abschaffung der Finanzhilfe im Rahmen des Entlastungspakets 2027 (EP27) auf unseren Einsatzbetrieb und unsere Partner haben.

Als mittelgrosser Einsatzbetrieb im praktischen Naturschutz leisten bei uns jährlich rund 250 Zivildienstleistende zwischen 11'000 und 12'000 Dienstage. Diese Leistung ist das Ergebnis einer über viele Jahre aufgebauten, stabilen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern und Partnern. Dazu gehören unter anderem die Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich, Grün Stadt Zürich, Fachstellen der Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau, zahlreiche Gemeinden sowie die Regionalzentren und natürlich das Bundesamt für Zivildienst.

Die Zivildienstleistenden sind aus dem praktischen Naturschutz heute nicht mehr wegzudenken. Sie leisten seit Jahrzehnten einen konkreten und wirksamen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Ihr Einsatz erfolgt ausschliesslich komplementär, insbesondere bei arbeitsintensiven Tätigkeiten in sensiblen Lebensräumen, die weder maschinell ausgeführt werden können noch durch andere personelle Ressourcen abgedeckt sind. Ohne diese Einsätze könnten zahlreiche Pflege- und Unterhaltmassnahmen nicht oder nur stark reduziert umgesetzt werden.

Die geplante Abschaffung der Finanzhilfe im Rahmen des EP27 und die daraus resultierende Abgabepflicht führen zu einer unvermeidlichen Erhöhung der Einsatzkosten. Dies gefährdet die bisherige Niederschwelligkeit unseres Angebots erheblich. Insbesondere kleinere Gemeinden und Naturschutzorganisationen werden sich diese Einsätze künftig vielfach nicht mehr leisten können. Gerade diese lokalen Akteure tragen jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Sicherung und Förderung der Biodiversität bei. Die absehbare Folge ist, dass wichtige Naturschutzarbeiten nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden können.

Zusätzlich führen die vorgesehenen Änderungen im Zivildienstgesetz – insbesondere die Verpflichtung zu Einsätzen zugunsten des Zivilschutzes, die verkürzten Aufgebotsfristen sowie die Priorisierung des Zivilschutzes – zu einem massiven Verlust an Planungssicherheit. Für Einsatzbetriebe wie den unseren, aber auch für die Zivildienstleistenden und deren zivile Arbeitgeber, wird eine verlässliche Einsatzplanung zunehmend erschwert oder teilweise verunmöglicht.

Als gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein mit rund 20 Mitarbeitenden und einer Infrastruktur für über 50 gleichzeitige Zivildiensteinsätze ist Planungssicherheit eine grundlegende Voraussetzung für unser Bestehen. Unsere Strukturen, unsere personellen Ressourcen und unsere langfristigen Projekte basieren auf der bisherigen Verlässlichkeit des Zivildienstsystems.

Der Zivildienst hat sich über Jahrzehnte zu einem professionellen, effizienten und bewährten Instrument entwickelt. Er erbringt Leistungen von hohem gesellschaftlichem Wert – nicht nur im Naturschutz, sondern auch in zahlreichen weiteren Bereichen des öffentlichen Interesses. Die derzeit vorgesehenen Massnahmen drohen, dieses gewachsene und funktionierende System in seiner Stabilität und Wirksamkeit nachhaltig zu schwächen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die personelle Situation im Militär und im Zivilschutz Herausforderungen mit sich bringt. Gleichzeitig bereitet uns grosse Sorge, dass Lösungen angestrebt werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Zivildienst und seine bewährten Leistungen haben könnten. Ein Abbau dieser Strukturen hätte langfristige Folgen für Einsatzbetriebe,

Partnerorganisationen und die von ihnen erbrachten Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und der Umwelt.

Ist einmal Fachwissen, Infrastruktur und organisatorische Kapazität verloren gegangen, lässt sich dies nicht kurzfristig wieder aufbauen. Die Folgen solcher Veränderungen wären langfristig spürbar und würden die Leistungsfähigkeit des Zivildienstes nachhaltig beeinträchtigen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die weitreichenden Konsequenzen der geplanten Änderungen sorgfältig zu prüfen und Lösungen zu suchen, die den Erhalt der bewährten Leistungen des Zivildienstes ermöglichen und seine Funktionsfähigkeit langfristig sichern.

Für Ihre Aufmerksamkeit und die ernsthafte Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Winterthur, 24.03.2026

**Freundliche Grüsse**



Martin Gattiker  
Mitglied der Geschäftsleitung



Roland Kernen  
Co-Fachbereichsleiter Zivildienst

Verein Grünwerk – Mensch & Natur  
Rosenstrasse 11  
8400 Winterthur  
[verein@verein-gruenwerk.ch](mailto:verein@verein-gruenwerk.ch)  
[www.verein-gruenwerk.ch](http://www.verein-gruenwerk.ch)

Verein Grünwerk – Mensch & Natur  
Rosenstrasse 11  
8400 Winterthur  
verein@verein-gruenwerk.ch  
[www.verein-gruenwerk.ch](http://www.verein-gruenwerk.ch)

[recht@babs.admin.ch](mailto:recht@babs.admin.ch)

Winterthur, 24. Februar 2026

«Verbesserung des Personalbestandes des Zivilschutzes»  
Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

## Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Pfister  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Revision der Zivildienstverordnung (ZDV).

### 1 Einleitung

Das Parlament hat mit der *Revision des BZG*, Teilvorlage A, beschlossen, zivildienstpflichtige Personen (Zivis) zu zwingen, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten. Es hat dies ohne jede Not getan. Denn jede sinnvolle Form der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz ist bereits heute möglich, von der Ausbildung bis zu Einsätzen im Ereignisfall. Und die Herausforderungen des Zivilschutzes liessen sich lösen, ohne die Leistungen des Zivildienstes zu schwächen.

Das Parlament hat zudem beschlossen, Organisationen des Zivilschutzes, die Zivis einsetzen, von zentralen Anforderungen zu dispensieren, die für alle anderen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten: Zivilschutzorganisationen müssen keine Abgabe an den Bund bezahlen, Beschwerden sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Zudem sollen Zivildiensteinsätze in Zivilschutzorganisationen – auch Wiederholungskurse! – Priorität vor allen anderen Einsätzen haben. Wiederholungskurse des Zivilschutzes erhalten damit das gleiche Gewicht wie Einsätze im Ereignisfall einer Katastrophe, einer Notlage oder eines bewaffneten Konflikts. Und sie erhalten ein höheres Gewicht als alle anderen «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze.

Tausende von Zivis werden insgesamt bis zu 80 Tage im Zivilschutz leisten müssen. Das ist sogar mehr, als Zivilschützer heute im Durchschnitt leisten. Alle diese Dienstage werden auf Kosten von Einsatzbetrieben in Kantonen und Gemeinden gehen. Jedes Jahr werden Tausende von Zivildiensttagen dort fehlen, wo sie tatsächlich gebraucht werden: in Spitälern, Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen, von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Flüchtlingen, von Kindern und Jugendlichen, etc., sowie im Umwelt- und Naturschutz (inkl. Pflege von Kulturlandschaften und Förderung der Biodiversität). Diese Zivildiensteinsätze stiften unmittelbaren Nutzen, weil sie alle in produktiven Einsatzbetrieben geleistet werden. Sie werden fehlen zugunsten von unproduktiven und unnötigen Einsätzen in Wiederholungskursen des Zivilschutzes.

Der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes zu leisten, wird aber auch die zivile Sicherheit der Schweiz schwächen. Der Zivilschutz ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Der Zivildienst ist ein Instrument der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes. Auch der Zivildienst ist unverzichtbar. Das hat sich sowohl in der Covid-19-Pandemie gezeigt als auch in den Notlageeinsätzen des Zivildienstes in Bundesasylzentren 2023. Die Schwächung des Zivildienstes wird weniger den Zivilschutz stärken, als dass sie die (zivile) Sicherheit der Schweiz insgesamt beschädigen wird. Das ist gerade in der aktuellen, besorgniserregenden geopolitischen Lage bedenklich.

Die Gesetzesrevision führt also zu einem substanziellen Verlust an Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse ohne entsprechenden Gegenwert seitens des Zivilschutzes. Darüber hinaus erschwert sie die Planung der «herkömmlichen» Zivildiensteinsätze. Das geht auf Kosten der Einsatzbetriebe des Zivildienstes, der zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) und von deren Arbeitgebern.

Die vorliegende *Verordnungsrevision* geht nun in verschiedener Hinsicht sogar noch weiter als die Gesetzesrevision und verschlimmert die Situation substanziell. Wir fordern den Bundesrat auf, dies zu verhindern und die Verordnungsrevision so anzupassen, dass sie im Vergleich zur Gesetzesrevision möglichst wenig zusätzlichen Schaden anrichtet. Die folgenden Erläuterungen und Anträge gehen alle in diese Richtung.

## 2 Planungssicherheit für Einsatzbetriebe, Zivis und deren Arbeitgeber

Schon im Rahmen der Vernehmlassung zur BZG-Revision haben zahlreiche Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit verlieren werden.

Dazu muss man folgendes wissen: *Einsatzbetriebe und Zivis vereinbaren die Einsätze in der Regel lange zum Voraus*, häufig deutlich mehr als ein Jahr zum Voraus, und reichen sofort die *Einsatzvereinbarung* ein. Sofern sie dabei die Regeln einhalten – was fast immer der Fall ist – können sie sich heutzutage darauf verlassen, dass das Bundesamt für Zivildienst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes das Aufgebot eröffnen wird (Art. 22 Abs. 2 ZDG).

Aufgrund der Revision des BZG wird kein Verlass mehr sein auf diese Einsatzvereinbarungen. Denn die Zivilschutzorganisationen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* für das folgende Jahr erst im Oktober oder November. Und diese Einsätze in Zivilschutzorganisationen sollen Vorrang haben vor allen anderen Zivildiensteinsätzen, ganz gleich, wie langfristig sie geplant wurden. Einsatzbetriebe und Zivis werden erst sicher sein, dass der vereinbarte Einsatz auch zustande kommt, nachdem sie das Aufgebot erhalten haben, das heisst spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.

Das hat der Bundesrat zumindest versprochen. In seiner Botschaft versichert er, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die Aufgebotsfrist des Zivildienstes von drei Monaten eingehalten werde:

- Es sei «sichergestellt, dass die zivildienstpflichtigen Personen ihre Einsätze in Einsatzbetrieben des Zivildienstes frühzeitig und verlässlich planen können und auch die



Einsatzbetriebe über die nötige Planungssicherheit verfügen.» (Botschaft S. 17 / ähnlich S. 30 zu Art. 19a)

- Es werde «darauf geachtet, dass die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe wie auch für die zivildienstpflichtigen Personen gewährleistet wird, beispielsweise durch das frühzeitige Aufgebot zu Ausbildungsdiensten gestützt auf die Dienstvoranzeige der ZSO und damit die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts.» (Botschaft S. 20 / ähnlich S. 24 und 29)
- «Dies [ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.» (Botschaft S. 31 zu Art. 23 Abs. 1)

In der parlamentarischen Debatte (sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat) hat Bundesrätin Viola Amherd diese Eckwerte bestätigt. Die Minderheit hat davor gewarnt, dass der Bundesrat die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf Verordnungsebene verkürzen könnte (Art 22 Abs. 3 ZDG). Bundesrätin Amherd hat jedoch präzisiert, wie die Aussage in der Botschaft – dass «die Einhaltung der Aufgebotsfristen des Zivildiensts» gewährleistet bleibt – zu verstehen ist:

- Ständerat Dittli, Sprecher der Mehrheit der sicherheitspolitischen Kommission, sagte: «Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.» Bundesrätin Amherd bestätigte dies und versicherte, «dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.»
- Im Nationalrat doppelte Bundesrätin Amherd nach: «Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses muss spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Für die zivildienstpflichtigen Personen gilt hier also sogar eine längere Frist als für die Schutzdienstpflichtigen. Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Einsätze im Zivilschutz können daher ohne Probleme mit einem Einsatz in einem Einsatzbetrieb abgeglichen werden.»

Nun plant der Bundesrat in der vorliegenden Verordnungsrevision genau das Gegenteil.

- **Art. 35 Abs. 1 Bst. b:** Der Bundesrat will die Zivis dafür verantwortlich machen, ihre Einsätze so zu planen und zu leisten, dass die «Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen [...] eingehalten» ist.
- **Art. 40 Abs. 3:** Der Bundesrat will die Aufgebotsfrist von drei Monaten auf sechs Wochen halbieren. In den Erläuterungen begründet der Bundesrat diese Massnahme nicht. Er führt auch nicht aus, wie er diese Massnahme vor dem Hintergrund der Botschaft zur Gesetzesrevision und von deren Präzisierung durch Bundesrätin Amherd rechtfertigen kann.
- **Art. 40b Abs. a Bst. d:** Der Bundesrat will Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden (Aufgebotsfrist von drei Monaten), nachträglich zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation (bspw. zu einem Wiederholungskurs aufbieten (Aufgebotsfrist von sechs Wochen).

In ihrem Zusammenspiel haben diese Ausführungsbestimmungen die folgende **Konsequenz**: Einsatzbetriebe sowie Zivis (und deren Arbeitgeber) verlieren jede Planungssicherheit: Das Bundesamt für Zivildienst kann nicht nur vereinbarte Einsätze, sondern auch aufgebotene Einsätze mit einem Vorlauf von nur sechs Wochen absagen. Diese Ausführungsbestimmungen verstossen klar gegen die Botschaft zur BZG-Revision, sowohl gegen deren Wortlaut als auch gegen deren Präzisierung gemäss der parlamentarischen Debatte.

→ Drei Anträge unter Ziffer 6

### 3 Privilegierung von Zivilschutzorganisationen gegenüber allen herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes bzw. Benachteiligung von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben

Schon im Rahmen der BZG-Revision hat das Parlament die Zivilschutzorganisationen in verschiedener, substanzieller Hinsicht gegenüber allen anderen, herkömmlichen Einsatzbetrieben privilegiert bzw. Zivis und/oder herkömmliche Einsatzbetriebe benachteiligt.

Das geht auf Kosten der Dienstleistungen des Zivildienstes im öffentlichen Interesse, auf Kosten der Subsidiarität zwischen Bund (Zivildienst) und Kantonen (Zivilschutz), auf Kosten der Arbeitsmarktneutralität und auf Kosten der zivilen Sicherheit (weil der Zivildienst als Instrument des Bundes für die zivile Sicherheit geschwächt wird, obwohl dies zur Stärkung des Zivilschutzes gar nicht notwendig wäre).

Nun beabsichtigt der Bundesrat auf Verordnungsebene weitere Privilegierungen der Zivilschutzorganisationen bzw. Benachteiligungen von Zivis und/oder herkömmlichen Einsatzbetrieben, die nicht im Gesamtinteresse des Landes und von dessen ziviler Sicherheit liegen. Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Die entsprechenden Artikel sind entweder zu streichen oder der bisherige Text ist beizubehalten.

#### 3.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Maximal 50 % administrative Tätigkeiten

Für alle herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes gilt, dass Zivis höchstens die Hälfte ihres Einsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufwenden dürfen.

Der Bundesrat will nun sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse, von dieser Regel ausnehmen.

Das ginge auf Kosten des Nutzens der Zivildiensteinsätze. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.1

#### 3.2 Art. 4a Abs. 4: Keine Einflussnahme nahestehender Personen

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Der Bundesrat will die Zivilschutzorganisationen von dieser Regel ausnehmen.

Das kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.2

#### 3.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: Inhalte des Einführungstages

Gemäss Art. 26a Abs. 1 werden potenzielle Zivis am Einführungstag (nicht nur über die Zulassung, sondern) auch über ihre «Rechte und Pflichten» sowie den «Vollzug des Zivildienstes» informiert.

Der Bundesrat will nun diese beiden wichtigen Inhalte vernachlässigen und stattdessen einseitig über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) informieren. Dieser Inhalt ist jedoch bereits mit dem aktuellen Wortlaut abgedeckt.

Der Entwurf des Bundesrates hätte eine Verschlechterung der Information der potenziellen Zivilis zur Folge. Es ist unverzichtbar, dass sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über den Vollzug des Zivildienstes informiert werden. Deshalb lehnen wir diese Ausführungsbestimmung ab.

→ Antrag unter Ziffer 7.3

### 3.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 39a Absatz 1: Jährliche Einsatzpflicht

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivilis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Dienstage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen. Entweder müssen die Einsatzbetriebe auf Kosten der Qualität und des Nutzens kürzere Einsätze anbieten; oder die Zivilis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden gegenüber den anderen Zivilis diskriminiert, weil sie mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

Das ist unzumutbar. Deshalb beantragen wir, dass die Verordnung so angepasst wird, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

→ Antrag unter Ziffer 7.4

## 4 Weitere kritische Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.»

Der Bundesrat will nun aber in vielfältiger Hinsicht die Zivildienstgesetzgebung der Zivilschutzgesetzgebung angleichen. Er schreibt dann jeweils, die Ausführungsbestimmung sei dem BZG «nachempfunden». An den Grundsatz gemäss Botschaft, dass die Zivilis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben, hält sich der Bundesrat so bloss noch formal. Er verstösst damit gegen den Inhalt der Botschaft.

Die geplanten Angleichungen an das Zivilschutzrecht führen zu Privilegierungen zugunsten des Zivilschutzes bzw. zu Benachteiligungen von Einsätzen in herkömmlichen Einsatzbetrieben bzw. zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivilis.

Wir lehnen deshalb die folgenden Ausführungsbestimmungen ab. Sie sind jeweils zu streichen bzw. der ursprüngliche Text ist beizubehalten.

### 4.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: Anrechnung von Zivildiensttagen

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.1

#### 4.2 Art. 53 Abs. 6: Sonderregelung bei der Anrechnung von Zivildiensttagen in Zivilschutzorganisationen

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.2

#### 4.3 Art. 54 Abs. 4: Sonderregelung bei der Anrechnung von krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.3

#### 4.4 Art. 56 Abs. 3: Sonderregelung bei den nicht anrechenbaren Diensttagen

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.4

#### 4.5 Art. 72 Abs. 6: Sonderregelung beim Ferienanspruch

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat begründet die Änderung bloss mit dem «Nachempfinden» der Zivilschutzgesetzgebung. Das ist nicht nachvollziehbar und verstösst gegen den Geist der Botschaft, wonach die Zivis der Zivildienstgesetzgebung unterstellt bleiben. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.5

#### 4.6 Art. 76a Abs. 1: Verschärfung bei der Information über die Beeinträchtigung des Gesundheitszustands

Bisher hat es offenbar genügt, dass der Zivi das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese Verschärfung. Wir lehnen sie deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.6

#### 4.7 Art. 86a Abs. 5: Sonderregelung bei der Kennzeichnung der Zivis mit Ausrüstungsgegenständen

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten.

Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend. Es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Wir lehnen ihn deshalb ab.

→ Antrag unter Ziffer 8.7

### 5 Frage zum Ausgleich von Unter- und Überbestand

Prioritär muss ein Unterbestand mit Mitteln des Zivilschutzes interkantonale ausgeglichen werden. Der erläuternde Bericht schreibt dazu (Ziffer 3, Art. 32b E-ZSV): «Die Einteilung in einen anderen Kanton muss verhältnismässig sein. Mögliche Kriterien können zum Beispiel die Sprachregion bzw. das Fehlen von Sprachbarrieren sowie die Erreichbarkeit eines möglichen Einsatzortes bzw. die Möglichkeit einer Unterbringung ohne unverhältnismässigen finanziellen Aufwand sein. Eine Einteilung einer französischsprachigen Person, die im Kanton Genf wohnhaft ist und arbeitet, in den Kanton Zürich wäre demnach nicht verhältnismässig und nicht zumutbar.»

Hingegen steht in den Erläuterungen zu Art. 32c E-ZSV nichts davon, dass dasselbe Verhältnismässigkeitsprinzip auch auf Zivis anzuwenden ist, die zu Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden.

→ **Frage:** Kann der Bundesrat bestätigen, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss den Erläuterungen zu Art. 32b E-ZDV auch im Zusammenhang mit Art. 32c E-ZSV angewendet wird?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Martin Gattiker  
Mitglied der Geschäftsleitung

Roland Kernen  
Co-Fachbereichsleiter Zivildienst

**Verein Grünwerk – Mensch & Natur**

Rosenstrasse 11  
8400 Winterthur  
052 213 90 11

[www.verein-gruenwerk.ch](http://www.verein-gruenwerk.ch) | [www.natur-detektive.ch](http://www.natur-detektive.ch)

# ANHANG

## 6 Drei Anträge zur Planungssicherheit von Einsatzbetrieben und Zivis

### 6.1 Art. 35 Abs. 1 Bst. b: neu

«~~Die Abfolge der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG ist eingehalten.~~ Bereits verfügte Aufgebote zu Einsätzen in Zivilschutzorganisationen sind berücksichtigt.»

Begründung:

Der Bundesrat schreibt in den Erläuterungen, dass «die zivildienstpflichtigen Personen wissen [müssen], wann Zivildiensteinsätze in herkömmlichen Einsatzbetrieben nicht mit Ausbildungsdiensten im Zivilschutz vereinbar sind (vgl. Abs. 1). Über diese Informationen muss auch das ZIVI verfügen, wenn es prüft, ob es eine Einsatzvereinbarung genehmigen kann. Das zentrale Instrument zur Koordination und Durchsetzung der Zivildienstpflichten bildet dabei die Dienstvoranzeige. Nur wenn diese rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird, lässt sich die gesetzlich verlangte Abfolge der Zivildiensteinsätze realisieren.»

In Tat und Wahrheit bedeutet dies, dass Zivis zum Zeitpunkt der Einsatzvereinbarung in der Regel nicht wissen können, wann die Einsätze im Zivilschutz geplant sind, weil die Dienstvoranzeige erst später bekanntgegeben wird. Der Entwurf des Bundesrates hat die folgende Konsequenz: Zivis und Einsatzbetriebe werden sich nicht mehr wie bisher auf die Einsatzvereinbarung verlassen können, sie verlieren jede Planungssicherheit.

Zum Änderungsantrag:

Der Zivi kann nicht – wie der Bundesrat es vorsieht – verantwortlich gemacht werden für die Einhaltung der «*Abfolge* der Einsätze in Zivilschutzorganisationen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 ZDG». Dies umso weniger, als die genannte Abfolge in Wahrheit gar keine Abfolge ist: Zusatzausbildung und Weiterbildung (Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c revZDG) betreffen nicht alle Zivis; und Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG (Art. 9 Abs. 3 Bst. 3 revZDG) können jederzeit nach der Grundausbildung nötig werden.

Vielmehr kann der Zivi nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass er zum Zeitpunkt der Vereinbarung eines herkömmlichen Zivildiensteinsatzes Aufgebote zu Zivildiensteinsätzen in Zivilschutzorganisationen berücksichtigt, *die bereits bekannt sind*. Daraus folgt der Änderungsantrag.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) geschrieben: «[Ein Ereigniseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereigniseinsatzes.

### 6.2 Art. 40 Abs. 3: Streichung des letzten Satzes

<sup>3</sup> Das ZIVI stellt das Aufgebot zu einem Ausbildungskurs, einem Probeeinsatz oder einem Assessment spätestens 30 Tage im Voraus zu. Für Kurse, die länger als fünf Tage dauern, gilt

eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen. ~~Das Aufgebot für Ausbildungsdienste im Zivilschutz ist mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.~~

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBl 2024 1216: siehe S. 17 und 30 zu Art. 19a / siehe S. 20, 24 und 29 / siehe S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) mehrmals versichert, dass die Planungssicherheit gewährleistet bleibe und nur bei Ereignisseinsätzen im Falle einer Katastrophe oder Notlage eingeschränkt werde. Er hat ebenfalls versichert, dass die geltenden Aufgebotsfristen des Zivildienstes beibehalten würden.

Die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtigen Personen (Zivis) vereinbaren die Zivildiensteinsätze heutzutage sehr oft weit mehr als ein Jahr zum Voraus. Sie können sich auf diese frühzeitige *Einsatzvereinbarung* verlassen, wenn sie Einsatzregeln einhalten: Das Bundesamt für Zivildienst wird das entsprechende Aufgebot drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnen (Art. 22 Abs. 2 ZDG). Die Zivilschutzorganisationen hingegen verschicken ihre *Dienstvoranzeigen* erst im Oktober oder gar November für das Folgejahr. Die Planungssicherheit wird folglich bereits aufgrund der Gesetzesrevision substantiell beschädigt.

In beiden Kammern des Parlaments (sowohl in den SiKs als auch in National- und Ständerat) hat vor diesem Hintergrund die Minderheit darauf hingewiesen, dass die Vorlage die Planung von Zivildiensteinsätzen erschwert. Und die Minderheit hat Anträge eingereicht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf bzw. sechs Monate vor dem Einsatz verschicken müssen.

Zudem hat die Minderheit davor gewarnt, dass der Bundesrat die *Aufgebotsfrist von drei Monaten* für Einsätze in Zivilschutzorganisationen auf Verordnungsebene verkürzen kann (Art. 22 Abs. 3 ZDG), was die Planung von regulären Zivildiensteinsätzen zusätzlich erschweren würde.

Bundesrätin Viola Amherd erläuterte im Ständerat, wie die Zusicherung der Botschaft – dass die Aufgebotsfristen des Zivildienstes gewährleistet bleiben – bezogen auf Art. 22 ZDG zu verstehen ist: «Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden.» Und im Nationalrat: «Eine Kürzung dieser Frist ist in der Verordnung nicht vorgesehen.» Die bürgerliche Mehrheit versicherte dasselbe. Ständerat Dittli sagte am 18. September 2024: «Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.»

Nun beabsichtigt der Bundesrat, die Aufgebotsfrist von drei Monaten für Ausbildungsdienste im Zivilschutz auf sechs Wochen zu halbieren. In seinen Erläuterungen begründet er diese Massnahme nicht. Eine solche Kürzung der Aufgebotsfrist ist unvereinbar mit der Botschaft und deren Präzisierung in der parlamentarischen Debatte.

Die Halbierung der Aufgebotsfrist ist inakzeptabel. Sie erschwert für Einsatzbetriebe und Zivis die Planung ihrer Einsätze massiv, verunmöglicht sie teilweise sogar. Davon sind nicht zuletzt auch die Arbeitgeber der Zivis betroffen.

### 6.3 Art. 40b Abs. a Bst. d: Streichung

~~Streichung von «Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation.»~~

Begründung:

Der Bundesrat beabsichtigt, Zivis, die bereits zu einem herkömmlichen Einsatz aufgeboden wurden, stattdessen zu einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation aufzubieten, bspw. zu



einem Wiederholungskurs des Zivilschutzes – und zwar sehr kurzfristig. Damit verlieren die herkömmlichen Einsatzbetriebe und die Zivis jede Planungssicherheit.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur BZG-Revision (BBl 2024 1216; S. 31 zu Art. 23 Abs. 1) jedoch geschrieben: «[Ein Ereignisseinsatz im Fall einer Katastrophe oder Notlage] ist der einzige Fall, wo die Planungssicherheit für die Einsatzbetriebe und die zivildienstpflichtige Person nicht gewährleistet werden kann.»

Dieses Versprechen ist zwingend einzulösen. Die Ausführungsbestimmungen (insb. Art. 35 und 40b) sind so zu gestalten, dass ein Aufgebot zu einem herkömmlichen Zivildiensteinsatz keinesfalls nachträglich geändert wird aufgrund einer später eingetroffenen Dienstvoranzeige der Zivilschutzorganisation – ausgenommen im Fall eines Ereignisseinsatzes.

Das ergibt sich auch aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes.

## 7 Anträge gegen Privilegierung und Benachteiligung

### 7.1 Art. 4 Abs. 4 Bst. b und d: Streichung

Begründung:

Artikel 4 Absatz 4 ZDV sieht vor, dass höchstens die Hälfte eines Zivildiensteinsatzes für administrative Unterstützungsarbeiten aufgewendet werden darf.

Nun will der Bundesrat nicht nur – wie bisher – Einsätze im direkten Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen von dieser Regel ausnehmen, sondern sämtliche Einsätze in Zivilschutzorganisationen, insbesondere auch Ausbildung und Wiederholungskurse.

Der Bundesrat will damit das Anerkennungsverfahren vereinfachen. Er schreibt, Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b revZDG verlange dies.

Das trifft jedoch nicht zu: Artikel 7a Absatz 4 revZDG sieht gemäss Botschaft des Bundesrates Vereinfachungen im Anerkennungsverfahren *nur im Falle von Dringlichkeit* vor. Dringlichkeit kann nur vorliegen, wenn eine Organisation *im direkten Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage neu* anerkannt werden muss. Die Anerkennung von Zivilschutzorganisationen hingegen ist (auch heute schon) jederzeit möglich, ganz unabhängig von einer Katastrophe oder Notlage, und deshalb nicht dringlich. Gemäss Art. 41 Abs. 3 revZDG sollen die Zivilschutzorganisationen schon von Gesetzes wegen als Einsatzbetriebe des Zivildienstes gelten. Es wird deshalb nie vorkommen, dass die Anerkennung einer Zivilschutzorganisation dringlich ist. Folglich fehlt dieser Ausführungsbestimmung die gesetzliche Grundlage.

Es ist nicht einzusehen und inakzeptabel, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen mehr als die Hälfte ihrer Zeit mit administrativen Tätigkeiten vergeuden sollen. Administrative Arbeiten erlauben den Zivilschutzorganisationen vielleicht, Geld zu sparen, sie bereiten die Zivis aber sicher nicht wirksam auf ihren Einsatz in Katastrophen oder Notlagen vor. Der Bundesrat schwächt damit den Nutzen der Zivildiensteinsätze und deren Arbeitsmarktneutralität. Es ist nicht im öffentlichen Interesse, dass Zivis in Zivilschutzorganisationen administrativ beschäftigt werden, statt sinnvolle, produktive und dringend benötigte Einsätze zu leisten in Spitälern, Heimen, Kitas, Schulen, im Umweltschutz, auf Alpbetrieben etc.

### 7.2 Art. 4a Abs. 4: Streichung

Begründung:

Gemäss Artikel 4a Abs. 1 sind Zivildiensteinsätze nicht erlaubt in einer Institution, in welcher der zivildienstpflichtigen Person nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen können.

Von dieser Regel will der Bundesrat die Zivilschutzorganisationen ausnehmen.

Die neue Ausnahmeregelung wäre nur dann sinnvoll, wenn es in Zivilschutzorganisationen erlaubt sein soll, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Begründung des Bundesrates läuft aber genau umgekehrt: «Eine Zivilschutzorganisation gilt von Gesetzes wegen als Einsatzbetrieb. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie als Behörde ihre Aufgabe so erfüllt, wie es das Gesetz vorsieht».

Aufgrund dieser Begründung, gibt es gar keinen Grund, die Zivilschutzorganisationen von der Regel auszunehmen. Zudem wären aufgrund dieser Begründung auch alle anderen Behörden, die Zivis einsetzen, von der Regel auszunehmen. Zudem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde eher als ein anderer Einsatzbetrieb davor gefeit sein soll, seine Aufgaben nicht gesetzeskonform auszuüben. Die Ausnahmeregelung kann nur als Einladung an Zivilschutzorganisationen verstanden werden, zuzulassen, dass dem Zivi nahestehende Personen auf den Einsatz Einfluss nehmen.

Die Zivis bleiben der Gesetzgebung des Zivildienstes unterstellt, auch wenn sie einen Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen leisten. Auch aus diesem Grund ist die Ausnahmeregelung abzulehnen.

### 7.3 Art. 26a Absätze 1 und 2: bisherigen Text beibehalten

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum neu der Einführungstag auf die *Zulassung* fokussieren und – anders als heute gemäss Wortlaut von Absatz 1 – die «Rechte und Pflichten» des Zivis sowie den «Vollzug des Zivildienstes» vernachlässigen soll.

Die Änderung ist unnötig. Denn die Information über die «Abfolge der Zivildiensteinsätze [...] in Zivilschutzorganisationen» (Absatz 2 E-ZDV) ist bereits mit dem heutigen Wortlaut von Absatz 1 («Rechte und Pflichten» und «Vollzug des Zivildienstes») sowie Absatz 2 ZDV («weitere Inhalte...») abgedeckt.

### 7.4 Art. 38 Abs. 2 Bst. d: Streichung von «~~und die darüber hinaus nach Artikel 39a Absatz 1 zu leistenden Einsätze~~»

Art. 39a Absatz 1: Ergänzung um den Satz «Ausgenommen sind Jahre, in denen eine Zivildienstleistung nach Artikel 3a Abs. 2 geleistet wird.»

Begründung:

Aktuell dauert ein Zivildiensteinsatz (abgesehen von wenigen, gut begründeten Ausnahmen) mindestens 26 Tage (vier Wochen). Diese Dauer gewährleistet die Qualität und den hohen Nutzen der Einsätze für die Einsatzbetriebe. Zugleich gilt heute die Regel, dass Zivis ab dem zweiten Kalenderjahr jährlich mindestens 26 Diensttage leisten müssen.

Der Bundesrat will nun an dieser Pflicht zur jährlichen Leistung von mindestens 26 Zivildiensttagen festhalten auch in Jahren, in denen ein Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen (Art. 3a Abs. 2 revZDG) geleistet wird.

Das hat schädliche und diskriminierende Konsequenzen:

- Entweder müssen Einsatzbetriebe neu kurze Einsätze anbieten, was auf Kosten der Qualität und des Nutzens ginge.
- Oder Zivis müssen – falls die Einsatzbetriebe keine solchen kurzen Einsätze anbieten – zusätzlich zum Einsatz in der Zivilschutzorganisation weiterhin einen Einsatz von

26 Tagen leisten. Das führt zu einer unzumutbaren Verschärfung, indem die Zivis weit mehr als 26 Tage pro Jahr leisten müssen.

- Zivis, die Zivildienst in Zivilschutzorganisationen leisten müssen, werden so diskriminiert gegenüber den anderen Zivis, weil sie jährlich mehr Zivildienstage leisten müssen.

Das ist unzumutbar.

Deshalb ist die Verordnung so anzupassen, dass mit einem Zivildiensteinsatz in Zivilschutzorganisationen gemäss Art. 3a Abs. 2 revZDG die jährliche Einsatzpflicht erfüllt ist.

## 8 Weitere Anträge

### 8.1 Art. 53 Abs. 1 Bst. e: bisheriger Text

Begründung:

Aktuell werden Zivildienstage, an denen der Zivi ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb fernbleibt, angerechnet, falls der Zivi mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig war. Der Bundesrat will neu solche Tage nicht mehr anrechnen. Es gibt jedoch keinen Anlass für diese Verschärfung, und der Bundesrat begründet sie auch nicht.

### 8.2 Art. 53 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu Zivildienstage, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden, nach anderen Regeln anrechnen, als herkömmliche Zivildienstage. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.3 Art. 54 Abs. 4: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten nach anderen Regeln anrechnen, wenn es sich um Zivildienstage handelt, die in einer Zivilschutzorganisation geleistet wurden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall dem BZG «nachzuempfinden».

### 8.4 Art. 56 Abs. 3: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu gewisse Zivildienstage, die im Zivilschutz geleistet wurden, nicht als Dienstag anrechnen, obwohl sie in herkömmlichen Einsatzbetrieben angerechnet werden. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat

in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Nichtanrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.5 Art. 72 Abs. 6: Streichung

Begründung:

Der Bundesrat will neu den Ferienbezug während Zivildienstleistungen, in Zivilschutzorganisationen ausschliessen. Das führt zu Diskriminierungen zwischen verschiedenen Gruppen von Zivis. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft (BBI 2024 1216, S. 3, 19, 25, 28) festgehalten: «Die zivildienstpflichtigen Personen werden nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sondern unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung.» Es besteht deshalb kein Grund und verstösst gegen die Zusagen des Bundesrates, die Regeln zur Anrechnung von Diensttagen dem BZG «nachzuempfinden».

#### 8.6 Art. 76a Abs. 1: bisheriger Text

Begründung:

Bisher hat es offenbar genügt, dass die zivildienstleistende Person das ZIVI über Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands informiert und dokumentiert. Der Bundesrat begründet denn auch nicht, warum neu zusätzlich auch der Einsatzbetrieb informiert und dokumentiert werden muss.

#### 8.7 Art. 86a Abs. 5: Streichung

Begründung:

Der neue Absatz 5 von Art. 86a sieht vor, dass die bestehenden Absätze 1 bis 4 nicht gelten sollen für Einsätze in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 40a Absatz 1<sup>bis</sup> revZDG besagt, dass zivildienstpflichtige Personen während eines Einsatzes in Zivilschutzorganisationen die Ausrüstungsgegenstände des Zivilschutzes (und folglich keine Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes) tragen.

Die Absätze 1 bis 4 von Artikel 86a ZDV äussern sich jedoch nicht zum Tragen der Ausrüstungsgegenstände des Zivildienstes, sondern zur Abgabe (Absätze 1 bis 3) und dazu, dass das ZIVI Weisungen zur Verwendung und Behandlung erlässt (Absatz 4). Diese Absätze gelten folglich auch für Zivis, die Einsätze in Zivilschutzorganisationen leisten. Der neue Absatz 5 ist deshalb überflüssig und irreführend.